

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Achter Band.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1883.

XVI.

Ueber die

alamannischen Formelsammlungen.

Von

Karl Zeumer.

Die in alamannischen Gebieten mit Einschluss des Elsass entstandenen Formelsammlungen reichen nicht in so frühe Zeit zurück wie die westfränkischen. Während wir letztere schon in einer Zeit finden, aus welcher nur wenige Urkunden vorhanden sind, tritt hier der umgekehrte Fall ein: wir haben einen reichen Urkundenvorrath aus einem Zeitraume, wo von Formelsammlungen noch keine Spur vorhanden ist. Ein entwickeltes Urkundenwesen setzt aber Formeln voraus, namentlich in jener Zeit, wo die Fähigkeit selbständig zu stilisieren unter den Urkundenschreibern so selten war.

Zum Theil sind nun offenbar fränkische Sammlungen in Alamannien in Gebrauch gewesen, wie wir denn in Sanct Galler und Weissenburger Urkunden und ebenso in den ältesten Reichenauer Formeln zahlreiche Muster aus dem 2. Buche Marculfs benutzt finden, welche durch geringe Umwandlungen, namentlich durch Hinzufügung des in Alamannien ziemlich feststehenden Eschatokolls leicht zum praktischen Gebrauch tauglich gemacht werden konnten. Andere an Ort und Stelle entstandene Formeln, wie sie sicher existierten, sind nicht erhalten. So findet sich auch für die im Sanct Galler Urkundenbuche so häufigen durch ihre alterthümlich römische Form auffallenden rhätischen Urkunden¹⁾ in den Formeln kein Beispiel.

Als hauptsächlichsten Grund für diese Erscheinung möchte ich annehmen, dass in den früheren Zeiten Urkunden seltener in den Klöstern, deren Handschriftenschatze uns aufbewahrt sind, sondern meist von ausserhalb derselben lebenden professionierten Schreibern, zum Theil Gerichtsschreibern, deren Formelbücher leicht verloren gehen konnten, angefertigt wurden. Ohne auf die Sache näher eingehen zu können, will ich nur darauf hinweisen, dass in den früheren Sanct Galler Traditionen häufig ein 'cancellarius' als Schreiber der Urkunden oder doch als eigentlich zum Schreiben derselben befugt und

1) Siehe über dieselben Brunner, Zur Rechtsgeschichte der Urkunde S. 245 ff.

nur von einem anderen vertreten (ad vicem — cancellarii scripsi) bezeichnet wird¹⁾. So bei Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Nr. 46. 64. 72. 82. 120. 154. 179. 180. 188. 202. 241. 257. 297. 313. Die letzte Urkunde dieser Reihe ist vom Jahre 828, und nach dieser Zeit findet sich der 'cancellarius' nur noch sehr selten: Wartmann Nr. 353 vom Jahre 835; Nr. 504 vom Jahre 864 und im Anhang Nr. 26 von 839—840.

Dagegen ist zuerst von 829 eine Urkunde erhalten, in welcher sich der Schreiber als Stellvertreter des Propstes bezeichnet, Nr. 318 (in vicem praepositi), und das gleiche kommt dann so häufig vor, das Meyer von Knonau mit Recht daraus schliesst, dass den Propsten und zwar jedem für einen besonderen Verwaltungsbezirk die Sorge für Herstellung der Urkunden obgelegen habe²⁾. Dass dieses Verhältnis zuerst da hervortritt, wo die Ausfertigung der Urkunden durch einen Cancellarius oder dessen Vertreter anfängt selten zu werden, führt auf die Vermuthung, dass damals im Urkundenwesen des Stiftes sich eine Umwandlung vollzog, nach welcher das Kloster selbst durch seine Offizialen für Herstellung der Urkunden Sorge tragen liess. War das aber der Fall, so musste das Kloster selbst Urkundenschreiber ausbilden und zu dem Behufe eigene Formelsammlungen anlegen.

Es ist natürlich, dass neben den reichen, zum Theil weit älteren Urkundenschätzen die Bedeutung der alamannischen Formelsammlungen in Bezug auf unsere Kenntniss des Rechts und des Urkundenwesens jener Zeit viel mehr zurücktritt. An den Werth, welchen z. B. das Sanct Galler Urkundenbuch für uns als rechtshistorische Quelle hat, reichen die Formeln im allgemeinen nicht heran; doch sind uns unter den letzteren auch mancherlei Muster für solche Urkunden erhalten, die uns in den Klosterarchiven gar nicht oder doch selten aufbewahrt sind, z. B. Urkunden über Tausch- und Kaufverträge, Schenkung und Precaria unter Laien, 'libelli dotis' in grösserer Anzahl. Auch manche Notitiae über Gerichtsverhandlungen haben neben den urkundlich überlieferten ihren besonderen Werth, so dass die Formelsammlungen eine nicht unwillkommene Ergänzung der Urkundenbücher bilden.

Tritt dennoch der an sich nicht unbedeutende Werth des urkundlichen Elementes für uns etwas zurück, so haben dagegen die Briefformeln der alamannischen Sammlungen eine besonders grosse, freilich wesentlich auf einem anderen Gebiete, dem rein historischen oder culturhistorischen, liegende Bedeutung.

Bekannt geworden sind die meisten der alamannischen

1) Vgl. Brunner a. a. O. S. 235, Anmerkung 3. 2) Siehe den Excurs II. zur Ausgabe der St. Galler Geschichtsquellen in den Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, St. Gallen, Heft XIII, S. 77 f.

Formeln erst später als die wichtigsten fränkischen Sammlungen, einzelne aber auch schon früher. Den Anfang machte Melchior Goldast mit den 5 Sanct Galler Formeln, welche er seiner *Centuria chartarum* einreichte (*Alamannicarum rerum scriptores* II, 1, p. 35—82, vom Jahre 1606). Es folgte Le Pelletier 1687 mit den von ihm fälschlich so genannten *Formulae Alsaticae*, darauf Denis mit Auszügen in '*Codices manuscripti theologici bibl. palat. Vindobon.*' I, 3, p. 2977 sqq. Dann drängen sich nach langer Pause in den funfziger Jahren unseres Jahrhunderts eine Reihe wichtiger neuer Publicationen von v. Wyss, De Rozière, Mone, Dümmler und Rockinger¹⁾. Alle früher edierten Formeln sind zuletzt vereinigt von De Rozière im *Recueil général des Formules usitées dans l'empire des Francs*, Paris 1859. 1871. Nachdem sind noch einige wirkliche Elsasser Formeln von Hermann Hagen herausgegeben.

So viel Werthvolles diese früheren Publicationen enthalten, so fehlt es doch für die meisten Sammlungen an einer kritischen Behandlung, und auch wo diese schon versucht und zum Theil, wie namentlich durch Dümmler für die *Formulae Salomonis*, weit gefördert ist, wird man hier und da zu genaueren Resultaten kommen können.

Der folgende Versuch einer solchen Behandlung bietet zugleich die Erklärung und ausführliche Begründung für die Gestalt und Anordnung, welche die einzelnen Sammlungen in unserer Ausgabe haben werden.

I. Elsassische Formeln.

1. *Formulae Murbacenses*.

Eine aus Murbach stammende Sammlung, grösstentheils Briefformeln enthaltend, ist in einer Sanct Galler Handschrift, Nr. 550, überliefert, in welcher sich auch Reichenauer Formeln finden, ohne jedoch mit jenen ursprünglich zusammen zu gehören. Die Murbacher Formeln stehen auf einem durch Schrift und Pergament unterschiedenen Handschriftenfragment, welches erst nachträglich mit den übrigen Bestandtheilen zu einem Bande vereinigt worden ist. Beide Sammlungen sind zusammen herausgegeben von E. de Rozière, *Formules inédites publiées d'après un manuscrit de la bibliothèque de Saint-Gall*. Paris 1853. Ueber den sonstigen Inhalt der Handschrift siehe Scherrer, Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen S. 169; vgl. Weidmann, Geschichte der Bibliothek zu St. Gallen S. 400.

1) Die Ausgaben werden genauer bei Besprechung der einzelnen Sammlungen angeführt. Vgl. auch die Angaben bei Dümmler, das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Constanz S. XI. ff. und Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S. 254 f.

Der Herausgeber hat die Herkunft richtig erkannt und auch die für die Zeit der Entstehung wichtigen Momente hervorgehoben, a. a. O. p. 3. 4; doch gewinnt man aus seinen Angaben kein deutliches Bild, da er in denselben die Murbacher und Reichenauer Sammlung nicht genügend auseinanderhält.

Wir geben zunächst eine Vergleichung unserer nach der Reihenfolge der Handschrift geordneten Nummern mit den entsprechenden Nummern in De Rozière's Recueil général, da die erste Separatausgabe in Deutschland selten zu sein scheint.

Nr. 1 = Roz. 740. 2 = 788. 3 = 705. 4 = 418. 5 = 417.
6 = 729. 7 = 680. 8 = 789. 9 = 748. 10 = 742. 11 = 678.
12 = 677. 13 = 749. 14 = 750. 15 = 741. 16 = 563. 17 = 426.
18 = 102. 19 = 106. 20 = 838. 21 = 860. 22 = 762. 23 = 679.
24 = 859. 25 = 562. 26 = 153. 27 = 831.

Die Mehrzahl dieser Formeln sind Muster für Schreiben eines Abtes an verschiedene Personen, an den König, die Königin (Nr. 22, wie der Text lehrt; nicht, wie die Ueberschrift sagt: *ad regem*), an Bischöfe, Aebte, eine Aebtissin, einen Propst, einen Centenar, einen Gutsverwalter u. s. w. Andere sind an den Abt gerichtet, während in einigen weder Absender noch Adressat bestimmt charakterisiert sind. Die Schreiben sind theils amtlichen Inhalts, theils auch reine Privatbriefe, wie Nr. 20, wo Jemand, wohl ein älterer Abt, dem befreundeten jüngeren Bischof seiner Dioecese — so muss man wenigstens nach dem Texte der Formel annehmen, wenn nicht etwa zwei Stücke in der Handschrift irrthümlich zu einem zusammengezogen sind — in lehrhaftem, väterlichem Tone schreibt und ihm Abschriften von Büchern schickt, welche er für ihn hat anfertigen lassen. Aus der Zahl der Briefe heben sich zwei Muster für Privaturkunden, Nr. 18 und 19, und eine Diplomenformel hervor, von der leider nur der Anfang überliefert ist, Nr. 26.

Die Entstehung im Kloster Murbach wird dadurch sicher gestellt, dass in fünf Schreiben an verschiedene Personen ein Abt dieses Klosters deutlich als Absender bezeichnet wird. Nr. 4: *'Amico peccator vocatus abba una cum fratribus in coenobio Morbachinse degentibus'*; Nr. 5: *'ille peccator vocatus abba una cum congregatione sancti Petri et sancti Leudegarii'*; Nr. 10: *'Sindbertus episcopus'*; Nr. 11: *'Sindbertus donum Dei vocatus episcopus adque abba de monasterio in Morbac'*; Nr. 12: *'Sinbertus gracia Dei vocatus episcopus atque abba de monasterio Morbac'*. Sämmtliche übrigen Briefformeln sind der Art, dass wir als Absender oder Empfänger, wenn nicht in allen Fällen den Abt, so doch überhaupt dem Kloster angehörige Personen voraussetzen können. Die Urkundenformeln 18. und 19: *'cartae conculcatoriae'*, in welchen Herren der

Nachkommenschaft von Unfreien, welche sich mit freien Frauen verbunden haben, die Freiheit zusichern, können Urkunden entnommen sein, welche von den Betheiligten dem Klosterarchive zur sicheren Aufbewahrung anvertraut waren. Die Diplomenformel Nr. 26 aber ist einer Urkunde entlehnt, welche die Bestätigung gewisser Rechte im königlichen Forste des Wasgenwaldes betraf, was aus der Handschrift — nicht aus der Ausgabe De Rozière's, wo das betreffende Wort fehlt — hervorgeht; 'paginola de foreste nostra in Vosago'¹⁾. Bei der Lage des Klosters 'in heremo, qui vocatur Vosagus', ist nicht unwahrscheinlich, dass es sich um eine demselben ertheilte Bestätigung handelte.

In Betreff der Zeit der Entstehung dieser Formeln könnte die Ueberschrift von Nr. 3: 'Ad principem' irre führen. Dieselbe ist wohl entstellt aus 'Ad procuratorem', da der Text eine kurze Anweisung an einen Untergebenen enthält, einen Reisenden, dessen Ankunft angemeldet wird, nebst Gefolge zu verpflegen, ein Stück entsprechend der 'Epistola ad procuratorem', Formul. Salom. 36. Eine sichere Zeitbestimmung bietet Nr. 4, eine Eingabe des Abtes Amico an König Karl, betreffend Besitzstörung durch einen Grafen. Da Amico 774 Abt wurde²⁾ und 787 starb, fällt das Schreiben in diese Jahre. Demselben Abte möchte ich auch das folgende Schreiben zuweisen, grade weil es in der Handschrift unmittelbar neben dem sicher von Amico herrührenden Stücke steht, während andererseits auch die späteren Stücke des Nachfolgers zusammen stehen. Jedenfalls gehört Nr. 5 wegen der Begrüssung des Königs als 'rex Francorum et Langobardorum Romanorumque' nicht vor das Jahr 774 und nicht nach 800. Die in der Eingabe, welche ähnlichen Inhalts ist wie die vorhergehende, erwähnten Unruhen ('ante hos annos cum aliqua turbatio fuit inter Alamannos et Alsacenses') können sich vielleicht auf den Aufstand des Theutbald im Jahre 745 beziehen. Der Nachfolger des Amico als Abt von Murbach, Sindbert, zugleich Bischof von Augsburg, welchen die Nr. 10. 11 und 12 als Absender nennen, stand der Abtei vor von 787—791. Nimmt man, was gegenüber den hiermit für 5 Stücke der Sammlung gegebenen Zeitgränzen sehr wahrscheinlich ist, an, dass der König, nach dessen Regierungsjahren Nr. 19 datiert, Karl der Grosse ist, so würde das dort angegebene 16. Jahr dem Jahre 784 entsprechen.

Älter als diese Stücke scheint noch das Diplom, welches Nr. 26 zu Grunde liegt, gewesen zu sein. Der Titel 'rex Francorum viris illustribus' (für 'vir inluster'; vgl. Sickel, Urkun-

1) 'forecte' und 'voraco' die Handschrift. 2) Annales Guelferb., Nazar. a. 774. Hierdurch erledigen sich die Zweifel Abels, Karl d. Gr. I, S. 173, Anm. 5, ob dies Stück vor oder nach 774 gehöre.

denlehre §. 59, Anm. 5) ohne 'Dei gratia' würde eher König Pippin als Karl den Grossen als Aussteller vermuthen lassen. Sicher gehört aber auch dieses Stück noch dem 8. Jahrhundert an. Auf die Zeit nach 800 weist auch keine Formel mit Ausnahme der letzten, welche einem Briefe des Bischofs Prudentius von Troyes entnommen ist. Da derselbe das Bisthum etwas vor 847 erhielt, so kann dieses Schreiben erst gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts verfasst sein. Nach Dümmlers Vermuthung, Neues Archiv VII, S. 402, wäre es an Abt Walahfrid von Reichenau gerichtet, doch fällt mit dem irrig vorausgesetzten Zusammenhange mit den Reichenauer, zum Theil allerdings zu Walahfrids Zeit entstandenen Briefformeln eine der Hauptstützen für diese Annahme hinweg, da dieses Schreiben dem Handschriftenfragment, welches die Murbacher Sammlung enthält, angehört. Möglich bleibt immerhin, dass dieses Stück erst in Reichenau der Sammlung hinzugefügt worden ist. Sicher gehört es, obgleich das in unserer Handschrift, welche nicht Autograph, sondern Abschrift des 9. Jahrhunderts ist, äusserlich nicht hervortritt, nicht ursprünglich zu den übrigen Formeln, deren Daten durchweg in die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts weisen. Der Kern der Sammlung wird nach dem oben Gesagten etwa zur Zeit der Aebte Amico und Sindbert nach und nach durch Eintragung der zur Zeit dem Sammler bekannt werdenden Stücke, also in den Jahren 774–791, entstanden sein.

2. Formulae Argentinenses.

Unter dieser Bezeichnung geben wir drei von Hermann Hagen in Bern als Festschrift zur Gründung der Universität Strassburg, 1872, gedruckte Formeln einer Berner Handschrift: 'Cod. Bernensis 224'. Nr. 1 ist Formel für Freilassung mit Freizügigkeit; Nr. 2 für Tradition eines Sklaven als Zinshörigen 'ad basilicam sanctae Mariae, que est constructa infra civitatem Strazburc'; Nr. 3: Tauschformel über Güter 'in pago Alsacense'. Sicher ist die Entstehung dieser Formeln demnach im Elsass, doch wird durch Nr. 2: die Benennung derselben nach Strassburg gerechtfertigt, wenn sie vielleicht auch nicht in der Stadt selbst, sondern in der Umgegend verfasst sind. Nach Hagens Angabe soll die Handschrift dem 10. oder 11. Jahrhundert angehören. Die Formeln tragen jedoch ganz den Typus der alamannischen Formeln und Urkunden des 9. Jahrhunderts, welcher Zeit ich sie deshalb zuweisen möchte.

Hervorzuheben ist, dass die eigenthümliche Vermischung von Freilassung und Tradition, wie sie sich in Nr. 2 findet, auch sonst in Elsasser Urkunden begegnet. Vgl. Zeuss, Traditiones Wizenburg. Nr. 126. 191.

II. Reichenauer Formeln.

Formeln, welche aus Reichenau stammen, sind überliefert durch drei Handschriften:

1. Codex Augiensis, jetzt in Carlsruhe, 112, saec. IX. Die Beschreibung, welche Mone in der Ausgabe der Formeln dieser Handschrift in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, III, S. 385, giebt, ist in sofern unrichtig, als die Formeln nicht von einer Hand des 8. Jahrhunderts, sondern in ausgebildeter karolingischer Minuskel des 9. Jahrhunderts in je zwei Columnen auf der Seite geschrieben sind. Da zum Zweck der Benutzung für die Monumenta Germaniae nicht die ganze vermuthlich nicht eingebundene Handschrift, sondern nur diejenigen Blätter, welche die Formeln enthalten, übersandt wurden, so habe ich nicht untersuchen können, ob die Handschrift für Mone's Vermuthung, dass am Schluss Formeln verloren seien, noch weitere Anhaltspunkte darbietet. Nach dem übersandten Fragment, dessen letzte Seite, zugleich die letzte der Handschrift, von den Formeln bis unten hin ausgefüllt wird, ist jene Vermuthung nicht unwahrscheinlich.

2. Codex Argentinensis, früher im Besitze des Beatus Rhenanus, saec. IX. Von dieser leider mit der Strassburger Bibliothek verbrannten Handschrift haben wir eine Abschrift, welche Pertz im Jahre 1829 hat anfertigen lassen, und welche dann von ihm selber anscheinend verglichen und bis zu einem gewissen Grade für die Ausgabe vorbereitet ist. Ich hebe dies deshalb hervor, weil man manche der von ihm herrührenden Correcturen beseitigen muss, um die genaue Lesart der Handschrift wieder herzustellen. So hat Pertz die vom Abschreiber oft wiedergegebenen Abkürzungen aufgelöst und namentlich das die Namen vertretende *ill.*, welches dieser stets genau copiert hat, ebenso regelmässig mit der Flexionsendung versehen. Zur Controle dieser Abschrift dient der auf Grund einer anderen guten Copie von De Rozière gedruckte Text: *Formules inédites publiées d'après un manuscrit de la bibliothèque de Strassbourg, Paris, 1851.* Die Handschrift enthielt ausserdem noch die *Lex Ribuariorum* und *Lex Alamannorum*. Vgl. Archiv IV, S. 445; V, S. 221.

3. Codex Sangallensis 550. Es ist dies dieselbe Handschrift, welche auch die oben besprochene Murbacher Sammlung enthält. Von einer modernen Hand ist die falsche Bezeichnung der Formeln als *Formulae Isonis* eingetragen. Regens von Arx hat die beiden Sammlungen abgeschrieben und unter dieser Bezeichnung an Pertz mitgetheilt, woraus sich erklärt, dass auch dieser sie im Archiv VII, S. 800, so nannte. Die alte Abschrift ist übrigens, was sich als nothwendig erwies, von mir neu verglichen. Herausgegeben ist der Formelinhalt der Handschrift von De Rozière. (Siehe oben S. 477).

Wir geben zunächst die Formeln nach ihrer Reihenfolge in den einzelnen Handschriften mit den Nummern des Recueil général an.

1. Codex Augiensis.

1 = 684. 2 = 853. 3 = 810. 4 = 182. 5 = 183. 6 = 184.
7 = 185. 8 = 186. 9 = 187. 10 = 188. 11 = 189. 12 = 190.
13 = 191. 14 = 192. 15 = 175. 16 = 215. 17 = 208. 18 = 209.
19 = 210. 20 = 211. 21 = 333. 22 = 334. 23 = 335.

2. Codex Argentinensis.

1 = 199. 2. 3 = 347. 4. 5 = 348. 6. 7 = 350. 8 = 354.
9 = 362. 10 = 363. 11 = 357. 12 = 360. 13 = 282.
14. 15. 16 = 352. 17 = 353. 18 = 83. 19 = 99. 20 = 93.
21 = 68. 22 = 476. 23 = 400. 24 = 235. 25 = 236.

3. Codex Sangallensis.

1 = 248. 2 = 249. 3 = 199. 4. 5 = 347. 6. 7 = 348.
8. 9 = 350. 10 = 354. 11 = 362. 12 = 363 (nur die
Ueberschrift). 13 = 357. 14 = 360. 15 = 182. 16 = 183.
17 = 184. 18 = 185. 19 = 186. 20 = 192. 21 = 67. 22 = 165.
23 = 207. 24 = 351. 25 = 311. 26 = 283. 27 = 474. 28 = 103.
29 = 235. 30 = 87. 31 = 721. 32 = 236. 33 = 801. 34 = 691.
35 = 774. 36 = 792. 37 = 422. 38 = 421. 39 = 699. 40 = 790.
41 = 778. 42 = 784. 43 = 773. 44 = 772. 45 = 786. 46 = 769.
47 = 777. 48 = 561. 49 = 779. 50 = 787. 51 = 771. 52 = 791.
53 = 766. 54 = 783. 55 = 775. 56 = 785. 57 = 795. 58 = 752.

Aus diesen vielfach in einander greifenden Inhalt unserer drei Handschriften stellen wir folgende Gruppen her, welche wir mit A. B. C. bezeichnen.

A.

Ausgabe.	Codex 1.	Codex 3.	Mone.
1 — 5	= 4 — 8	= 15 — 19	= 5 — 9
6 — 10	= 9 — 13	. . .	= 10 — 14
11	= 14	= 20	= 15
12 — 20	= 15 — 23	. . .	= 16 — 24
21 — 23	= 1 — 3	. . .	= 1 — 3.

B.

Ausgabe.	Codex 2.	Codex 3.
<u>1 — 12</u>	= 1 — 12	= 3 — 14
<u>13 — 21</u>	= 13 — 21	
<u>22. 23</u>	= 22. 23	
<u>24. 25</u>	= 24. 25	= 29. 32
<u>26. 27</u>	. . .	= 1. 2
<u>28 — 38</u>	. . .	= 15 — 20
<u>24 — 41</u>	. . .	= 21 — 28
42. 43	. . .	= 30. 31.

C.

Ausgabe. Codex.

1 — 26 = 33 — 58.

Die Gründe für diese Gruppierung, soweit sie sich nicht aus dieser Zusammenstellung selbst ergeben, werden in der folgenden Besprechung der einzelnen Gruppen hervortreten.

1. Collectio A.

Mone hat in seiner Ausgabe zwar die Reihenfolge der Stücke in der Handschrift beibehalten, jedoch bereits bemerkt, dass seine Nr. 1—4 spätere Zusätze seien, während die eigentliche Sammlung erst mit seiner Nr. 5 beginne. Dass die Sache sich so verhält, lehrt ein Blick in die Handschrift. Während die Sammlung selbst sehr sorgfältig, in Columnen getheilt geschrieben ist, sind die ersten Stücke flüchtiger und unregelmässiger auf dem freien Raum der vorhergehenden Seite nachgetragen. Was sich so äusserlich zeigt, wird auch durch den Inhalt bestätigt. Wir sind deshalb berechtigt, diese nur durch Zufall vor die Sammlung gerathenen Zusätze, wie es in der Ordnung ist, hinten anzufügen.

Es sind drei Formeln für Schreiben, wie sie vom Kloster ausgehen. Nr. 21 enthält die Mittheilung vom Tode einiger Brüder, die Bitte deren Gedächtnis zu feiern und die Anzeige weiter zu schicken. Es ist dies eine Mittheilung, wie sie in Folge von Verbrüderungen verschiedener Stifter zum Zwecke der gegenseitigen Fürbitte für ihre Toten gemacht wurden. Vgl. Form. Murbac. 7. 12. 23, Form. Salic. Lindenbr. Add. 4; St. Galler Todtenbuch u. Verbrüderungen (Mittheil. zur vaterl. Gesch., St. Gallen, XI, S. 20). Eine solche Verbrüderung bestand seit 800 zwischen Sanct Gallen und Reichenau, St. Gall. Todtenb. a. a. O. S. 22. An ersterem Orte war die Verbrüderung mit Reichenau die älteste, nach deren Muster die späteren abgeschlossen wurden. Dürfen wir annehmen, dass auch Reichenau sich zuerst mit dem nächst benachbarten Stifte verband, so können diese Zusätze erst nach 800 entstanden sein. Die vor unserer Formel stehenden Namenreihen haben die Herausgeber auch in den Ausgaben mit dem Schreiben selbst in Verbindung gebracht, so dass es aussieht, als seien jenes die Namen von gestorbenen Brüdern, resp. Schwestern, um deren Memorie es sich handelt. Diese Namen haben jedoch durchaus nichts mit der Formel zu schaffen, wie der Umstand zeigt, dass meist mehrere Generationen einer Familie neben einander stehen wie z. B. Grossvater, Enkel und Urenkel oder Mutter, Sohn und Enkelin. Es ist dies wahrscheinlich ein Verzeichnis über Familien der Hörigen oder Precaristen.

Auch der letzte der Zusätze, den Mone als Nr. 4 gab, ist zu beseitigen, da er keine Formel enthält, sondern eine

Weihinschrift für einen von einem gewissen Gerolt gestifteten Altar¹⁾ der heiligen Maria.

Die eigentliche Sammlung ist nicht vollständig erhalten, da zwischen Nr. 9 und 10 vermuthlich ein Doppelblatt, auf welchem also ausser dem Schluss von 9 und dem Anfang von 10 noch eine ganze Reihe anderer Stücke Platz gefunden haben müssen, ausgefallen ist. Dieses Doppelblatt bildete die innerste Lage des Quaternio, der jetzt nur aus drei Doppelblättern besteht. Dass am Ende ebenfalls Formeln abhanden gekommen sind, ist, wie schon bemerkt, wahrscheinlich.

Wenn wir annehmen dürfen, dass auf den verlorenen Blättern nicht Stücke ganz anderer Art standen, als die sind, welche jetzt der Lücke vorausgehen und folgen, so lässt sich ein bestimmtes und zwar ganz eigenthümliches System, nach welchem die Sammlung, soweit sie uns überliefert ist, angelegt ist, erkennen. Dieselbe giebt nur für die Anfertigung der dem Kloster wichtigsten Urkunden, wie sie bei Güterübertragungen an dasselbe nothwendig waren, Muster, enthält aber nur etwa in der Mitte eine bis auf das Eschatokoll wenigstens vollständige Traditionsformel, Nr. 13. Derselben gehen die verschiedensten Muster für Eingänge solcher Urkunden voraus: Nr. 1 bis 12, während solche für Schlüsse, Poenal- und Corroborationsclauseln, sowie für das Eschatokoll folgen: Nr. 14–20. Dass die Zahl der Urkundenanfänge, welche vermuthlich vor Ausfall der betreffenden Blätter eine noch weit grössere gewesen ist, die der Schlüsse erheblich überwiegt, würde sich auch abgesehen von der vielleicht fehlenden Fortsetzung schon daraus erklären, dass die Gelegenheit zu Variationen in den ziemlich feststehenden Schlussformeln nicht so nahe lag, als in den zur Anwendung schöner Phrasen so geeigneten Arengen.

Als hervorragendste Quelle unseres Formelsammlers erkennen wir Marculfs II. Buch. Denselben entnahm er zwei Stücke in extenso: Nr. 12 (= Marculf II, 2) und Nr. 13 (Marculf II, 3). Ausserdem zerschnitt er die grosse Arenga zu Marculf II, 1 in eine grosse Anzahl kleiner Theile und verarbeitete diese mit sehr geringen neuen Zuthaten zu einer ganzen Reihe kleinerer neuer Prologe. Auf diese Weise sind Nr. 6–11 entstanden.

Mone hat auf den, wie er meint, merkwürdigen Zusammenhang mit den Weissenburger Urkunden hingewiesen und in Note 6 Nachweisungen darüber gegeben, die aber zum grössten Theile nicht zutreffen. Nr. 4 (Mone 8) soll bei Zeuss S. 171. 218 ff., Nr. 5 (Mone 9) daselbst S. 11. 117. 128. 139. 172 vorkommen; Nr. 9 (Mone 13) ebendasselbst S. 19.

1) Nicht wie Mone sagt, eine Formel für Inschriften auf neuerbaute Kirchen, S. 386.

20. 23. 41 flg. 45. 138 etc. Diese Angaben sind sämmtlich durchaus unbegründet und müssen auf einem kaum zu erklärenden Missverständniß beruhen. Nr. 4: 'In Dei nomine. Perpetrandum est unicuique, quod evangelica vox admonet dicens' u. s. w. habe ich überhaupt nicht in den Weissenburger Urkunden finden können, nur einmal die ähnliche Arenga: 'I. D. n. Perpetrandum unicuique, quod sapientia Dei per Salomonem dixit' u. s. w., welche sich in der Formel Collectio B, 4 findet, in Zeuss Nr. 152, S. 142. Auch Nr. 5: 'Talis mihi decrevit voluntas' und Nr. 9: 'Domini vere atque sedula ostensione potentibus virtutum miraculis — fulgenti' (= Marculf II, 1 Anfang), habe ich weder an den angeführten Stellen noch überhaupt in den Weissenburger Traditionen finden können.

Die Stellen welche Mone anführt für das Vorkommen von Nr. 3 (Mone 7): 'Domina sacrosancta basilica sanctae Mariae virginis —, quae est constructa' u. s. w., lauten nur ähnlich: 'Sacrosancto monasterio cuius vocabulum W., quod est constructum in honore' u. s. w., oder 'Sacrosanctae ecclesiae, quae est constructa' u. s. w., oder ähnlich, niemals aber genau wie Nr. 3. Vor allem fehlt durchweg die der Formel charakteristische Bezeichnung der Kirche als 'Domina', die aber auch sonst begegnet, z. B. Cart. Senon. 31. 32, vgl. Marculf II, 1.

Richtig sind in den Nachweisungen Mones nur die für Nr. 2 (Mone 6): 'Ille bene possidet', mit Ausnahme des letzten Citats, sowie die für Nr. 13 (Mone 17), welcher Formel nicht nur in der Arenga sondern auch im Texte die Urkunden Nr. 9, S. 16 und Nr. 52, S. 52 nachgebildet sind. Auf Grund der gemeinschaftlichen Kenntniß dieser beiden Formeln einen so nahen Zusammenhang unserer Formeln mit Weissenburg anzunehmen, wie Mone wollte, scheint unzulässig. Die Marculfsche Formel Nr. 13, wird der Formelsammler direkt aus Marculf, den er ja auch sonst benutzte, genommen haben und die Arenga Nr. 2 braucht er wenigstens nicht aus Weissenburger Formeln entlehnt zu haben, da sie auch anderweit vorkommt. Vgl. Form. Salic. Lindenbrog. 1 (vor 800) und Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen Nr. 195 (a. 807). Auf keinen Fall vermag jene Uebereinstimmung Mones Vermuthung zu begründen: 'dass Reichenau durch Vermittelung des heiligen Pirmin eine Abschrift des Weissenburger Formelbuches bekam'.

Dagegen unterschätzt Mone die Beziehungen dieser Formeln zu den Sanct Galler Urkunden. Die Arenga: 'Perpetrandum est unicuique', welche sich in der Fassung von Nr. 4 unserer Sammlung nicht in Weissenburg findet, kommt in Sanct Galler Urkunden genau unserer Formel entsprechend seit 786 vor, Wartmann Nr. 103. 116 und oft, während hier ähnliche Fassungen schon seit 759 üblich waren, Wartmann Nr. 24. 33. 39 und oft. Der Eingang 'Talis mihi decrevit

voluntas', Nr. 5, ist in Weissenburg gleichfalls nicht üblich, dagegen in Sanct Galler Urkunden sehr häufig seit 744, Wartmann Nr. 10. 12. 24. 27 u. s. w. Nr. 2 findet sich, wie in Weissenburg, so auch in Sanct Gallen, die Inscriptio von Nr. 3 hier freilich gleichfalls nicht genau der Formel gleichlautend, aber doch ähnlicher als in den Weissenburger Beispielen; vgl. Wartmann Nr. 10. 12 und oft. Die Schlussformeln haben mit den Sanct Galler Urkunden, zum Theil schon mit den ältesten derselben, die noch vor der Gründung Reichenaus geschrieben sind, ebenso wohl manches gemeinsam, vielleicht noch mehr, als mit den Weissenburger Urkunden. Da nun schon die lange vor der Gründung Reichenaus entstandene Recension des alamannischen Volksrechts, die sogenannte Hlothariana, ein ausgebildetes Urkundenwesen voraussetzt (vgl. Lex Alam. Hlothar. Tit. I. II. XVII. XVIII. XIX. XX. XLIII) und an deren Bestimmungen unsere Formeln — ähnlich wie auch andere aus Reichenau stammende und wie die Sanct Galler Urkunden — sogar hie und da Anklänge zeigen (vgl. I. 2, wo abgesehen von der überhaupt ähnlichen Strafbestimmung für den Verletzer der Urkunde die Worte: 'affectum¹⁾ quod incoavit non obteneat', sogar in einem auffallenden Fehler mit Nr. 14: 'affectum quem incoavit nullatenus valeat perficere' übereinstimmen; ferner II, 2: 'testes qui manus eorum in ipsa carta miserunt', mit Formel Nr. 16: 'his presentibus, qui huius traditionis manumissores extiterant'), so liegt jedenfalls am nächsten anzunehmen, dass der Formelsammler diejenigen Stücke, welche er nicht aus Marculf nahm, nicht etwa aus einem fremden Formelbuche entlehnte, sondern aus wirklichen Reichenauer Urkunden, welche nach seit Alters landesüblichen und wohl für Schenkungen an Reichenau wie an Sanct Gallen in gleicher Weise benutzten Formularen verfasst waren.

Dass Reichenau wirklich die Heimat unserer Sammlung ist, geht zur Evidenz hervor aus der Herkunft der Handschrift, dem Zusammenhange mit anderen Reichenauer Formeln, der 'Sacrosancta basilica sanctae Mariae virginis seu sancti Petri apostoli' in Nr. 3²⁾ und der ausdrücklichen Nennung von Rei-

1) Dass diese von Merkel in die Note gesetzte Lesart von A für 'effectum' in den Text gehört, beweist unsere Formel und zahlreiche andere Formeln und St. Galler Urkunden. Der Fehler war so eingebürgert, dass sogar in Originalurkunden sich das sinngemässe 'effectum' in 'affectum' corrigiert findet, Wartmann Nr. 319.

2) Nur im Zusammenhange mit den übrigen Momenten ist diese Stelle von einiger Bedeutung, da beide Heiligen sich öfter neben einander finden. Vgl. die Schenkung für Lützelau, Wartmann Nr. 7: 'Sacrosancta ecclesia sanctae Mariae, sancti Petri' u. s. w. Dass die Weihinschrift, Mone Nr. 4, nicht aus Reichenau stammen könne, weil dort kein Abt Namens Gerolt bekannt sei (S. 386), ist unrichtig, weil in der Inschrift nicht steht, dass Gerolt ein Abt gewesen sei.

chenau in einer der Zusatzformeln Nr. 22, wo die Schreiber eines Briefes sich bezeichnen als: 'congregatio sanctae Mariae Insolanensis'.

Ueber die Zeit der Entstehung bietet die Sammlung keine sicheren Anhaltspunkte. Mone sagt: 'der ganze Codex ist im 8. Jahrhundert geschrieben und enthält grösstentheils grammatische Schriften, welche man nach der Gründung des Klosters (um 724) zunächst für den Unterricht brauchte und welchen man diese Formeln anfügte, weil sie ebenfalls für die laufenden Geschäfte nothwendig waren'. Wohl auf Grund dieser Bemerkung erklärt Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S. 254, diese Formeln für die ältesten unter den alamannischen und setzt ihre Entstehung in den Anfang des 8. Jahrhunderts¹⁾. Diese Bestimmung ruht auf der falschen Voraussetzung von dem Alter der Handschrift und einer irrigen Combination Mones.

Wenn ich glaube die Sammlung trotz der jüngeren Handschrift noch dem 8. Jahrhundert zuweisen zu müssen, so beruht das namentlich auf Nr. 14. Hier lautet die Datierung 'anno illo illius regis, quod fecit mensis ille dies tantus'. Die Datierung nach Königsjahren würde allein nicht für das 8. Jahrhundert massgebend sein²⁾, doch glaube ich ihr in Verbindung mit der alterthümlichen Wendung 'quod fecit mensis' einige Bedeutung beilegen zu dürfen. In den Urkunden des benachbarten Klosters habe ich diese Wendung, welche in der früheren Zeit sehr häufig ist (Wartmann, Nr. 26. 27. 33. 52. 59. 60. 64. 66. 67. 85. 90), nach dem Jahre 786 nicht mehr gefunden (zuletzt Wartmann Nr. 107)³⁾. Es mag ein Zufall sein, dass grade in einer Urkunde genau desselben Jahres 786 zuerst die Arenga der Formel Nr. 4 auftritt (Siehe oben S. 485), doch dürfte dieses Zusammentreffen immerhin wahrscheinlich machen, dass unsere Sammlung nicht viel früher entstanden ist. Das Latein mag im einzelnen von dem Abschreiber des 9. Jahrhunderts gebessert sein, doch ist der Satzbau einigermaßen correct, der Stil ziemlich gewandt, so dass wir schon deshalb die Entstehung nicht früher als gegen Ende des 8. Jahrhunderts ansetzen dürfen.

1) Vgl. Dümmler, Formelbuch, Einleitung S. XI, der diese Formeln vorsichtiger überhaupt nur dem 8. Jahrhundert zuweist. Ich kann Dümmler jedoch darin nicht beistimmen, dass in der anderen Reichenauer Sammlung (unsere Coll. B) die Kunst trotz des barbarischen Lateins schon weiter ausgebildet scheine. 2) Noch weniger die Nennung des 'aerarium regis' in den Poenalclauseln, da dieselbe auch unter Kaisern häufiger ist als 'aerarium imperatoris, dominicum' und ähnliche Ausdrücke. 3) Aehnliche Wendungen: 'quod est', 'quod fuit', noch später. S. Wartmann Nr. 150. 251.

2. Colletio B.

In Zusammenstellung und Anordnung dieser Gruppe ist eine gewisse Willkürlichkeit kaum zu vermeiden. Es sind aus Cod. 2 und 3 zwei über derselben Grundlage errichtete Sammlungen — schon um Wiederholungen möglichst zu vermeiden und das Citieren zu erleichtern — in eine fortlaufend numerierte Sammlung zu vereinigen. Dabei ist aber möglichst die Gestalt jeder der beiden Recensionen und ihr Verhältnis zu einander sowie zu dem gemeinschaftlichen Kern in der Ausgabe zur Anschauung zu bringen. Man hätte etwa zunächst alles, was beide Handschriften gemeinsam haben, zusammenstellen und hieran die besonderen Zusätze beider Recensionen hinter einander anreihen können, und ich würde ein solches Verfahren auch vorgezogen haben, wenn nicht in Betreff zweier Stücke, Nr. 24 und 25, welche in beiden Recensionen enthalten sind, erhebliche Bedenken der Annahme entgegenständen, dass sie dem ursprünglichen Kern der Sammlung angehört hätten oder auch nur früher als die übrigen Zusätze hinzugefügt wären. Es sind deshalb die sämtlichen Formeln der Handschrift, welche die gemeinsamen Stücke am besten überliefert, Cod. 2, vorangestellt und daran aus der andern Handschrift, Cod. 3, alle in jener nicht enthaltenen Stücke angefügt. Die in dieser Handschrift folgenden Briefformeln sind aber abgetrennt, da sie eine zeitlich und inhaltlich den übrigen Zusätzen gegenüber ziemlich abgegränzte Sammlung bieten. Nur Nr. 43, obwohl eine an den König gerichtete Bittschrift, glaubte ich bei den Urkundenformeln belassen zu sollen, weil einmal eine Urkundenformel — und zwar ganz dieselbe, welche auch in Cod. 2 die Formeln schliesst — sie von den übrigen Briefformeln trennt, und weil sie ausserdem in eine frühere Zeit zu gehören scheint als jene.

Den beiden Recensionen gemeinsamen Kern bilden Nr. 1 bis 12. Dieselben stehen dem entsprechend auch in Cod. 2 ganz zu Anfang; in Cod. 3 gehen ihnen noch zwei andere aus Marculf entlehnte voraus, die offenbar nur aus dem äusserlichen Grunde grade hierhin gestellt sind, weil sie gleich den ersten Stücken unserer Sammlung ein Ehepaar als Aussteller nennen und namentlich durch die Aehnlichkeit der Ueberschriften den Irrthum erregen konnten, als handle es sich hier um jenen gleichartige Stücke.

Nr. 1—12 bilden eine kleine, in sich geschlossene, systematisch angelegte Sammlung, welche für die häufigsten Arten von Traditionen an ein Kloster Muster darbietet. In Nr. 1 schenken Eheleute ihr gesamntes Gut dem Kloster ohne jeden Vorbehalt des Usufruct oder, wie die Ueberschrift dies ausdrückt, 'sine aliquo censu'. In Nr. 2 schenken ebenfalls Ehegatten ihr Gut, jedoch mit solchem Vorbehalt, 'cum aliquo

censu prosolvendo diebus vitae suae'. Zu dieser 'traditio', die nach fränkischem Sprachgebrauch 'precaria' heissen würde, bildet die folgende Formel die Gegenurkunde des Abtes über die Rückverleihung zu Niessbrauch, hier entsprechend dem alamannischen Sprachgebrauch als 'precaria', statt als 'praestaria', bezeichnet. Nr. 4 ist eine precarische Schenkung eines Ehegatten mit Vorbehalt des Usufruct für sich und den überlebenden anderen Ehegatten; Nr. 5 hierzu die 'precaria' des Abtes. Für ein drittes Urkundenpaar, 'traditio' und 'precaria' auf den Fall berechnet, dass der Tradent sich und seinen Kindern das Nutzungsrecht vorbehält, sind Nr. 6 und 7 bestimmt.

Zu Nr. 6 bieten dann Nr. 8–12 verschiedene Variationen der vom Schenkgeber gestellten Bedingungen, doch so, dass sie nicht den ganzen Tenor der Urkunde wiederholen, sondern nur den abweichend zu formulierenden Absatz enthalten. Hin und wieder ist, wenigstens in Cod. 3, durch übergeschriebene Wörter oder Endungen angedeutet, wie durch Vertauschen der 1. und 2. Person leicht die entsprechenden Aenderungen in der Gegenurkunde des Abtes zu bewirken sind¹⁾. Es berücksichtigt Nr. 8 die Ausdehnung des Niessbrauchs auf die ganze direkte Nachkommenschaft des Tradenten, Nr. 9 den Vorbehalt des Rückkaufsrechts für den Tradenten, Nr. 10 das gleiche für dessen Kinder, Nr. 11 Schenkung gegen lebenslänglichen Unterhalt durch das Kloster, Nr. 12. Vorbehalt des Niessbrauchs bis zum etwaigen Eintritt in das Kloster.

Wir sehen, es ist dies eine ganz systematische Zusammenstellung für die hauptsächlichsten Fälle der Tradition, wie sie uns in zahlreichen Urkunden erhalten sind. Zeugt diese Auswahl von guter Geschäftskenntnis, so ist die Ausführung nicht grade durchweg geschickt. Nr. 1 und 2 sind mit Arengen versehen, welche eigentlich für Schenkungen unter Ehegatten oder für 'libelli dotis' bestimmt scheinen. Die Urkunde des Abtes, Nr. 3, trägt in beiden Handschriften die Inscriptio: 'Domino venerabili et in Christo patri abbati', als wenn der Abt Destinatar und nicht Aussteller wäre. In Nr. 4 und 5 ist die doppelte Beziehung auf den Mann und die Frau nicht genügend durchgeführt. Solche Fehler konnten jedoch die Brauchbarkeit für die Zeitgenossen, welche es auch in wirklichen Urkunden mit solchen Dingen nicht allzu genau nahmen, kaum beeinträchtigen.

In diesen Stücken findet sich kein besonderer Hinweis auf die Entstehung in Reichenau, auch fehlt es gänzlich an wirklichen Traditionsurkunden aus diesem Kloster, durch deren Vergleichung wir uns Gewissheit über die Heimath der Formeln

1) Solche Ueberschreibungen sind auch in einer der Sanct Galler Formeln, v. Wyss. Nr. 2, erwähnt. Siehe unten III, 3.

verschaffen könnten. Dennoch werden wir dieselbe in Reichenau, da die Zusätze in beiden Handschriften dorthin weisen, suchen müssen, falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Die grosse Aehnlichkeit mit den Sanct Gallischen Urkunden aber kann nicht als solcher gelten, zumal dieselbe auch auf die sicher in Reichenau entstandenen Formeln sich erstreckt. Beide Stifter lagen einander so nahe, dass es vielmehr auffallend sein würde, wenn ihre Urkunden wesentliche Verschiedenheiten zeigten. Die vollständigste Uebereinstimmung wird natürlich in denjenigen Stücken geherrscht haben, die weder vom Kloster ausgestellt, noch im Kloster oder von einem Angehörigen desselben verfasst waren, also namentlich in solchen Urkunden, welche der Gerichtsschreiber, cancellarius, des Gau es schrieb. Dass sich dieser verschiedener Formulare bedient haben sollte, je nachdem es sich um Schenkungen an das eine oder das andere Kloster handelte, ist natürlich ausgeschlossen, und so konnte auch genau dasselbe Formular in die Urkunden und Formelbücher beider Stifter gelangen. Es ist dies der Fall mit Nr. 4, womit in allen rein formelhaften Theilen eine Urkunde von 820, Wartmann Nr. 257, genau übereinstimmt. Invocation, Arenga und der folgende Text bis einschliesslich der Worte: 'Et hoc est quod dono in pago' sind fast buchstäblich gleichlautend¹⁾. Die folgende Güterbeschreibung, so wie die Bedingungen weichen den Verhältnissen des gegebenen Falls entsprechend ab. Dagegen tritt von 'Nullusque neque ego' bis an den Schluss wieder genaueste Uebereinstimmung ein; nur die Rogationsclausel zeigt eine geringe Abweichung.

Wenn wir, wie schon angedeutet, trotz dieser auffallenden Aehnlichkeit die Formel nicht als in Sanct Gallen entstanden betrachten, so ist geltend zu machen, dass eher die Urkunde der Formel, als diese jener nachgebildet sein könnte, besonders aber, dass die Urkunde nicht im Kloster, sondern von Hratpert, dem Gerichtsschreiber des Grafen Erchanger vom Breisgau geschrieben ist. So erklärt sich, dass die Arenga genau in dieser Fassung in früheren Sanct Galler Urkunden nicht vorkommt, dagegen bald darauf in einer gleichfalls von Hratpert geschriebenen Urkunde, Wartmann 313; sowie ferner, dass die Poenclausel eine Fassung hat, die ebenfalls von den bisher in den Urkunden gebräuchlichen abweicht²⁾. Zu entscheiden, ob Hratpert direkt unsere Sammlung benutzt habe, fehlt es an Material.

1) Die Urkunde hat kleine Lücken, welche wohl unbedenklich nach der Formel ergänzt werden können. So möchte ich gegenüber Wartmanns Ergänzungen in der Arenga vor 'omnia' noch 'ecce' einsetzen und unten für 'Et numquam' 'Nullusque neque'. 2) Ich finde sie vorher nur in einer ebenfalls nicht im Kloster geschriebenen Urkunde, Wartmann Nr. 199. Charakteristisch sind besonders die Worte: 'si quis eam distruere voluerit, poenam inscriptam in rebus publicis prosolvat'.

Zu den Dingen, welche unsere Formeln sowohl mit den Sanct Galler Urkunden als auch mit den sicher in Reichenau entstandenen Formeln gemein haben, gehört u. a. der Ausdruck 'marritio' (ahd. marrunga, Hindernis, Zögerung) in Nr. 4, der in Sanct Galler Urkunden sehr häufig ist, z. B. Wartmann Nr. 12. 25. 67. 69 u. s. w., dem aber auch dass Verbum 'marrire' Coll. A. Nr. 15 entspricht; ferner 'manu potestativa', welches sich wie in Nr. 1, so auch in Nr. 25 und Coll. A. 14 und in den Urkunden, z. B. Wartmann Nr. 11. 136. 153 findet; die Formeln des Eschatokolls: 'Actum — publice, presentibus quorum hic signacula continentur', 'qui hanc cartam fieri et firmare rogavit' 'scripsi et subscripsi' u. dergl.

Vielleicht ist jedoch im einzelnen auch eine etwas engere Verwandtschaft der Reichenauer Formeln unter sich und ein gewisser Gegensatz zu den Sanct Galler Urkunden und Formeln wahrzunehmen. So fällt das häufige Vorkommen des Wortes 'dostruere' (oder 'distruere') in den Poenal- und Corroborationsclauseln der Reichenauer Formeln auf. Es findet sich in den 12 ursprünglichen Nummern unserer Sammlung in 6 Fällen von 7, in denen überhaupt solche Clauseln vorkommen, Nr. 1—5. 7; ebenso in Nr. 13 und Coll. A. Nr. 15. 16. 20, während es in den Urkunden bei Wartmann nur sehr selten vorkommt¹⁾). Hieraus würde sich eine neue Bestätigung des Reichenauer Ursprungs ergeben. Abweichend von dem Kanzleigebrauch in Sanct Gallen ist auch, dass die Verleihungs-urkunde des Abtes Nr. 5 mit einer Arenga versehen ist.

In Bezug auf die Zeitbestimmung sind wir in keiner besseren Lage als bei der Collectio A. Hier wie dort sind es dieselben schwachen Anhaltspunkte: das Datieren nach Königsjahren und die alterthümliche Form des Datums in Nr. 1: 'anno illo illius regis Franchorum mense illo, die illo, quod facit ipse mensis' (siehe oben S. 487), die sich uns für die Annahme darbieten, dass die Formeln noch dem 9. Jahrhundert angehören. Hier kann man als weiteres Moment vielleicht noch das Vorkommen der Formel Nr. 4 in jener Sanct Galler Urkunde vom Jahre 820, Wartmann Nr. 257, dafür geltend machen, dass die Sammlung, in der stets nur eines Königs und niemals eines Kaisers gedacht wird, nicht etwa in die Zeit nach Ludwigs des Frommen Tode zu setzen sei. Dieser ursprüngliche Bestandtheil der Collectio B mag demnach etwa derselben Zeit angehören, wie Collectio A. Man könnte sogar wegen der grösseren Rohheit der Sprache geneigt sein, diese

1) Ich habe es ausser den mit der Poenalclausel der Reichenauer Formel B, Nr. 4 versehenen Urkunden, Wartmann Nr. 199 und 257, nur noch Nr. 159 gefunden. Es mag vielleicht auch sonst noch vereinzelt vorkommen; jedenfalls ist es selten.

Formeln noch etwas höher hinauf zu rücken. Wenn sie dennoch in der Ausgabe erst an zweiter Stelle folgen, so geschieht das vorzugsweise wegen der in eine viel spätere Zeit herab reichenden Zusätze in B, für die noch dazu zum Theil A die Quelle ist.

Wir wenden uns zu den Zusätzen des Cod. 2, Nr. 13—25, von denen wir zunächst Nr. 13—21 als besondere Gruppe zusammenfassen müssen. Diese Stücke sind unter einem einheitlichen Gesichtspunkt ausgewählt, insofern sie eine brauchbare Ergänzung des ursprünglichen Bestandes bieten. Nr. 13 enthält eine Venditio, über den Verkauf eines am See belegenen 'wanc' an das Kloster, Nr. 14 eine Traditio, worin eine Frau ihr vom Sohne aufgetragenes Gut dem Kloster schenkt unter Vorbehalt des Niessbrauchs für sich und ihre beiden Enkel. Die Gegenurkunden des Abtes hierzu, eine für die Frau selbst, die andere für die Enkel, folgen in Nr. 15 und 16. Wie diese drei Nummern, so bietet auch Nr. 17 für einen in dem ursprünglichen Theile der Sammlung nicht vorgesehenen Fall precarischer Verhältnisse die Formel. Es hatte Jemand sein Gut dem Stifte geschenkt, aber für sich und seinen Sohn gegen Zins zurückerhalten. Nach dem Tode des Vaters erwirkte nun der Sohn gegen Erhöhung der Zinsleistung die Ausdehnung des Nutzungsrechtes auch auf seine Kinder, worüber der Abt urkundet. Es folgen in Nr. 18—21 vier Freilassungsformeln, deren drei erstere dem 2. Buche Marculf's entlehnt sind (Marculf II, 32. 33. 34), während die letzte in selbständiger Formulierung das Muster für eine Urkunde über Freilassung zum Wachszinsigen einer Kirche giebt.

Sehen wir von den drei Marculf'schen Stücken ab, so schliessen sich diese Zusätze in ihrer ganzen Formulierung eng an den Kern der Sammlung an. Selbst der Fehler in Nr. 3, wo die von einem Abte ausgestellte Urkunde in der Inscriptio als für denselben bezeichnet wird, wiederholt sich in Nr. 17. Diese Gleichartigkeit einerseits und andererseits der Umstand, dass in Nr. 21 wie in Nr. 1 eine Datierung nach Königsjahren vorausgesetzt wird, berechtigen wohl, da sonst nichts auf eine spätere Zeit weist, zu der Annahme, dass diese Zusätze nicht lange nach der Entstehung der ersten 12 Formeln, noch vor 800 hinzugefügt sind.

Auf eine spätere Zeit weisen die Formeln Nr. 22—25. Die beiden ersteren können als Notitiae über Verhandlungen vor Missi imperiales natürlich erst nach 800 entstanden sein und sind, da die Zeit Karls III. zu weit von allen bestimm-
baren Formeln beider Handschriften abliegt, wohl mit Bestimmtheit in die Jahre von 800—840 zu setzen. Noch etwas später werden die beiden folgenden Stücke, Nr. 24 und 25, hinzugesetzt sein, wenn sich das auch nur von dem letzteren mit Gewissheit sagen lässt. Es sind ein Paar Libelli dotis, die

Cod. 2 nur sehr trümmerhaft überliefert hat, während sie Cod. 3 gleichfalls und zwar vollständig bietet. Hier trägt Nr. 25 das Datum 'anno Ludovici invictissimi regis III. — indictione VI', was genau auf Ludwig den Deutschen und das Jahr 843 passt¹⁾.

Der räumlichen Anordnung in Cod. 2 würde demnach die chronologische Folge der Zusätze entsprechen und namentlich deshalb möchte ich nicht annehmen, dass Nr. 24 und 25, trotzdem sie beiden Handschriften gemeinsam sind, früher als die dort vorhergehenden Formeln hinzugesetzt seien. Das Vorhandensein von Nr. 24 u. 25 in beiden Handschriften, und zwar in Cod. 2 am Schluss der Formeln überhaupt, in Cod. 3 am Schluss der Urkundenformel, in beiden hinter jeder derselben eigenthümlichen Zusätzen, ist überhaupt wohl so zu erklären, dass sie beiden bereits früher mit Zusätzen versehenen Exemplaren später etwa gleichzeitig hinzugefügt sind.

Für die Entstehung dieser Zusätze in Reichenau geben Nr. 14 und 15 direkte Zeugnisse durch Bezeichnung des Klosters als 'monasterium, quod est constructum in honore sanctae Mariae semper virginis'. Dadurch ist der gleiche Ursprung für 15 gesichert und für alle Stücke die Hinzufügung in Reichenau vorauszusetzen. Für Nr. 24, 25 wird das noch besonders durch das Vorkommen derselben in Cod. 3 bezeugt. Zur Entstehung in Reichenau passt auch gut die Lage des in Nr. 13 genannten Kaufobjects. Dass die aus Marculf genommenen Freilassungsformeln nicht speziell auf ein Kloster Bezug nehmen, erklärt sich aus dem Charakter der Quelle. Auch die in Nr. 21 genannte Kirche, welcher der Freigelassene zu Wachszins verpflichtet wurde, als 'ecclesia sancti ill., quod est constructa in villa illa', kann freilich kaum auf Reichenau selbst, wohl aber auf eine dem Kloster gehörige Kirche bezogen werden.

Als sachlich und in Bezug auf den Ursprung in Alamannien von Interesse ist hervorzuheben, dass sich in Nr. 22 Beziehungen auf eine Bestimmung der Lex Alamannorum, Hloth. und Karol. XXXIX, Lantfr. XXXVIII (Güterconfiscation wegen Incest), vgl. Merkels Anmerkungen LL. III, p. 58, n. 78; p. 100, n. 16; p. 143, n. 60, finden, und dass Nr. 24, wie auch andere alamannische Cartae dotis sich ausdrücklich auf die 'constitutio Alamannorum' beruft. Lex Alam. LV. Vgl. Dümmler, Formelbuch S. 99 f.

Von den Zusätzen des Cod. 3 stehen noch vor dem ältesten Bestandtheile der Sammlung zwei aus Marculf entnommene Muster für Schenkungen unter Ehegatten, Nr. 26, 27 (= Marculf II, 7, 8), welche trotz dieser Stellung nicht jenem ältesten Bestande zuzurechnen sind. Siehe oben S. 488.

1) Vgl. über die Epochen Ludwigs des D. in den alamannischen Privaturkunden Wartmann im Urkundenbuche zu Nr. 384.

Die ersten 6 Nummern der hinten angetügten Zusätze, Nr. 28—33, sämmtlich Einleitungen für Traditionsurkunden, sind jener anderen Reichenauer Sammlung entlehnt, *Collectio A.* Nr. 1—5. 11; davon ist die letzte nur in ungeschickter Verkürzung herübergenommen. Nr. 34 ist eine Formel für Freilassung zum Wachszinsigen einer Kirche, in mancher Beziehung ähnlich Nr. 21. Nr. 35 ist eine *Carta traditionis* für ein Geschäft unter Privatleuten, Nr. 36 wieder eine Formel für Schenkungen an eine Kirche.

Nr. 37 ist überschrieben '*Carta post carta*', und giebt die Urkunde über precarische Rückverleihung eines dem Abt zuvor durch *Carta traditionis* übertragenen Gutes. So erklärt sich die Ueberschrift. Eigenthümlich wie diese ist auch die Form der Urkunde. Die erste grössere Hälfte derselben bis zu den Worten: '*Si quis vero*' hat ganz den Wortlaut einer precarischen Schenkungsurkunde (*precaria* in fränkischer Bedeutung). Sie ist subjectiv im Namen des Schenkenden gefasst, der darin erklärt, der Kirche für sein Seelenheil gewisses Gut laut '*carta firmita[tis]*' geschenkt zu haben, und dasselbe nun für sich und seine Kinder zu Niessbrauch gegen Zins zurückerbittet. Dann tritt plötzlich von den angeführten Worten an der Abt als Subject in erster Person auf, unterzeichnet als Aussteller, '*qui hanc precariam fieri et firmare rogavit*', und lässt die Urkunde durch die Klosteroffizialen und durch Laienzeugen signieren. Während also der erste Teil den Precaristen als Aussteller voranzusetzen scheint, zeigt der Schluss denselben vielmehr als Destinatar, den Abt als Aussteller. Es könnte den Anschein haben, als liege hier, wie wohl sonst geschehen (z. B. Form. Sal. Merkel. 25 f., 49 f.), eine irrthümliche Verschmelzung zweier benachbarter Formeln durch einen Abschreiber vor; doch zeigt eine ganz entsprechende wirkliche Urkunde, Wartmann Nr. 17, aus der Zeit des Abtes Otmar die Unzulässigkeit einer solchen Annahme. Dort erscheint der Precarist im ganzen Texte als Aussteller. Die *Inscriptio* ist wie in unserer Formel an den Abt gerichtet. Der Precarist spricht in erster Person und bittet um Rückverleihung des von ihm geschenkten Gutes. Die Unterschrift des Abtes aber mit dem Rogationsvermerk: '*qui haec precaria fieri rogavit*' zeigt, dass in der That dieser Aussteller, jener Destinatar war. Wir können also annehmen, dass auch unserer Formel eine ihr völlig entsprechende Urkunde zu Grunde lag.

Die auffallende Erscheinung ist vielleicht so zu erklären, dass der Precarist das die Bitte enthaltende Schriftstück als *Epistola* ohne Unterschrift vorlegte und dieser statt einer neuen auch im Contexte entsprechend stilisierten Urkunde gleich jenes Schriftstück als *Carta* benutzte, nach der gewöhnlichen *Firmatio* dem Precaristen tradierte und somit rechtskräftig

machte. Jedenfalls sind diese beiden Stücke merkwürdige Beispiele dafür, wie wenig in jener Zeit die rechtliche Wirkung einer Carta von logischer, sachgemässer Fassung, sondern ganz von den an ihr und mit ihr vollzogenen Formalitäten abhing¹⁾.

Nr. 38 eine Tauschformel hat die Inscriptio: 'Dominis fratribus in societate illo et illo', welche wohl zu emendieren ist: 'Dominis fratribus in s. illa ego ille', so dass als eine Partei des Vertrages die Brüder des Klosters bezeichnet werden. Nr. 39, eine Venditio, charakterisiert weder Käufer noch Verkäufer. Nr. 40 enthält eine Notitia über ein Grafengericht, wobei gleichfalls die Parteien nicht näher bezeichnet werden. Dasselbe gilt vom Aussteller der folgenden Carta conculcatoria, Nr. 41. Hierauf folgt in der Handschrift unsere Nr. 24, dann Nr. 42, Formel für Freilassung zum 'civis Romanus', Nr. 43, Eingabe an den König und schliesslich unsere Nr. 25. Die Anrede an den König lautet in Nr. 43: 'Domino excellentissimo atque preexcellentissimo viro inlustro illo regi generis Franchorum', was wegen des 'viro inlustro' eher in das 8. als in das 9. Jahrhundert zu passen scheint. Dass in der Handschrift ein Stück, Nr. 25, welches erst dem Jahre 843 angehört, folgt und ein wohl ungefähr gleichalteriges, Nr. 24, kurz vorhergeht, zeigt nur, dass die Redaktion der Urkundenformeln, wie sie hier vorliegen, nicht vor jenem Jahre abgeschlossen sein kann, schliesst aber nicht aus, dass die übrigen Zusätze, welche durchaus nach keinem einheitlichen Gesichtspunkte gesammelt sind, nicht zum Theil früherer Zeit angehören. Das Latein derselben ist durchschnittlich roher und fehlerhafter als das der Sanct Galler Urkunden aus der Zeit Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen, wenn auch manches dem offenbar sehr ungebildeten und nachlässigen Schreiber unserer Handschrift zur Last fallen mag. Der barbarische Urkundenanfang 'Talis mihi sumpsit consilium'²⁾, welcher sich in Nr. 42 findet, ist auch in Sanct Galler Urkunden des 8. Jahrhunderts sehr häufig, auch noch im ersten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts,

1) Unter den Offizialen, welche wie in Sanct Gallen so auch in unsrer Formel die Urkunde mit unterzeichnen, wird ein Cancellarius aufgeführt, der in Sanct Gallen niemals unter den Offizialen genannt wird. Statt nun aus der Formel auf das Vorhandensein eines solchen unter den geistlichen Offizialen in Reichenau zu schliessen, glaube ich ein blosses Versehen des Schreibers annehmen zu müssen, der 'cancellario' für 'cellerario' oder, was auch vorkommt, für 'cellenario' verschrieb oder verlas. Die Verwechslung konnte um so leichter passieren, als sich gleich darauf ein cancellarius in gewöhnlicher Weise als Schreiber der Urkunde nennt.

2) De Rozière druckt in seinen Ausgaben: 'Ego ille talis. Sumpsit' u. s. w. und entsprechend in Nr. 35: 'Ego ille talis. Mihi decrevit voluntas', unrichtig, wie die Urkunden lehren. Vgl. ausser den im Text angeführten Stellen z. B. 10. 12. 27. 57.

z. B. Wartmann Nr. 11. 25. 105. 125. und Nr. 182. 183, 194, während er später nur noch ein paar Mal unter Ludwig dem Frommen gebraucht wird, Wartmann Nr. 283. 300 (vom Jahre 826). Jedenfalls passt also diese Wendung eher in das 8. als in das 9. Jahrhundert.

Ueber den Ort der Entstehung dieser Zusätze kann man nicht zweifelhaft sein, und wenn dieselben auch weniger als die der anderen Handschrift das unmittelbare Bedürfnis des Klosters berücksichtigen, so ist doch die Hinzufügung dieser Formeln im Kloster selbst durch ihre Stellung zwischen den alten Formeln und der folgenden Briefsammlung, die beide nur im Kloster entstanden sein können, gesichert.

Ueberblicken wir noch einmal die beiden Sammlungen, welche uns einen nur dürftigen Ersatz bieten für die verlorenen Reichenauer Urkunden, so tritt vor allem die starke Benutzung des Marculf hervor. Sowohl der Verfasser der Collectio A, als auch die Ergänzungen beider Exemplare von Collectio B haben Stücke aus dem zweiten Buche Marculfs aufgenommen oder verarbeitet und zwar Marc. II, 1. 2. 3. 7. 8. 32. 33. 34. Hiernach wird an dem Vorhandensein eines Marculfexemplares in Reichenau nicht zu zweifeln sein, wenn gleich der älteste Bücherkatalog nichts davon meldet. Die Verbreitung des Marculf in Alamannien bezeugen auch die Sanct Galler Urkunden. Vgl. Wartmann Nr. 21. 107 u. o.: 'Si aliquid de rebus nostris' (Marc. II, 6); Wartmann Nr. 197: 'Si aliquos ex servientibus nostris' (Marc. II, 34); Wartmann Nr. 164. 171: 'Dum fragilitas humani generis pertimescit ultimum vitae temporis subitanea transpositione ventura' (Marc. II, 4); Wartmann Nr. 381: 'Inter quos caritas inlibata permanserit' (Marc. II, 36). Dass in Sanct Gallen selbst gleichfalls ein Marculfexemplar vorhanden gewesen sei, ist nicht nothwendig anzunehmen, und da kein Marculfisches Stück in die Sanct Galler Formelsammlungen übergegangen ist, kaum wahrscheinlich.

3. Collectio C.

Reichenauer Briefformeln.

Die Briefformeln der Sanct Galler Handschrift sind zuerst vom Herausgeber De Rozière in der Vorrede seiner Separat-Ausgabe und neuerdings von Dümmler, 'Zu den carolingischen Formelsammlungen' in Band VII. des Neuen Archivs S. 401 ff. besprochen. Der erstere hat namentlich aus diesen Briefen die Herkunft des ersten der beiden Fragmente von Formelhandschriften bestimmt, S. 3. 4, während er über die Zeit der Entstehung nicht über das Resultat, dass die Formeln in der

carolingischen Periode verfasst seien, hinaus kommt, S. 4. Dümmler sucht Genaueres über die Entstehung zu ermitteln. Zunächst anknüpfend an die von De Rozière beobachtete Aehnlichkeit zwischen einer dieser Formeln, Nr. 26, und einer Stelle der Visio Wettini des Walahfrid Strabo spricht Dümmler die Vermuthung aus, dass eben Walahfrid der Verfasser des jener Formel zu Grunde liegenden Schreibens sei. Dasselbe ist an einen Papst Gregor gerichtet, in welchem Dümmler mit Recht Gregor IV. (827—844) erblickt, während De Rozière an Gregor III. (731—741) dachte. Der von De Rozière für seine Annahme geltend gemachte Grund, dass dies der einzige Papst Gregor sei, welcher einen gleichnamigen direkten Vorgänger gehabt habe, ist nicht zutreffend, da der Wortlaut des Schreibens in der betreffenden Stelle: *'sanctissimi omonimi vestri Gregorii, — cuius vicem admodum iure iteratis'*, keineswegs einen gleichnamigen Papst als unmittelbaren Vorgänger voraussetzt. In dem Adressaten des Briefes Roz. Nr. 831 (= Form. Murbac. 27), welchen Bischof Prudentius von Troyes an einen Abt schreibt, sieht Dümmler ebenfalls dessen Freund Walahfrid Strabo, und ebenso vermuthet er letzteren als den Schreiber des Briefes Nr. 24, worin zuletzt dem Empfänger, einem Erzbischof, ein Gruss an Prudentius aufgetragen wird. Auch Nr. 25 deutet Dümmler auf Walahfrid, da dieser Brief an ein ähnliches Schreiben desselben an seinen Lehrer Hraban von Fulda erinnert. Dümmler kommt so zu dem Resultate: 'Mögen daher in unsere Sammlung auch einige ältere Stücke aufgenommen sein, z. B. das Schreiben des Abtes Petrus von Reichenau (781—786), so möchte ich doch glauben, dass die Mehrzahl derselben einem Briefbuche Walahfrids entnommen, aber in sehr rohe Hände gefallen ist'.

Dümmler bezeichnet selbst diese Vermuthungen zu Gunsten Walahfrids als gewagt, und in der That stehen sie auf nicht recht sicherem Boden. Ganz auszuschneiden ist zunächst der Brief des Prudentius, da derselbe nicht dem Fragment der Reichenauer Sammlung, sondern dem der Murbacher angehört (siehe oben S. 480). Fällt somit ein Schreiben des Prudentius an Walahfrid weg, so verliert auch der Gruss an den ersteren an Bedeutung. Ein Bittgesuch eines Schülers an einen väterlichen Freund, wie Nr. 25, dürfte häufiger vorgekommen sein, und es scheint bedenklich aus der Aehnlichkeit mit einem solchen Schreiben Schlüsse zu ziehen. Aus dem Schreiben Nr. 8, worin zum Schluss auch ein Dank an Strabo (*'Strabonistronico (?) gratias refero pro munusculo suo'*) aufgetragen wird, ist nur zu erkennen, dass der Genannte weder Adressat noch Schreiber des Briefes und jedenfalls noch nicht Abt des Klosters war. Auch diese Nennung des Strabo in der Correspondenz anderer dürfte nichts für jene Vermuthung austragen.

Bleiben aber nur ein sicher an Strabo vermuthlich als Abt gerichteter Brief, Nr. 11, und jenes wahrscheinlich von ihm verfasste Schreiben an Papst Gregor IV. übrig als einigermaßen sichere Anhaltspunkte, so werden wir Dümmlers Vermuthung nicht ohne weiteres acceptieren dürfen.

Suchen wir, zunächst ganz von dieser Hypothese absehend und nur die Entstehung in Reichenau als sicher voraussetzend, die Zeit der Entstehung unserer Sammlung festzustellen.

Die genaueste Zeitbestimmung lässt der Brief Nr. 7 zu. Schon De Rozière hatte bemerkt, dass dieses Schreiben eines am Hofe lebenden Klerikers (*levita*, also Diakon) an einen Abt in irgend eine der Phasen des Streites zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen gehöre. Wir lassen die wichtigste Stelle des Briefes im Wortlaut folgen: '*De novis causis nihil ad presens mandare possumus, nisi quia Elia extra palacium, et mihi de eius servicio usquequaque iniunctum est. Et ille dudum vester come[s] recepit suum alode; videtur mihi eius recuperacione instans*¹⁾, *adhuc tamen est comendatus Attoni*²⁾ *comiti. Et quoniam rex missos suos patri suo illo Kalendarum Marciarum direxit, tria capitula rogans: primo, ut liceret ei homines, quos hinc adduxit, secum abere et ipsis infra nostrum regnum suis proprietatibus*³⁾, *quousque simul cum fratre veniens eis domni imperatoribus obtutibus presentaret; secundo, ut terminos sibi a domno imperatore concessos nec idem imperator, vel etiam exercitus eius insidiando invaderet usque ad memoratum fratris et sui ad patrem adventum; tertio absolveret illum, quatenus liceret ei instanti quadragesima pro communi salute decertaretur. Unde responsum. Nos autem si eorum relatum comperimus, vestre caritati significare curavimus*'. Dass der Kaiser Ludwig der Fromme ist, der König aber sein gleichnamiger Sohn, ist wohl nicht zu bezweifeln; doch ist die Zeit der hier erwähnten Verhandlung bisher nicht sicher fixiert. Dümmler dachte früher, Geschichte des Ostfränkischen Reichs I, S. 127, Anm. 57, an das Frühjahr 839 oder 833. Der Grund, welchen gegen ersteres Jahr Simson, Ludwig der Fromme II, S. 198, Anm. 3, geltend macht, hat Dümmler, im Neuen Archiv VII, S. 403 als zutreffend anerkannt, will aber dafür die Möglichkeit offen halten, an das Jahr 840 zu denken. Jedenfalls könne man nur zwischen 833 und 840 schwanken. Auch ich glaube, dass den politischen Verhältnissen nach das Schreiben nur in eines dieser beiden Jahre passen könnte, muss mich aber aus einem anderen

1) D. h. wohl: es scheint die Wiedererlangung seiner Freiheit, seines Amtes oder etwa seines übrigen Besitzes ausser dem 'alode' bevorzustehen.
 2) 'attoniti' die Handschrift. 3) lies: 'ipsos — suis proprietatibus [uti]' oder 'ipsis — suas proprietates (sc. habere)'.

Grunde ganz bestimmt für 833 entscheiden. Es ist bisher nicht beachtet, dass die Absendung der Gesandtschaft an einem nach den Kalenden des März bezeichneten Datum erfolgt ist. Leider ist die Zahl vor *Kalendarum Marciarum* durch *illo* ersetzt, doch kann dieselbe gemäss dem römischen Kalender nur in der Reihe von II bis XVI zu suchen sein. Der früheste Termin für die Absendung könnte also der 14. Februar (= XVI. Kal. Mart.) gewesen sein. Jedenfalls erst nach diesem Tage und zwar, da die Gesandtschaft noch die Reise machen musste, frühestens mehrere Tage später kann in jenem Jahre die Fastenzeit begonnen haben, da um die Befreiung eines Gefangenen gebeten wird, damit derselbe in der bevorstehenden Fastenzeit (*instanti quadragesima*) für das gemeinsame Heil kämpfen könne (d. h. durch kirchliche Werke). Hierdurch ist 840, wo die Fastenzeit bereits am 11. Februar begann, ausgeschlossen. 833 dagegen, wo Ostern erst auf den 13. April, *Caput ieiunii* also auf den 26. Februar fiel, kann die Absendung der Gesandten sogar schon 12 Tage vor Beginn der Fastenzeit erfolgt sein. Somit haben wir 833 als das Jahr unseres Briefes festzuhalten, und in dieses fügen sich auch die in demselben erwähnten Ereignisse vortrefflich ein.

Jene drei Forderungen konnte Ludwig recht wohl in der letzten Zeit vor dem Ausbruch der neuen offenen Empörung an seinen Vater stellen, als letzten Versuch sich gütlich mit ihm abzufinden, mochte dieser Versuch nun ehrlich gemeint oder nur berechnet sein, die wirklichen Absichten zu verdecken und rechtzeitige Gegenmassregeln des Vaters zu verhindern. Dass Ludwig der Deutsche bereits mit Lothar in Verbindung stand, ersehen wir aus diesem Briefe, denn jenen werden wir für den Bruder zu halten haben, mit welchem der König behuf endgültiger Vereinbarung zum Vater zu kommen verspricht. Eine solche Verbindung ist an sich aber sehr glaublich. Auf die Zeit bald nach der Niederwerfung des ersten Aufstandes des Königs (832) passt die Forderung in Betreff der Besitzungen seiner mit ihm nach Baiern zurückgekehrten Anhänger, welche durch die Theilnahme an der Empörung dem Kaiser verfallen waren; hierhin passt auch die Erwähnung des noch in Haft gehaltenen Grafen. Bei dem Gefangenen, dessen Freigabe so dringend gefordert wird, darf man vielleicht an Abt Wala von Corbie denken; wenigstens macht der vorgebliche Grund dieser Forderung (*quatinus liceret ei, ut instanti quadragesima pro communi salute decertaretur*) wahrscheinlich, dass es sich um eine geistliche Person handelt. Gerade Walas Einverständnis mit den Söhnen fürchtete der Kaiser. Siehe Dümmler, Ostfränk. Reich I, S. 70. 71.

Der Schreiber des Briefes befand sich offenbar am Hofe Ludwigs in Baiern (vgl. *quos hinc adduxit; infra regnum*

nostrum) und schrieb zur Zeit, als die Gesandtschaft bereits von Aachen (oder Worms) zurückgekehrt war, er aber den Inhalt der zurückgebrachten Antwort noch nicht kannte, (Und responsum u. s. w.), also wohl Ende Februar oder Anfang März 833. Zu jener Zeit der politischen Spannung, wo ein neuer Conflict bereits fast unvermeidlich schien, stimmt auch die am Schluss des Briefes ausgesprochene Bitte, Gott anzuflehen: 'quatenus dominis¹⁾ rerum, si fieri ullo modo potest, concordiam — largire dignetur'.

Wenn die Fastenzeit, die in diesem Schreiben als nahe bevorstehend erwähnt wird, im folgenden, Nr. 8, als gegenwärtig erscheint, so liegt es nahe, beide Stücke in dasselbe Jahr zu setzen. Dass Strabo hier noch nicht als Abt auftritt, weist den Brief jedenfalls vor 838.

Die beiden vorausgehenden Stücke Nr. 5 und 6 betreffen anscheinend eine und dieselbe Angelegenheit: in beiden wird die Bitte an den König gerichtet, einen Ungenannten im Besitze der Güter seiner ihm rechtmässig verlobten Braut zu schützen, resp. wieder herzustellen. Im ersteren bezeichnet sich der Absender lediglich als 'fidelis famulus' des Königs, im anderen als 'illius ecclesiae humilis antestis cunctorumque famulorum Dei famulus'. Wir dürfen annehmen, dass beide nicht identisch sind, während unter letzterem ein Bischof vorauszusetzen ist, scheint ersterer ein Laie zu sein; wenigstens deutet nichts auf eine geistliche Würde. Vielleicht rührt das erste Schreiben von des Bräutigams Vater her, den der Verfasser des zweiten als 'parasitus noster' bezeichnet. Jedenfalls sind bei der Herkunft der Sammlung die Briefschreiber in Alamannien zu suchen. Als Adressaten vermuthet ich Ludwig den Deutschen und zwar bevor er durch die neue Reichstheilung von 833 auch Alamannien selbst erhielt. Auf ihn passt die Anrede 'regi illo plurimo augustice dignitatis stemate comptissimo', da er weigstens zwei mit der kaiserlichen Würde bekleidete Vorfahren hatte, und auf die Zeit vor seiner Regierung in Alamannien der Umstand, dass der Briefschreiber nicht im Reiche des Königs zu leben scheint. Der Bischof betont besonders, dass die fraglichen Güter im Reiche des Königs liegen (res aliquantulas regni vestri sitas in dicione), was kaum geschehen wäre, wenn der Schreiber selbst in diesem Reiche gelebt. Der Verfasser des ersten Briefes aber bittet, den Bräutigam so lange im Besitz jener Güter zu schützen, bis dieser selbst von ihm, dem Briefschreiber, nach gegenwärtigem Feldzuge entlassen (de hac expeditione a nobis absolutus) vor dem Könige zum Rechtsverfahren erscheinen könne: 'Vos enim scitis, ad quantum necessitatem pergimus; ideo tam ipsum

1) 'domini rerum' die Handschrift.

quamque et omnes fideles nostros dimittere non utile iudico'. Würde der Verfasser sich wohl so über den Kriegszug ausgedrückt haben, wenn er zu demselben als Unterthan des Königs und auf seinen Befehl ausgezogen wäre? Ich glaube nicht, und möchte deshalb grade schliessen, dass auch dieser Brief noch vor Ende 833 anzusetzen ist.

Da das folgende Stück in das Frühjahr 833 gehört, so liegt es nahe, die hier erwähnten Ereignisse nicht lange vor dieser Zeit zu suchen, und da lässt sich jene 'expeditio', von welcher der König weiss, an der er aber augenscheinlich nicht selbst Theil nimmt, wohl ungezwungen auf das zum Aquitanischen Feldzuge nach Orleans erfolgte Aufgebot deuten, dem auch u. a. alamannische Truppen folgten, während König Ludwig in Regensburg blieb. Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II, S. 24. Die Schreiben würden danach etwa der zweiten Hälfte des Jahres 832 angehören. Der Wunsch, den der Bischof am Schluss seiner Eingabe anfügt, dass der König alle seine Feinde zu Boden werfen möge, macht freilich unmittelbar nach des Königs kläglichem Misserfolg einen etwas seltsamen Eindruck.

Während Nr. 8 uns Strabo noch nicht als Abt zeigte, ist Nr. 11 mit der Ueberschrift 'Ille exiguus illo Strab[on]i suo salutem' bereits an ihn zur Zeit, als er offenbar schon Abt war, gerichtet. Die übersandten Geschenke, der ehrerbietige Ton des Schreibens, der Wortlaut des aufgetragenen Grusses: 'salutate omnes fratres nostros monachos videlicet coenobii vestri' machen das sehr wahrscheinlich, so dass dieses Stück nicht früher als 838 anzusetzen ist.

Die letzte erhaltene Nummer der Briefformeln kann, da sie jenes an Gregor IV. gerichtete Schreiben enthält, nicht nach 844 geschrieben sein. Wenn nun kein Stück der Sammlung nothwendig auf eine spätere Zeit weist, so wird man auch in der Bestimmung von Nr. 21 nicht wesentlich über jene Zeitgrenze hinaus gehen dürfen. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich aber auch für dieses Stück eine genaue Zeitbestimmung. Es ist eine an den Abt und die Brüder des Klosters (Reichenau, wie wir voraussetzen dürfen) gerichteter Brief. Der Schreiber, ein vornehmer Mann aus der Umgebung des Kaisers, hat, wie er erwähnt, kürzlich das Kloster besucht und zwar, als ein Aufenthalt des Kaisers in der Nähe des Klosters hierzu die Gelegenheit bot. Er schreibt: 'Non vos latere suspicor, quod, manente domino imperatore illo novissime apud illam villam non longe a vobis consistentem, procurante vestre religionis fama, vestrum mihi libuit adire coenobium'. Man wird dies, da jedes andere Verweilen eines Kaisers in der Nähe von Reichenau weit abliegt, auf den in den April 839 fallenden Aufenthalt Ludwigs des Frommen in der Pfalz zu Bodmann am Bodensee beziehen müssen. Der

Kaiser schenkte damals der Abtei, und zwar 'ambasciante Adalaardo', eine Villa seines Kammerguts Bodmann (Sickel, Acta Karol. L. 370). Bald darauf, am 20. Juni schenkte er dem Kloster, gleichfalls 'ambasciante Adalaardo', verschiedene Zinse (L. 372). Ich möchte deshalb für möglich halten, dass jener vornehme Briefschreiber eben der Seneschalk Adalhard gewesen sei. Wie die Diplome bezeugen, muss der mächtige Günstling damals mit Abt Walahfrid in Verkehr getreten sein, so dass sein Besuch in der Abtei sich recht gut erklären würde. Dass der Briefschreiber ein litterarisch gebildeter Mann ist, der Verse zu machen weiss und sogar mit griechischen Brocken um sich wirft, würde kaum entgegenstehen. Freilich wissen wir nichts von einer Reise Adalhards nach Rom in diesem Jahre, von welcher der Verfasser des Briefes erzählt. Unmöglich scheint aber die Annahme einer solchen Fahrt nicht, da Adalhard sich nach dem 8. Juli nicht mehr am Hofe nachweisen lässt. Der Brief muss, da er nach der Rückkehr aus Rom geschrieben ist, gegen Ende 839 gesetzt werden¹⁾.

Die so zeitlich theils sicher, theils nach Wahrscheinlichkeit bestimmbaren Stücke stehen nun in der Handschrift in einer der chronologischen Folge entsprechenden Reihenfolge. Nr. 5. 6 (a. 832); Nr. 7. 8 (a. 833); Nr. 11 (nicht vor 838); Nr. 21 (a. 839); Nr. 25 (a. 838—844). Die Vermuthung, dass auch die dazwischen liegenden Schreiben chronologisch geordnet seien, ist kaum abzuweisen, da deren Inhalt nichts dem Widersprechendes bietet. Recht wohl würde sich sogar Nr. 12 in diesen chronologischen Rahmen einfügen. Ein Bischof schreibt darin an einen Abt (Walahfrid von Reichenau?) bei der Uebersendung von Geschenken: er würde noch grössere Gaben geschickt haben, wenn nicht eine dem Adressaten anbefohlene Reise nach Griechenland bevorstünde. Die Handschrift hat: 'nisi enim vobis iniunctum partibus gratia instauret iter', was unbedenklich zu emendieren ist: 'nisi vobis iniunctum partibus Graeciae instaret iter'. Das vorhergehende Stück zeigt Walahfrid als Abt, ist also frühestens 838 geschrieben; das zunächst folgende bestimmbare Stück, Nr. 21, gehört dem Ende des Jahres 839 an. Wäre da nicht leicht denkbar, dass der Abt ausersehen gewesen wäre für die Gesandtschaft nach Constantinopel, welche als Erwiderung der am 18. Mai 839 von Kaiser Ludwig zu Ingelheim empfangenen griechischen Gesandtschaft geplant wurde?²⁾

1) Der Briefschreiber sagt, er würde das Kloster auch jetzt wieder besucht haben, wenn nicht Rosse und Mannen von der Reise nach Rom und wieder zurück 'in diesem Jahr' zu ermüdet gewesen wären (ni leudes nostri et equi fierent fessi ob nimietatem itineris, quod nos hoc anno Romam eundo Romaque redeundo peregrimus). 2) Vgl. Simson, a. a. O. II, S. 201 f.

Ist so mit Wahrscheinlichkeit die Entstehung der Stücke von Nr. 5—26 innerhalb der Jahre 832—839 oder höchstens 844 anzunehmen, so ist auch von den vorhergehenden Briefformeln Nr. 1—4 wahrscheinlich, dass sie nicht viel früher entstanden sind. Dass in Nr. 3 aus einem Reiche in ein anderes gesandte Geschenke erwähnt werden (*munera in altera regna missa*), passt recht gut in die Zeit des getheilten Reiches unter Ludwig dem Frommen. Dagegen würde Nr. 4 unserer Zeitbestimmung entgegenstehen, wenn wir in derselben, wie bisher geschehen, ein Schreiben des Abtes Petrus von Reichenau (a. 781—786) zu erblicken hätten. Diese bisherige Annahme ist aber sicher unbegründet. Der Verfasser nennt sich Petrus und schreibt an einen 'frater' wegen der Erziehung eines diesem anvertrauten Knaben. Dass dieser Petrus ein Abt war, ist möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich; dass er aber jener Abt von Reichenau gewesen, wäre bei der Häufigkeit dieses Namens eine an sich schon gegenüber der Entstehungszeit der übrigen Stücke kaum aufrecht zu erhaltende Vermuthung, die überdies durch den Brief selbst direkt widerlegt wird. Dieser Petrus verspricht nämlich, den Adressaten zu besuchen, wenn er zum 'obsequium piissimi augusti', also zum Dienste des Kaisers eile. Es muss demnach dieser Brief nach 800 geschrieben sein, und möchte ich unter dem Petrus einen italienischen Praelaten vermuthen, der nach Reichenau schrieb, wohin er auf der Fahrt zum Kaiser leicht gelangen konnte. Es steht demnach nichts im Wege, die Reichenauer Briefformeln sämmtlich der Zeit Ludwigs des Frommen und zwar etwa dem letzten Jahrzehnt derselben zuzuweisen¹⁾.

Haben wir so die Zeit der Entstehung der Sammlung der bisherigen Ansicht gegenüber zum Theil abweichend praezisiert, so ist dagegen die bisher schon angenommene Herkunft aus Reichenau durchaus festzuhalten, obwohl mit dem Abte Petrus von Reichenau eines der Argumente für diesen Ursprung fortgefallen ist. Es ist kaum denkbar, dass eine Formelsammlung, in welcher sich neben einem Schreiben der Brüder von Reichenau an den Papst, Nr. 26, ein solches an Strabo als Abt, Nr. 11, und ein anderes an Abt und Brüder von Reichenau ('*abbati et fratribus Insolanensibus*') Nr. 22, findet, und welche überhaupt fast nur solche Schreiben enthält, die entweder von einem Kloster, welches in allen Fällen Reichenau sein kann, aus oder nach demselben gerichtet sind, nicht in Reichenau selbst entstanden sein sollte.

Da die Mehrzahl der Schreiben vom Abte selbst ausgeht

1) Nur falls man bei dem Petrus etwa an den gleichnamigen Abt von Nonantula denken wollte, müsste man die Anfangsgrenze einige Jahre (— 824) hinaufrücken.

oder an ihn adressiert ist und die nachgewiesenen Spuren chronologischer Anordnung vermuthen lassen, dass die Stücke immer gleich nach der Abfassung oder bald nach ihrem Einlaufen im Kloster für die Formelsammlung copiert wurden, so dürfte dieselbe nicht ohne Wissen und Willen des Abtes entstanden sein. Wir werden deshalb Dümmlers Hypothese, dass die Mehrzahl der Formeln einem Briefbuche Walahfrids entnommen sei, dahin modifizieren müssen, dass die Sammlung jedenfalls schon unter seinem Vorgänger Erlebold (823—838) begonnen, unter Walahfrid nur fortgesetzt und, so weit dieses Fragment, welches in Nr. 26 abbricht, reicht, vollendet wurde.

Sehen wir von dem bedeutenden Interesse ab, welches Nr. 7 für die politische Geschichte hat, so erregen die meisten dieser Stücke, wie bereits Dümmler, N. Archiv VII, S. 402, hervorgehoben hat, nur culturhistorisches Interesse. So z. B. Nr. 13, wo der Absender einen Abt bittet, ihm den Glaser Mattheus zu schicken zur Herstellung eines Glasfensters in der Basilica des heiligen Vitus¹⁾ und zum Unterricht in seiner Kunst; ferner Nr. 10, wo ein Abt dem anderen dankt für Zusendung eines offenbar nicht zu den Brüdern gehörenden Arztes; Nr. 24, wo der Abt einem Erzbischof einen Bierbrauer und einen 'scutarius' (Schildmacher?) zuschickt. Ein vorwiegend litterarhistorisches Interesse hat Nr. 17, wo um eine Abschrift von Dictys, Historia de bello Grecorum et Troianorum (quam penes te novimus) gebeten wird²⁾, auch Nr. 15, wo leider der Name des Verfassers eines Buches über den Heptateuch und die Makkabäer nicht genannt ist. Nr. 5 und 6 sind rechtsgeschichtlich interessant wegen der vom Verlobten Dritten gegenüber vertretenen Besitzansprüche an der 'res sponsae suae'.

Schliesslich noch ein Wort über 'orcarium' in Nr. 26. Der Bodensee wird dort bezeichnet als 'mare, quod dicitur orcarium'. Dümmler schlägt a. a. O. S. 402, Anm. 1, neben einigen anderen unzweifelhaft zutreffenden Conjecturen für Nr. 26 vor, 'oceanum' zu emendieren. Die Anführung mit 'quod dicitur' hat nur einen Sinn, wenn der spezielle Name des Sees

1) An Corvei zu denken, wie De Rozière will, scheint nicht zulässig, da der Verkehr, wie er im Briefe hervortritt, mit einem so weit entfernten Orte nicht gut denkbar ist. Welche Kirche jedoch gemeint ist, weiss ich nicht zu sagen. 2) Die Handschrift hat 'istoriam dictis nom de bello gregororum et troianorum', wo Dümmler zuerst den Namen 'Dictys' erkannt hat. Das Verzeichnis der von Abt Grimald der Klosterbibliothek zu Sanct Gallen geschenkten Bücher führt an: Historiam Dictis (!) et Daretis in 1 sed. (Weidmann, Geschichte der Bibliothek zu St. Gallen, S. 399), wohl die noch vorhandene Handschrift Cod. S. Gall. 205, saec. IX. Vielleicht ist dies die in unserer Formel erbetene Abschrift. Auf das einst in Reichenau befindliche Exemplar bezieht sich vielleicht die Angabe des Reginbert: 'In libro XXXIV continentur — liber, in quo habetur excidium Troiae civitatis', Neugart, Episcop. Constant. II, p. 551.

genannt werden soll, wie Walahfrid an einem anderen Orte sagt: 'lacui, qui iuxta Graecam etymologiam Potamicus appellatur'. Oceanus scheint mir deshalb wenig passend. Eher möchte ich annehmen, es liege hier eine verunglückte deutsche Etymologie vor, welche den Namen des Sees Podamicus, Potamicus statt von 'podam' (= Boden, Ebene) von 'potaha' = vas, mittellat. 'orca' ableiten wollte.

III. Sanct Galler Formeln.

Sanct Galler Formeln sind in folgenden Handschriften erhalten.

1. Codex Vindobonensis, bibl. palat. 1609, früher theol. 732, saec. X, genau beschrieben von Dümmler, Das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Constanz, S. XXIII f.

2. Codex Monacensis Lat. 19413 (aus Tegernsee, Teg. 1413, ältere Nummer 1016). Die Handschrift ist aus zwei ursprünglich nicht zusammengehörigen Theilen zusammengesetzt, von denen der zweite die Formeln enthaltende Theil nicht dem 12–13, sondern dem Ende des 10. Jahrhunderts angehört. Im übrigen kann auf die ausführlichen Beschreibungen bei Dümmler, a. a. O. S. XXVI und N. Archiv IV, S. 553 f., sowie Rockinger, Drei Formelsammlungen aus der Zeit der Karolinger (Quellen und Erörterungen z. Bair. u. Deutsch. Gesch. VII) S. 29 ff. verwiesen werden.

3. Codex Rhenaugiensis 131 (jetzt in Zürich) saec. X, genau beschrieben durch von Wyss, Alamannische Formeln und Briefe (in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich VII, Heft 2) S. 19 ff. und bei Dümmler, Formelbuch, S. XXVIII.

4. Codex Parisiensis Lat. 10757 (Suppl. Lat. 1007) saec. X. Siehe die Beschreibung bei Dümmler, a. a. O. S. XXIX ff.

5. Codex Vaticanus Christ. reg. Suec. 469 (aus Sanct Gallen) saec. X (?). 8°. Auf fol. 1. 18–20 finden sich nach Merckels Angabe 'ohne Zweifel im Autograph' am Rande der Gedichte von Walahfrid Strabo die sogenannten Isonischen Formeln.

6. Codex archivi Colmariensis (ladula 12, nr. 4), saec. X (?), enthält 4 von Ed. Bonvalot in der 'Revue historique de droit français et étranger' IX. (1863), S. 420 ff. herausgegebene Formeln, von denen Nr. 1 der Formel Nr. 5 der von Wyss edierten Sammlung, Nr. 2 und 3 den Form. Salom. 17. 18 entsprechen, während Nr. 4 sonst nicht überliefert ist.

Nicht weiter in Betracht kommt Codex Monacensis Lat. 15819 (Salzb. Cap. 19), saec. XII, auf welchen Dümmler N. Arch. VII, S. 403; hingewiesen hat. Derselbe enthält nur ein Stück der sog. Formulae Salomonis, Nr. 29, nebst der mit dieser Sammlung mehrfach überlieferten Anleitung zum Bibelstudium, Dümmler, a. a. O. S. 64 (A 1). Beide Stücke sind

aber offenbar nur aus der Wiener Handschrift (Nr. 1) abgeschrieben, da durchweg die Schreib- und Lesefehler, durch welche die Wiener sich von der ihr sonst sehr nahe stehenden Münchener Handschrift unterscheidet, wiederholt sind; z. B. in Nr. 29: 'attendetis' für 'attondetis', 'disperaret' für 'dispararet', 'est' irrig wiederholt; in Nr. A 1: 'translatronum' für 'translatorum'; 'qui dicam' für 'quid dicam', 'Idsidori' für 'Isidori' u. dergl.

Alle hier in Frage kommenden Formeln sind gedruckt bei Dümmler und von Wyss, a. a. O., nach deren Ausgaben im folgenden citirt wird und zwar die sog. *Formulae Salomonis* als *Form. Salom.* 1 u. s. w., die Anhänge als *Dümmler A (B. C) 1* u. s. w. In unserer Ausgabe werden die kleineren Sammlungen und einzelne Sanct Galler Formeln aus praktischen Gründen unter fortlaufender Numerierung vereinigt, während wir für die folgende Besprechung unterscheiden: 1. *Formulae Salomonis*, 2. Zusätze der Pariser Handschrift, 3. die Formeln des ersten Bestandtheiles der Rheinauer Handschrift; 4. die sogenannten *Formulae Isonis*. In Betreff der älteren Ausgaben kann ich auf die Angaben in Dümmlers Einleitung und bei Stobbe, *Geschichte der deutschen Rechtsquellen* I, S. 255 f., verweisen.

1. *Formulae Salomonis*.

Die von Dümmler mit diesem Titel versehene Sammlung ist in verschiedenen Redaktionen in den unter 1—4 verzeichneten Handschriften überliefert, deren eine bis dahin nach dem Vorgange des ersten Herausgebers, Le Pelletier, gewöhnlich unpassend als *Formulae Alsaticae* bezeichnet wurde.

Am reichhaltigsten ist die von Dümmler seiner Ausgabe zu Grunde gelegte Redaktion, wie sie fast wörtlich übereinstimmend von *Cod. Vind.* und *Cod. Mon.* überliefert ist. In diesen lassen sich 4 Gruppen von Formeln unterscheiden, die sich nicht nur ihrem Inhalte nach, sondern z. Th. auch nach der Ueberlieferung in den beiden anderen Handschriften unterscheiden.

I. Nr. 1—5. Formeln für Königsurkunden. In allen 4 Handschriften.

II. Nr. 6—22. Formeln für Privaturkunden. In *Codd. Vind.* und *Mon.*; theilweise in *Cod. Rhen.*

III. Nr. 23. 24. Allgemeines Muster für *Epistolae formatae* nebst der sog. *Regula Formatarum* des Atticus. In *Codd. Vind.* und *Mon.*; ausserdem in dem *Cod. Rhen.*, hier aber nicht unter den *Form. Salom.*

IV. 25—48. Briefe. *Codd. Vind.*, *Mon.*, *Rhen.*, *Par.*, in den beiden letztgenannten nicht vollständig erhalten.

Sämmtliche Gruppen finden sich also, und zwar in der gleichen Reihenfolge in Cod. Vind. und Cod. Mon. In Cod. Rhen. ist, abgesehen von mehreren grossen durch Ausfallen von Blättern entstandenen Lücken der grösste Theil der Gruppe II und ebenfalls Gruppe III ausgelassen, während zwischen Nr. 43 und 44 sich eine Formel findet, welche in den übrigen Handschriften fehlt. In Cod. Par. fehlen II und III gänzlich, so dass I und IV unmittelbar auf einander folgen, dafür sind andere nicht zu der Sammlung gehörige Stücke, Dümmler C 1—5 (= Form. Als. 1—5) vorangestellt. In Nr. 41 bricht die Handschrift, deren Fortsetzung verloren ist, ab.

Dümmler sieht in der seiner Ausgabe zu Grunde gelegten Recension gegenüber den anderen Handschriften die ursprünglichere Gestalt der Sammlung und nimmt an, dass dieselbe von Salomo III. von Constanx oder auf seine Veranlassung bald nach 890 veranstaltet und zunächst für das Bisthum, dann aber auch für das Kloster Sanct Gallen, dessen Abt Salomo zugleich war, bestimmt gewesen sei.

Geht man von der ursprünglichen Zusammengehörigkeit der vier unterschiedenen Bestandtheile aus, so wird man Dümmlers Ausführungen beipflichten können. Derselbe giebt aber zu, dass man bezüglich des Verhältnisses der verschiedenen Recensionen zu einander sehr verschiedene Meinungen aufstellen und bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich machen könne, und will es auch lediglich als Vermuthung betrachtet wissen, wenn er in jenen 48 Formeln grade den ursprünglichen Kern zu finden glaube.

Eine solche abweichende Meinung glaube ich in der That vorziehen zu müssen; dieselbe gründet sich namentlich auf die Verschiedenheit der einzelnen Gruppen nach ihrem Charakter und Ursprung und geht dahin, um dies gleich vorwegzunehmen, dass der letzte Theil, Gruppe IV, den Stamm bildet, mit demselben zunächst I vereinigt und dann erst II und III hinzugefügt wurden. Somit würde die Pariser Handschrift auf einer früheren Redaction beruhen als die anderen Handschriften. Schon von vorn herein spricht die grössere Wahrscheinlichkeit für diese Annahme, da es eher glaubhaft ist, dass brauchbare Bestandtheile wie II und III später hinzugefügt wurden, als dass ein Schreiber dieselben absichtlich ausgelassen haben sollte. Und absichtlich müsste das in der Recension der Pariser Handschrift in Bezug auf II jedenfalls geschehen sein, da es sich hier um einen in sich abgeschlossenen, von den übrigen in seinem Charakter sehr verschiedenen Theil handelt. Die Formeln 6—22 bilden nämlich, wie sich weiter unten aus der genaueren Untersuchung derselben ergeben wird, eine in Sanct Gallen entstandene Sammlung, welche neben Urkundenmustern für Rechtsgeschäfte unter Privatleuten nur solche enthält, die

ursprünglich allein auf Rechtsgeschäfte eines Kloster eingerichtet sind. Ebenfalls glaube ich für Nr. 23 und 24 die spätere Hinzufügung in Sanct Gallen annehmen zu müssen. Freilich sind beides Stücke, deren man nicht in einem Kloster, sondern in der Curie eines Bischofs zur Herstellung der *Epistolae formatae* genannten bischöflichen Empfehlungsschreiben bedurfte. Es ist jedoch geltend zu machen, dass grade Sanct Gallen eine berühmte Schule besass, in der mehrfach junge, vornehme Kleriker zu ihrem späteren Berufe als Bischöfe ausgebildet wurden. Da lag es nahe, auch diese den erhaltenen Beispielen nach sehr häufige Art bischöflicher Amtsbriefe zum Gegenstande des Unterrichts zu machen, zumal dieselben zugleich Gelegenheit gaben, die Buchstaben und das Zahlensystem der Griechen zu lehren. Die Rheinauer Handschrift, wo sich diese beiden Stücke mitten unter Sanct Galler Urkundenformeln vor der Zeit des Abtbischofs Salomo finden, zeigt, dass dieselben nicht erst durch Salomo nach Sanct Gallen gekommen sind, sondern daselbst schon vorher bekannt waren.

Auf das Fehlen dieser Stücke in dem die *Formulae Salomonis* enthaltenden Bestandtheil der Rheinauer Handschrift will ich kein grosses Gewicht legen, da man dasselbe ebenso wie das Fehlen anderer Formeln mit Dümmler daraus erklären kann, dass der Schreiber, welcher diese Sammlung in die Handschrift eintrug, solche Stücke, welche genau gleich oder ähnlich schon in derselben vorhanden waren, absichtlich fortlies. Zwar stehen zu den nächstfolgenden Capiteln beide Stücke inhaltlich in einem gewissen Zusammenhange, da es sich auch in diesen um *Epistolae formatae* handelt, doch ist das für die ursprüngliche Zugehörigkeit nicht beweisend. Gegen diese spricht schon die Anordnung, wonach Nr. 24 von den inhaltlich gleichartigen Stücken Nr. 26 ff., durch die *Regula formatarum* getrennt ist, mehr aber noch der verschiedenartige Charakter von Nr. 24 einer- und den übrigen *Epistolae formatae* Nr. 26—28 andererseits, welche letzteren sämmtlich wie auch viele der folgenden Formeln Schreiben des Bischofs Salomo II. von Constanz entlehnt sind, während Nr. 24 wahrscheinlich ein ganz frei erfundenes allgemeines Muster ist, jedenfalls aber nicht aus einer Constanzer *Formata* abgeleitet sein kann, da die nach der Regel aus den verschiedenen griechischen Buchstaben berechnete Summe viel zu niedrig ist. Dieselbe muss sich zusammensetzen einmal aus $\Pi\Upsilon\text{A}\Pi = 561$, dann aus dem ersten Buchstaben des Absenders, dem zweiten des Empfängers, dem dritten des empfohlenen Ueberbringers, dem vierten der *civitas*, de qua scribitur, wozu dann noch die Indictionszahl und die Zahl 99 (aus AMHN) treten kann. Da nun die Summe in Nr. 24 nach der besten Lesart 595 (oder mit 99 für AMHN 694) beträgt, nach einer anderen Lesart noch weniger, kann

der Absender nicht Bischof von Constanz sein, da allein der vierte Buchstabe von Constantia, $\Sigma = 200$, zur Grundzahl 561 bereits 761 ergeben würde.

Bemerkenswerth ist für unsere Annahme auch noch jene Verschiedenheit in den Lesarten der Summen. In der Rheinauer Handschrift, wo die Formel nicht mit den Briefformeln unserer Sammlung verbunden ist, werden die Summen wie oben angegeben. Eine Corruption in der vorangestellten griechischen Ziffernreihe, bewirkte aber wohl schon in der gemeinsamen Vorlage, dass Ziffern und Summe nicht übereinstimmten. Diese Uebereinstimmung ist nun in den Formulae Salomonis hergestellt, indem die Zahl in 575 geändert ist, nichtsdestoweniger ist am Schluss die Summe nach Hinzurechnung von 99 auch hier auf 694 angegeben. Der Text in den Formulae Salomonis bietet hier also eine weniger echte Lesart als die von unserer Sammlung unabhängige Gestalt in der Rheinauer Handschrift.

Nachdem so bereits über die Gruppe III das Nöthige bemerkt ist, gehen wir zur genauen gesonderten Betrachtung der drei übrigen Gruppen über und beginnen mit I, den Diplomenformeln Nr. 1–5. Auf den ausführlichen, nochmaligen Beweis, dass es sich hier um rein erfundene Beispiele, in denen höchstens einzelne Wendungen aus wirklichen Diplomen entlehnt sein können, handelt, können wir nach den Ausführungen Dümmlers wohl verzichten. Höchstens mag noch in der im übrigen am wenigsten anstössigen Formel Nr. 4 auf die in Diplomen ganz ungebräuchliche Corroborationsformel hingewiesen werden. Nachdrücklich hervorzuheben ist aber, dass der Verfasser dieser Formeln nur eine sehr geringe, oberflächliche Kenntniss von Königsurkunden gehabt haben kann. Die einfachsten, feststehenden Regeln des Kanzleigegebrauchs der damaligen Herrscher waren ihm völlig unbekannt. Betrachtet man die Abweichungen, welche die Fassung der Texte von den echten Diplomen freilich scharf genug unterscheidet, so wäre hier noch die Möglichkeit denkbar, dass dem Verfasser die wirklichen Formen der Diplome trotzdem wohl bekannt gewesen wären und er absichtlich eine freiere und seiner Meinung nach bessere Stilisierung vorgezogen hätte. In der That gewinnt man aus einzelnen Theilen, z. B. den Arengen in Nr. 1 und 2: *'Si erga loca ab anterioribus nostris divino cultui mancipata'* u. s. w. und *'Quicquid ad loca sancta impendiorum conferre'* u. s. w., aus der Corroboratio von Nr. 2: *'Et ut haec largitatis nostrae constitutio firmum apud posteros suae perfectionis tenorem obtinere valeat, manu propria insignire eam volumus et nostrae imaginis anulo consignari praecepimus'*, den Eindruck, als handle es sich um absichtliche Modifizierung echter Formeln, welche dem Verfasser wohl bekannt waren. Wie aber anders als mit völliger Unkenntniss des Kanzleigegebrauchs ist es zu

erklären, wenn der Verfasser in Nr. 1 einen König — er dachte wohl an Ludwig den Deutschen — sich 'rex Germaniae' nennen lässt, wenn er der sonst für Ludwig den Deutschen und seinen gleichnamigen Sohn richtigen Unterschrift: 'Signum Hl. serenissimi regis' die Worte hinzufügt: 'in orientali Francia', welche freilich im Eschatokoll unter jenen beiden Königen gebraucht werden, aber statt in die Signumzeile, in die Datierung gehören: 'Data — anno — regni domini Hludowici in orientali Francia'. Vgl. z. B. Wartmann Nr. 434. 435. 477. Dronke, Codex dipl. Fuld. Nr. 552. 619. Cod. Lauresh. I, Nr. 29. Wie in Nr. 1 lässt der Verfasser in Nr. 2 den Aussteller in der Inscriptio sich rex nennen, lässt ihn aber unterzeichnen: 'Signum Hl. serenissimi augusti', was nur auf einen Kaiser passt; ja er fügt noch hinzu: 'rektoris Francorum, Suevorum, Baioariorum, Turingorum, Saxonum domitorisque barbararum nationum'. Sollte ein des damaligen Kanzleigegebrauchs Kundiger auch nur an die Möglichkeit gedacht haben, diesen byzantinisch prunkvollen Titel in die Diplome einzuführen? Die ganz ungebräuchliche Invocation in Nr. 3: 'In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti' erklärt sich am leichtesten daraus, dass der Formelschreiber den Gebrauch bischöflicher und königlicher Kanzleien nicht zu unterscheiden wusste. Vieles in der Fassung dieses Stückes, welches Immunität und freie Abtswahl bestätigt, ist auffällig, am besten zeigt aber die Drohung am Schluss, für den Fall, dass die Mönche dem gewählten Abte nicht gehorchen sollten: 'Si querulosi aut contradictores inventi fuerint, aliquem de capellanis aut episcopis seu vassallis meis eis superimponam, qui aut eorum contumaciam edomet, aut si etiam sic corrigi noluerint, quod absit, ex meo illos praecepto ad exemplum cunctorum in omnem ventum dispergat' (oder nach der Lesart der Rheinauer Handschrift: '— ad exemplum cunctorum in virga ferrea regendo tamquam vas figuli confringat'), wie gänzlich der Verfasser ausser Stande war zu beurtheilen, welcher Ton einer Königsurkunde angemessen war. Schlimm steht es um die 5. Formel, welche den ganz unmöglichen Titel bietet: 'K. ex Dei constitutione et antiquorum regum propagatione rex Alamanniae' und abgesehen von einer ebenso wenig möglichen Corroboration die Reihenfolge von Signum, Recognition, Data und Actum völlig verwirrt.

Die sichere Beantwortung der Frage nach der Entstehung dieser Formeln wird natürlich durch die ganz willkürliche Erdichtung derselben sehr erschwert. Als gewiss ist anzunehmen, dass die Abfassung nicht vor die Zeit Karls III. gehört, welcher ohne Zweifel unter dem K. und Karolus zu verstehen ist, der in mehreren Stücken als Aussteller genannt wird. Es geschieht das in Nr. 5 in allen Handschriften gleichmässig; in Nr. 4 ist nach Uebereinstimmung von Cod. Par. und Cod. Rhen. dieser

Name, nicht Hl. zu lesen. In Nr. 3 haben alle Handschriften nur das allgemeine N. für den Namen des Herrschers, aber die Bezeichnung als 'imperator augustus' und die Nennung seines Vaters Hl., wenn auch als 'imperator', was bei dem Charakter der Formeln nicht viel austrägt, macht es sicher, dass an Karl III. gedacht ist. Dasselbe ist auch in Nr. 2 wegen 'serenissimi augusti', womit die Sigle K der Pariser Handschrift stimmt, vorauszusetzen. Unklar ist und war vielleicht auch schon dem Verfasser die Beziehung in Nr. 1. Nach der Datierung 'anno imperii eius V' dürfte anzunehmen sein, dass diese Formel, auch wenn der Verfasser an Ludwig den Deutschen als Aussteller dachte, zur Zeit des Kaisers Karl III. verfasst ist.

Neben den willkürlich erfundenen Theilen des Protokolls finden sich auch solche, die echten Diplomen entsprechen, und diese weisen zumeist in die Zeit Karls III. In seinen und seines Bruders Ludwig des Jüngeren Urkunden findet sich zuerst die Datierung nach Incarnationsjahren, welche in Nr. 1 angeordnet ist, (vgl. Mühlbacher, Die Urkunden Karls III. in den Wiener Sitzungsber. XCII, 1878, Nov., S. 367). Die Wendungen im Titel: 'divina favente clementia' Nr. 2, 'divina largiente clementia' Nr. 3, 'divina ordinante clementia' Nr. 4, finden sich, die erste regelmässig, die beiden anderen wenigstens ausnahmsweise, in Urkunden Karls III. (vgl. Mühlbacher a. a. O. S. 406).

Unter denjenigen Parteen, welche mehr in Anlehnung an wirkliche Diplome gefasst sind, zeigen die auf Immunität und Abtswahl bezüglichen Sätze von Nr. 3 eine gewisse Aehnlichkeit mit der Urkunde Karls III. für Sanct Gallen vom Jahre 877, Wartmann Nr. 604. Aehnliche Formeln wie in dieser sind freilich auch in Diplomen für andere Kirchen und in früheren Urkunden für Sanct Gallen zur Anwendung gekommen. Während aber sich demgemäss die Urkunde Karls III. ziemlich eng an die Fassung der Vorurkunde Ludwigs des Deutschen, Wartmann Nr. 434, anschliesst, unterscheidet sie sich von derselben in einer Kleinigkeit, welche gerade auch unsere Formel aufweist. In dem Passus über die Abtswahl heisst es in der Urkunde Ludwigs: 'qui secundum regulam sancti Benedicti regere valeant', in der Karls III.: 'qui — secundum regulam sancti Benedicti bene regere — prevaleat'; in der Formel: 'qui — secundum regulam sancti Benedicti bene regere — sint idonei'. Sollte hier nicht eine Anlehnung der Formel an die Urkunde Karls zu vermuthen sein? ¹⁾

1) Das 'bene' kehrt noch wieder in einer späteren Urkunde Karls III. Wartmann Nr. 627 vom Jahre 883, dagegen ist es aus der sonst gleichartig stilisierten Bestätigung Arnulfs, Wartmann Nr. 607, wieder verschwunden.

Die mehrfachen, wenn auch nicht consequent durchgeführten Beziehungen auf Kaiser und Kaiserthum zeigen, dass die Entstehung der Formeln erst nach 880 anzusetzen ist. Das Datum in Nr. 1: 'anno imperii eius V.' könnte nach 885 oder 886, je nach Annahme der einen oder anderen Epoche, weisen, und bei dem 'Actum in Rotwila curta regali' in Nr. 5 könnte der Verfasser den Aufenthalt Karls zu Rotweil im Frühjahr 887 vor Augen gehabt haben. War dies der Fall, so würde die Abfassung unserer Formeln, da über Karls Zeit nichts hinausweist, erst in dessen letztem Regierungsjahre stattgefunden haben. Mit Bestimmtheit ist aber die Entstehung innerhalb der Jahre von 881—887 anzunehmen.

In Bezug auf den Ort der Entstehung ist Sicheres kaum zu ermitteln; nach den übrigen Bestandtheilen der Sammlung sollte man Sanct Gallen vermuthen. Es würde dazu der oben erwähnte Anklang der ersten Formel an Karls III. Bestätigungs-urkunde für dieses Kloster stimmen. Wenn in derselben Formel gesagt wird, ein Bischof habe versucht, das Kloster seiner Gewalt zu unterwerfen, so liegt es nahe, dabei an das frühere Verhältnis Sanct Gallens zu Constanx zu denken. In Nr. 5 wird die Ausübung von Nutzungsrechten an Wald und Weide von der Einwilligung des Eigenthümers, in diesem Falle des Fiskus, abhängig gemacht: 'nullus de pagensibus ibi aliquid commune habeat, nisi forte precario'. Da sich derselbe Vorbehalt in Sanct Galler Urkundenformeln zum Theil mit denselben Worten wiederfindet (Form. Salom. 11: 'sine ullius comunione esse deberet, nisi forte precario'; vgl. Form. Wyss 9), so würde auch dies für die Entstehung in jenem Kloster sprechen.

Die Kritik und Erklärung der mit diesen Diplomenformeln in allen Handschriften verbundenen Briefformeln, Gruppe IV, ist von Dümmler in den Anmerkungen seiner Ausgabe des Formelbuches so ausserordentlich weit gefördert, dass wir uns vielfach mit einfacher Annahme seiner Resultate begnügen können. Aber auch wo wir modifizieren, berichtigen, durch neue Gründe stützen, bewegen wir uns meist ganz auf den von Dümmler gegebenen Grundlagen.

Vor allem tritt in diesen Formeln eine Anzahl von sachlich in einem engeren Zusammenhange unter einander stehenden Stücken hervor, welche seit langer Zeit das lebhafteste Interesse der Forscher wachgerufen haben und bereits so vielfach Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen sind, dass es fast der Entschuldigung bedarf, wenn wir dieselben nochmals einer genauen Besprechung unterziehen. Es sind jene für die Lebensgeschichte der Brüder Waldo und Salomo, der späteren Bischöfe von Freising und Constanx, so wichtigen und zur Kritik von Ekkeharts Casus Sancti Galli nach Dümmlers

Vorgänge (im Formelbuch, namentlich S. 108 ff.) von Heide-
mann, Salomon III. von Constanx vor Antritt des Bisthums
im Jahre 890 (Forschungen z. Deutschen Geschichte VII,
S. 425–462) und Meyer von Knonau in seiner Ausgabe des
Ekkehart (Mittheilungen zur vaterl. Gesch., St. Gallen, XV. XVI)
so erfolgreich benutzten Briefe, Nr. 25. 29. 42. 44–48, nebst
einigen ursprünglich nicht zur Sammlung gehörigen, aber inhalt-
lich und in der handschriftlichen Ueberlieferung im näheren
Zusammenhange damit stehenden Schreiben, welche Dümmler
in den Anhängen A und B ediert hat.

Nr. 29. 42. 44. 45. 47. 48 sind Briefe eines Lehrers an
zwei seiner Schüler, ein Paar Brüder, in denen Dümmler mit
Sicherheit eben jene späteren Bischöfe nachgewiesen hat.

In Bezug auf die Person des Briefschreibers gehen die
Ansichten sehr auseinander. Dümmler hat die bereits von Denis
aufgestellte Ansicht, dass Notker mit dem Beinamen balbulus
der Verfasser gewesen sei, aufgenommen und ausführlicher zu
begründen versucht¹). Während Heidemann dieser Annahme
folgt, hat Dammert in seinem Versuch einer Rettung Ekke-
harts (Salomos III. von Constanx Formelbuch und Ekke-
harts IV. casus St. Galli in ihrer Beziehung auf diesen Bischof
in Forschungen z. D. Gesch. VIII, S. 327 f.) Widerspruch er-
hoben, indem er ausführt, dass der Altersunterschied zwischen
Notker und den beiden Brüdern nicht sehr gross, keinesfalls
gross genug gewesen sei, um auf das in den Briefen voraus-
gesetzte Verhältniss des alternden Lehrers zu den jugendlichen
Schülern zu passen. Statt in Notker will Dammert in Ruodker
den väterlichen Freund und Lehrer Salomos III. erblicken,
was mit den Angaben Ekkeharts stimmen würde. Meyer von
Knonau hat das negative Resultat Dammerts als richtig aner-
kannt, dagegen das positive aus demselben Grunde verworfen,
den jener gegen Notker anführt (Ausgabe des Ekkehart a. a. O.
S. 21 f., Note 78). Meyer von Knonau weist nach, dass Dam-
mert einerseits die Erwähnungen eines Mönches Ruodker auf
zwei verschiedene, einen älteren und einen jüngeren Ruodker
bezieht und andererseits mit dem angeblichen älteren Ruodker
fälschlich Laienzeugen des gleichen Namens identifiziert, und
dass somit seine Nachweisung eines Ruodker, dessen Alters-
verhältnisse auf unseren Briefschreiber passen würden, auf irr-
thümlichen Voraussetzungen beruhen. Der einzige Mönch
Ruodker, welcher in Betracht kommen könnte, muss ziemlich
jünger als Salomo selbst gewesen sein, wie Meyer von Knonau

1) Dass Johannes von Müller, Geschichten schweizerischer Eidgenossen-
schaft I, 237. 238, ohne weiteren Versuch diese Annahme zu begründen,
Iso als Verfasser nennt, kann wohl nur auf einem Missverständniss der
Ausführungen bei Denis beruhen.

mit Recht bemerkt. Derselbe kommt zu dem Schlusse, dass hinsichtlich der Autorschaft unserer Briefe, also hinsichtlich der Person des hauptsächlichsten Erziehers Salomons in Sanct Gallen ein 'non liquet' als nothgedrungene Annahme bleibe.

Es ist zuzugeben, dass die Ansetzung der Geburtszeit Notkers durch Dammert um das Jahr 840 viel Wahrscheinlichkeit für sich hat¹⁾. Wenn ich trotzdem glaube mit Dümmler daran festhalten zu müssen, dass die Verfasserschaft Notkers in hohem Grade wahrscheinlich ist²⁾, so geschieht das den Ausführungen Dammerts gegenüber vorzugsweise deshalb, weil der Altersunterschied, welchen die Briefe zwischen Adressaten und Absender voraussetzen, durchaus nicht so gross ist, wie Dammert annimmt, nach dessen Meinung die Briefe 'einen Greis als Verfasser und einen (oder zwei?) Jünglinge als Empfänger voraussetzen'. Mit dem Alter der Empfänger werden wir uns nachher noch eingehender zu befassen haben. Wir werden sie trotz der Ausdrücke 'puerulus', 'iuuenculus', 'adole-scentia'³⁾ nicht mehr als zwischen Knaben- und Jünglingsalter stehend, sondern als junge Männer, von denen der älteste beim Beginn der Correspondenz nahe an 25 Jahr alt sein mochte, betrachten dürfen. Das hohe Alter des Briefschreibers aber soll sich schon in 'der ganzen Stimmung und dem Tone der Correspondenz, welche im Uebermass von Zärtlichkeit und ängstlicher Besorgnis abwechselt mit Empfindlichkeit und Ge-reiztheit', kundgeben (a. a. O. S. 338). Es sind das Stimmungen, wie sie auch wohl bei einem in mittleren Jahren stehenden, noch dazu kränklichen Manne das mönchische Leben erzeugen

1) Die Möglichkeit eines etwas höheren Alters ist freilich keineswegs ganz ausgeschlossen. Dass Dammert der Schreibart 'Notger' wegen die Urkunden Wartmann Nr. 465 und 476 aus den Jahren 858 und 860 unserem Notker absprechen will, halte ich für nicht begründet gegenüber der Angabe Wartmanns in der Anmerkung zu Nr. 618, dass er nicht anstehe, alle unter Notkers (und Notgers) Namen erhaltenen Urkunden für Originale derselben Hand zu halten. Nach dem was Wartmann über die Schrift bemerkt, könnte man vielleicht in Betreff einiger späterer Stücke Zweifel an der Identität der Schreiber hegen, nicht aber über die der Schreiber von Nr. 465 (mit Notger) einerseits und Nr. 546 und 618 (mit Notker) andererseits, welche sich der Schrift nach am nächsten stehen. Vgl. auch über die überall genau auf die Epoche vom 20. Juni 840 stimmenden Urkunden aus der Zeit Ludwigs des Deutschen, welche von Notker oder Notger herrühren, Wartmann zu Nr. 465. — Zu der Subscriptionsformel in Nr. 617. 618: 'ego Notkerus iussus descripsi', welche Dammert, a. a. O. S. 337, als auffallend bezeichnet, Brunner, Zur Rechtsgeschichte der Urkunde I, S. 233 f. 2) Dümmler selbst hat seine Ansicht aufrecht erhalten, N. Archiv IV, S. 546. 554. Auch Wattenbach in der 4. Auflage von Deutschlands Geschichtsquellen I, S. 223, Note 1 hält die Gründe für Notker für überwiegend. 3) 'pueritia' und 'infantia', auf welche Dammert ebenfalls hinweist, gehören kaum hierher, da sie nur als in der Vergangenheit liegend erwähnt werden.

konnte. Ja, das Streben nach irdischer Freundschaft neben der himmlischen, dessen er sich selbst anklagt (Nr. 44: '*abii amarus in indignatione spiritus mei mihimet iratus et rigidus, quod post dilectionem apostolorum etc. — temporales et locales amicos habere didicerim*') und welches in den Briefen so vielfach hervortritt, sollte eher das wärmere Herz eines Mannes, dem die mönchische Entsagung noch nicht ganz in Fleisch und Blut übergegangen ist, als das eines Greises vermuthen lassen. Es kommt hinzu, dass das Uebermass im Ausdruck aller Empfindungen im Stile der damaligen Zeit eine ganz gewöhnliche Erscheinung ist. Ebenso wenig Gewicht kann ich auf die beiden Stellen, wo der Verfasser von seinem Tode spricht, legen. In Nr. 42 spricht er die Befürchtung aus, die jungen Freunde möchten sich so weit von ihm entfernen, dass sie gar nicht wieder zu ihm zurückkehren wollten oder vielleicht zu spät, wenn er nicht mehr am Leben sei. Der Gedanke mochte ihm selbst etwas weitausschauend erscheinen, denn er findet es nöthig, ihn nicht etwa durch einen Hinweis auf sein hohes Alter, sondern allgemein auf die '*incertitudo umbratilis huius vitae*' zu motivieren. Etwas mehr geeignet, Bedenken zu erwecken, ist die Stelle in Dümmler A 1 am Schluss, wo der Verfasser nach dem Hinweis auf die Zeit, wo der Adressat, Salomo, welcher damals Diakon war (also nach 884), des Bisthums würdig sein werde, den Hexameter anfügt: '*Eheu, sed mihi tum quam molliter ossa quiescunt!*' Doch lassen diese Worte auch noch andere Erklärungen zu, als ein sehr hohes Alter. Es konnte etwa Kränklichkeit den Gedanken an einen baldigen Tod erweckt haben. Als besonders treffend aber bezeichnet Dammert die Stelle in Nr. 29: '*Rem miraculo dignam immo portentuosam mihi praecipitis, ut balbus, edentulus et ideo blesus, vel, ut verius dicam, semi-blaterator, surdastris vobis vel potius insensatis cantare seu ludere sive lamentari debeam*'. Ich kann nicht finden, dass hier der Verfasser seine Altersschwäche in starken Ausdrücken darlegt, oder gar sich selbst „einen greisenhaften Schwätzer“ nennt, wie Dammert meint. Vom Alter ist überhaupt nicht die Rede. Die beiden Brüder hatten ihn um eine Auseinandersetzung über die Nothwendigkeit der Tonsur und der Kutte gebeten, sowie um Abfassung einer '*lamentatio*'. Darauf antwortet er in einem halb scherzhaften Bilde: '*Ihr verlangt Wunderbares. Ich, der ich stottere, lispelle und fast plappre*¹⁾', soll Euch, die Ihr schwerhörig und unempänglich seid, etwas

1) Das kann sich doch nach den vorhergehen Ausdrücken eher auf harte, ungefüge Aussprache als auf greisenhafte Geschwätzigkeit beziehen. Der Ausdruck '*edentulus*', womit das Lispeln motiviert wird, bezieht sich wohl auf jede Zahnlosigkeit, nicht nur auf die durch hohes Alter hervorgerufene.

vorsingen und spielen'. In dem, was der Verfasser von sich aussagt, darf man eine Anspielung auf wirkliche Fehler seiner Sprachorgane finden, aus dem von Dammert durch den Druck hervorgehobenen 'semiblateralor' ist mit ebensowenig Recht auf das Greisenalter des Briefschreibers zu schliessen, als etwa aus 'surdastris'¹⁾ auf wirkliche Schwerhörigkeit oder gar auf Altersschwäche der Adressaten. Es soll nur gesagt sein: 'Mir fehlt Sinn und Begabung für die Behandlung dieses Themas und Euch der gute Wille, Euch überzeugen zu lassen'.

Können demnach diese Stellen einen Beweis für das angenommene hohe Alter des Briefschreibers nicht liefern, so lassen sich dagegen andere anführen, die gradezu gegen ein hohes Alter sprechen. Es ist das einmal die Stelle, wo der Verfasser die Adressaten als leibliche Brüder und sich als ihren Adoptivbruder bezeichnet, Nr. 44, ganz besonders aber in demselben Briefe der Satz, worin er ausspricht, dass ihm eingefallen sei, sie über einige besonders schwierige Bibelstellen nicht unterrichtet zu haben; worüber er schwere Sorge empfinde 'reputans, ne domnus episcopus et mihi et magistro meo et, quod prae omnibus meae sollicitudini gravissimum est, vobis domnus episcopus indignaretur'. Die Besorgnis, dass der Bischof seinem Lehrer zürnen möchte, würde doch im Munde eines Greises gar zu absurd klingen, während sie sich bei einem gegen 40 Jahre alten Manne, dessen Lehrer noch am Leben sein konnte²⁾, erklären lässt.

Fällt aber der bisher als nothwendig angenommene grosse Altersunterschied zwischen Lehrer und Schülern hinweg, so dass er sich etwa auf 15–20 Jahre reduzieren lässt, so fällt damit auch das hauptsächlichste Argument gegen die von Dümmler vermuthete Verfasserschaft Notkers, und die von jenem und von Heidemann, a. a. O. S. 440, vorgebrachten Gründe können wieder im vollen Maasse in ihr Recht treten. Die Ueberschrift des Briefes A 1, der unzweifelhaft von demselben

1) Das Wort 'surdastris', welches doch sowohl seiner Form nach (Dativ Pluralis von 'surdaster, surdastris') als auch dem Sinne nach ('vobis vel potius insensatis' ohne vorhergehendes Attribut giebt keinen Sinn) nur zu 'vobis' gehören und sich auf die Angeredeten beziehen kann, ist merkwürdiger Weise von den Erklärern bisher zu 'semiblateralor' genommen und auf den Briefschreiber bezogen; so von Heidemann, a. a. O. S. 416: 'ein halbtauber Plapperer', von Dammert a. a. O. S. 335 und von Meyer von Knonau, Ausgabe des Ekkehart S. 128, Note 440. 2) Sollte nicht Marcellus, der sowohl von Ekkehart, als auch von Notker selbst als Lehrer des letzteren genannt wird, Ekkehart c. 1. 2. 33 und die Anmerkungen Meyers von Knonau Nr. 39. 432, zur Zeit dieses Briefes noch am Leben gewesen sein können? Wir wissen nur, dass er im Juni 865 noch am Leben war und an einem 30. September starb. Dass er seit 865 nicht mehr im Urkundenbuche erscheint, ist kein Grund gegen unsere Annahme.

Verfasser, einem bedeutenden Gelehrten herrührt, in der Göttinger Handschrift, die recht wohl auf einer sicheren Tradition beruhen kann, die Anspielungen auf den Beinamen *balbulus* in Nr. 29¹⁾, die Erwägung, Formelbuch S. 106, dass von den hervorragenden Lehrern der (äusseren) Schule Sanct Gallens nur Notker in Betracht kommen kann, die aus einem Schreiben Notkers an Liutward von Vercelli hervorgehende Freundschaft zwischen Salomo und Notker, genügen, die Verfasserschaft des letzteren, wenn auch nicht mit voller Sicherheit zu beweisen, so doch im hohen Grade wahrscheinlich zu machen.

Festhalten müssen wir auch als durch Dümmler zur Evidenz erwiesen, dass die Adressaten der Briefe die Brüder Salomo und Waldo sind. Dammert hat freilich versucht, die Person Waldos ganz aus den Briefen zu entfernen und die Annahme zu vertheidigen, dass die Briefe ursprünglich nur an eine Person und zwar an Salomo allein gerichtet seien. Es ist das offenbar dem klaren Wortlaute der Texte gegenüber durchaus unmöglich. Dass A 1, ein in mancher Beziehung den unsrigen ähnlicher Brief, an Salomo allein gerichtet ist, thut doch nichts zur Sache, zumal dieses Schreiben einer Zeit angehört, wo Salomo Diaconus war, Waldo aber bereits die Bischofswürde erreicht hatte. Dass der bescheidene Mönch seine Belehrungen und Ermahnungen jetzt jenem allein zu Theil werden liess, ist sehr natürlich. Der von Dammert hervorgehobenen Ueberschrift von Nr. 42: *'Amicus amico'* steht die andere von Nr. 44: *'Epistola ad duos quosque'* gegenüber; doch möchte ich auf die eine so wenig Gewicht legen wie auf die andere, da beide als wenig passend gewählt bezeichnet werden müssen und wahrscheinlich nicht vom ersten Veranstalter der Sammlung herrühren. Dass *'vale'* ein paar Mal für *'valete'* am Schluss steht, welche Formen, zumal in der Abkürzung, leicht verwechselt werden, sowie die Worte *'mitto te ad libros'* u. s. w. in Nr. 29, welche, falls sie nicht interpoliert sind, als Antwort auf eine spezielle Anfrage eines der beiden Adressaten gefasst werden können, fällt gegenüber der Deutlichkeit und Consequenz des übrigen Textes, welcher überall mindestens zwei Adressaten voraussetzt, nicht schwer ins Gewicht. Eine gewisse Gleichmässigkeit in der Entwicklung des Brüderpaares ist an sich nicht auffällig; befördert musste sie werden durch die gleichartige Erziehung, und wenn dieselbe in den Briefen, was man Dammert zugestehen kann, etwas zu stark erscheint, so erklärt sich das wohl eben aus der Form der Briefe. Sobald man mehrere gemeinsam anredet,

1) Ausser der oben angeführten Stelle noch am Schluss, wo er mit Wiederaufnahme des vorher gebrauchten Bildes schreibt: *'Debilitato ore qualitercumque cantavimus'*.

ist man geneigt, die Angeredeten weniger zu individualisieren, als den thatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Welche merkwürdige Verderbnis des Textes setzt aber Dammerts Annahme voraus? Mir wenigstens scheint es unzulässig, mit der Möglichkeit zu rechnen, dass ein Abschreiber oder Verarbeiter die merkwürdige Laune gehabt haben sollte, gerade in diesen Briefen den einen Adressaten in mehrere zu verwandeln, und diese von ihm erfundene Mehrheit wieder zu individualisieren. Es geschieht das deutlich in der Anrede von Nr. 29: *'Uterinis fratribus adoptulus frater'*, wo der adjectivisch ausgeprägte Gegensatz einem Adressaten gegenüber unmöglich wäre. Dümmlers scharfsinnige Deutung der Anrede in Nr. 47: *'Carissimis filiis iuxta nomen suum potestas et pax adimpleatur'*, auf Waldo und Salomo, hat aber sicher Anspruch auf die höchste Beachtung und dürfte nicht so kurzer Hand zur Seite zu schieben sein, wie Dammert will. Freilich ist es nur eine 'etymologische Spielerei', aber eine solche, die hinreicht, uns über die Adressaten volle Gewissheit zu verschaffen.

Halten wir also mit Dümmler daran fest, dass die Briefe nicht an Salomo allein, sondern an Waldo und ihn gerichtet sind, so ist dagegen allen bisherigen Beurtheilern gegenüber besonders zu betonen, dass Waldo in der Correspondenz und in der ganzen Sammlung viel stärker hervortritt als sein jüngerer Bruder, auf den als solchen ja auch jene Anrede erst an zweiter Stelle Rücksicht nimmt. Während an Salomo allein kein Schreiben gerichtet ist, enthält die Sammlung einen an den älteren Bruder allein gerichteten Brief in Nr. 46. Auf Waldo ist auch das Empfehlungsschreiben Nr. 25 zu beziehen, welches bisher allgemein auf Salomo gedeutet wurde.

Dieser sollte darin von Salomo II. an einen Bischof U. (wohl mit Dümmler als Witgar von Augsburg zu erklären) empfohlen sein, eine Annahme, welche sich auf das im Briefe deutlich bezeichnete Verwandtschaftsverhältnis des Empfohlenen zu dem Aussteller, Salomo II, und zu dessen Vorgänger, Salomo I, gründete. Merkwürdiger Weise scheint man nun bisher ganz übersehen zu haben, dass Waldo in dem gleichen Verwandtschaftsverhältnis stand. Wie Salomo II. in Nr. 44 beiden Brüdern gegenüber als *'consobrinus matris vestrae'* bezeichnet wird, so könnte auch der hier genannte *'filius consobrinae'* desselben sowohl Waldo als Salomo sein.

Dass man die erstere Möglichkeit noch nicht einmal in Betracht gezogen hat, ist wohl nur aus dem besonderen, namentlich durch die Nachrichten Ekkeharts erregten Interesse für den jüngeren Bruder zu erklären. Die entgegengesetzte Annahme, dass es sich vielmehr grade um Waldo handelt, stütze ich auf die in dem Schreiben, einer nach der sogenannten Regel des Atticus abgefassten *'Epistola formata'*, angegebene

Summe: MCCCLXII. Diese muss sich nach Massgabe der Praxis, welche jene Regel mehrfach modifizierte, zusammensetzen aus den Zahlenwerthen der griechischen Buchstaben ΠΤΑΠ (= 561). Dazu kommen noch: der erste Buchstabe vom Namen des Absenders, also Σ (= 200), der zweite vom Namen des Adressaten, also Υ (= 400)¹⁾, der vierte der civitas des Absenders, also abermals Σ (= 200). Diese Summen zusammen ergeben 1361. Für den noch hinzugerechneten dritten Buchstaben des empfohlenen Klerikers bleibt also nur 1 = Α, was nicht auf Salomo, wohl aber auf 'Uualdo passt'.

Haben wir demnach in unserer Sammlung kein Stück, welches nothwendig auf Salomo allein zu beziehen wäre, dagegen ein Schreiben, welches allein an Waldo gerichtet ist, und ein anderes, welches allein von ihm handelt, so wird man auch für Nr. 46 vielleicht eher Waldo als, wie bisher geschehen, den jüngeren Bruder als Verfasser voraussetzen dürfen.

Da somit Waldo für die Beurtheilung unserer Sammlung an Bedeutung gewinnt, wollen wir zunächst die Fixierung der hauptsächlichsten Daten seiner Jugendgeschichte versuchen. Da die Indictionsangabe in Nr. 25, an deren Glaubwürdigkeit mit Dammert zu zweifeln ich keinen Grund sehe, in das Jahr von September 878 bis September 879 weist, wurde Waldo in diesem Jahre mit einer Formata seines Oheims Salomo II. versehen an einen anderen Bischof, wahrscheinlich Witgar von Augsburg, behuf seiner weiteren Ausbildung geschickt. Wie aus dem Schreiben hervorgeht, hatte er noch nicht die Diakonenweihe erhalten ('quatenus apud vestram sapientiam aliquid e multis ediscere possit, quo ad ministerium, cui deputatus est, quantulumcumque proficiens, vitam suam in ordine sacerdotali seu levitico transigere usquequaque non sit indignus'). Wenn dem Empfänger gewünscht wird, es möge ihn 'ad correctionem totius Germaniae — insistentem' Gott noch lange erhalten, so sollte man vermuthen, dass damals, also nach dem 1. September 878, noch Witgar die Oberleitung der Geschäfte gehabt habe und dass Waldos Eintritt in die Hofgeistlichkeit und in die Kanzlei der Hauptzweck der Sendung war. Allerdings ist die letzte 'ad vicem Witgarii archicapellani' recognoscirte Urkunde schon vom 18. August 877, und Liutward tritt in den Diplomen schon seit Januar 878 dauernd an seine Stelle. Da wir aber die Gründe für den Austritt des Bischofs Witgar aus der Leitung der Kanzlei nicht kennen, und er erst 887 starb, (siehe Mühlbacher, Die Urkunden Karls III., S. 353),

1) Wenn Dümmlers sehr wahrscheinliche Deutung des U auf Witgar von Augsburg richtig ist, oder wenn nur überhaupt, was als sicher angenommen werden kann, der Name mit W anfängt, so ist der Praxis nach, welche W durch TT wiedergab, der zweite Buchstabe T.

so ist nicht unmöglich, dass sein Einfluss bei Hofe seine Stellung als Vorsteher der Kanzlei einige Zeit überdauerte. Diese Combination könnte vielleicht dafür sprechen, die Sendung des Waldo an Witgar noch in das Jahr 878 zu setzen. Thatsächlich erfolgte bald der Eintritt des jungen Sanct Galler Zöglings in die Kanzlei, indem er sich schon am 29. December 880 als recognoscierender Notarius in einer Urkunde findet. Da anzunehmen ist, dass zur Erlangung dieser Stellung und der dafür nöthigen Geschäftskenntnisse ein längerer Vorbereitungsdienst nöthig war, so wird man auch aus diesem Grunde die Empfehlung an Witgar noch in das Jahr 878 oder doch in den Anfang des folgenden zu setzen geneigt sein. Waldo erscheint dann als Recognoscent in mehr als dreissig Urkunden Karls III, dessen Hofe er von nun an bis zu seinem Austritt aus der Kanzlei beständig gefolgt zu sein scheint (siehe Mühlbacher a. a. O. S. 359 ff. und S. 506 ff.). Am 9. October 883 und wahrscheinlich auch noch im April des folgenden Jahres erscheint er als Cancellarius, am 26. Juni 884 dagegen in der letzten von ihm recognoscirten Urkunde bereits als Episcopus¹⁾. Damit stimmt die Notiz der Weingartener Annalen: '885 Waldo episcopus effectus et Salomon frater eius diaconus', wenn man mit Dümmler, Formelbuch S. 105, berücksichtigt, dass diese Quelle auch andere Ereignisse um ein Jahr zu spät ansetzt.

In dem Empfehlungsschreiben Nr. 25 wird Waldo als 'iuuenculus' bezeichnet. Wenn nun auch der gleiche Ausdruck, ja sogar 'puerulus' in dem Schreiben bei Dümmler A 1 von Salomo gebraucht wird, zu einer Zeit, da dieser bereits kaiserlicher Notar und Diaconus, also ein mindestens 25 Jahre alter²⁾ junger Mann war, so brauchen wir uns dieses Audrucks wegen Waldo zur Zeit seiner Sendung nach Augsburg keineswegs als in den ersten Jünglingsjahren stehend vorzustellen. Immerhin jedoch werden wir ihn uns eben jener Bezeichnung wegen so jung zu denken haben, als der Umstand zulässt, dass er bereits 884 Bischof wurde. Da dies ein Alter von mindestens 30 Jahren voraussetzt, so muss er Ende 884 bereits sein 31. Lebensjahr, Ende 878 also mindestens sein 25. Lebensjahr erreicht haben. Er wird somit 878 weder viel älter noch viel jünger als 25 Jahre gewesen und demnach etwa 853 oder 854 geboren sein. Dass er zur Zeit seiner Reise zu Witgar bereits Subdiaconus gewesen sein sollte, glaube ich nicht, da hiervon in der Epistola formata nichts gesagt ist. Jedenfalls war er es später, als ihn sein Lehrer einmal wiedersah, Nr. 45 ('Quando

1) Ueber die beiden später datierten Urkunden mit seinem Namen vgl. Mühlbacher, a. a. O. S. 360 f. 2) Ueber das zu den Weihen erforderliche Alter vgl. Richter-Dove, Kirchenrecht § 105 (8. Aufl. S. 343).

te in habitu subdiaconi consexpi, ita de tua et vestis illius deformitate contristatus sum). Der Schmerz desselben hierüber erklärt sich am besten, wenn wir annehmen, dass Waldo seinem Alter nach schon wenigstens Diaconus hätte sein können. In dem angeführten Schreiben beglückwünscht der Sanct Galler Mönch seinen früheren Schüler Waldo zur Erlangung der Priesterweihe, zu einer Zeit, wo er jedoch noch nicht Bischof geworden war. Wenn wir hieraus ersehen, dass die Priesterweihe nicht der Ordination zum Bischof unmittelbar vorausging, so ist doch, da wir Grund zu der Annahme haben, dass Waldo sein 30. Jahr noch nicht weit überschritten hatte, als er Bischof wurde, und für die zum Priester dasselbe canonische Alter als für die zum Bischof verlangt wird¹⁾, die erstere etwa Ende 883 oder Anfang 884 zu setzen.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit können wir also über Waldos Jugend zunächst folgende Daten zusammenstellen: Er wurde gegen 853 geboren, empfing nachdem er herangewachsen war noch von seinem GROSSHEIM Salomo I. († 871), also höchstens 18 Jahre alt, vermuthlich aber erheblich jünger, die Tonsur und wurde dann nach Sanct Gallen in die Schule gegeben, wo er vielleicht anfangs von Iso, später von Notker unterrichtet wurde. Ende 878 oder Anfang 879 wurde er von seinem Oheim Bischof Salomo II. von Constanx an Witgar von Augsburg gesandt, durch dessen Vermittelung, wie man vermuthen kann, er in die Hofgeistlichkeit aufgenommen wurde, etwa nachdem er zum Subdiaconus geweiht war. Seit Ende 880 erscheint er bereits als kaiserlicher Notar in den Diplomen, seit Ende 882 als Kanzler. Nachdem er inzwischen, wohl erst einige Zeit nach Vollendung seines 25. Jahres, die Diaconenweihe erhalten hatte, wurde er bald nacheinander zum Priester und zum Bischof ordiniert, letzteres 884 vor dem 26. Juni.

Mit seinem Lebensgange scheint der seines wohl mehrere, wenn vielleicht auch nicht grade fünf Jahre jüngeren Bruders Salomo eng verknüpft gewesen zu sein. Wie er nach dem Zeugnis unserer Briefe mit Waldo zusammen in Sanct Gallen Unterricht genossen, so werden beide wenigstens eine Zeit lang auch gemeinschaftlich am Kaiserhofe gelebt haben, was abgesehen von einzelnen Andeutungen in anderen Briefen wohl aus der Art wie Salomo in dem Glückwunschschreiben zu Waldos Priesterweihe, Nr. 45, erwähnt wird, zu entnehmen ist. Auch der Umstand, dass schon bald nach Waldos Verschwinden aus der Kanzlei der jüngere Bruder als Notarius (April 885) und nicht viel später als Cancellarius (Juni desselben Jahres) in den Kaiserurkunden erscheint (Mühlbacher, a. a. O. S. 364.

1) 'Si necessitas exposcit' hatte freilich bereits Papst Zacharias im 8. Jahrhundert die Priesterweihe mit 25 Jahren gestattet; c. 5 Dist. LXXVIII.

510 f.), lässt auf ein vorheriges, längeres Zusammenleben beider am Hofe schliessen. Vgl. Heidemann, a. a. O. S. 445. 446. Mit Bestimmtheit aber setzen die an beide gemeinschaftlich gerichteten Briefe Nr. 29. 42. 44. 47. 48 ein enges Zusammensein beider Brüder voraus. Es fragt sich, welcher Zeit sie angehören.

Mit Recht hat Heidemann hervorgehoben, dass Nr. 44 zeitlich vor Nr. 25 zu setzen sei. Das erstere Schreiben ist vom Sanct Galler Lehrer an die beiden Brüder gerichtet, welche zur Zeit zur Feier des Osterfestes mit dem Bischof von Constanz beim Erzbischof von Mainz weilten. Der heftige, leidenschaftliche Schmerz über die Trennung, wie ihn der Briefschreiber äussert, deutet darauf hin, dass diese Trennung die erste war. Im Empfehlungsschreiben für Waldo, Nr. 25, sagt aber Salomo von Constanz, der junge Mann habe schon seit langer Zeit nicht nachgelassen zu bitten, dass er ihn zu dem Adressaten schicken möge (*'ex multo iam praecedente tempore pusillitatem nostram inquietare non cessat, ut ad vestrae dominationis dulcedinem eum dirigere debeam'*). Dass diese Bitten noch in die Zeit, wo Waldo in Sanct Gallen die Schule besuchte, fallen sollten, ist nicht anzunehmen, dagegen werden wir sie in die Zeit des Aufenthaltes bei Salomo II. zwischen dem ersten Abschied vom Kloster und der Sendung nach Augsburg setzen müssen. Der Ausdruck: *'ex multo iam tempore'* lässt aber eine längere Zwischenzeit vermuthen, so dass Nr. 44 weiter hinaufzurücken wäre.

Es scheint sich in diesem Schreiben überhaupt noch nicht um eine dauernde Trennung der Brüder vom Kloster gehandelt zu haben. Hierfür spricht die Aufforderung, nicht zuvor das Haus ihres Bruders zu besuchen, sondern direkt nach dem Kloster zurückzukehren (*'ad domum patris quondam et nunc fratris vestri nequaquam declinetis, sed statim ad monasterium revertamini'*), ferner die Mahnung, sich nicht unter dem Vorwande der Mittellosigkeit der Schule ganz zu entziehen (*'ne queramini de paupertate et ideo scolam fugiatis'*). Auch scheint mir Nr. 46 in unmittelbarem Zusammenhange mit diesem Briefe zu stehen. Hier entschuldigt sich ein junger Mann bei dem Bischof von Constanz, dass er wegen widriger Winde nicht früher über den See nach dem Kloster oder nach dem Bischofssitze hätte zurückkehren können. Sein Vergehen bestehe nur darin, dass er, nachdem er sich vom Adressaten beurlaubt, einen Abstecher nach dem Hause seines Bruders gemacht habe (*'in nullo alio adversus dulcissimam dominationem vestram aliquod deliqui, nisi tantum quod, de conspectu vestro recedere passus, ad domum fratris mei diverti; nam inde vel ad episcopium vel ad monasterium prius reverti — minime potui'*). Es liegt doch sehr nahe anzunehmen, dass es sich hier grade

um den Besuch handelt, vor welchem der Mönch in Nr. 44 so eindringlich warnte. Wenn der Briefschreiber von einer Rückkehr nach Constanz oder Sanct Gallen spricht, so kann er sich vom Bischof nicht in Constanz verabschiedet haben. Vielleicht geschah das in Mainz oder auf der Rückreise von dort. Es wird eben der Besuch im Hause seines Bruders, den der Briefschreiber reumüthig eingesteht, gewesen sein, was den Unwillen des Bischofs erregt hatte, da diesem der schlechte Ruf, in dem die Dame jenes Hauses stand, ebenso wohl bekannt gewesen sein wird als dem Sanct Galler Mönche, welcher ihr die Verführung ihrer beiden jungen Schwäger zutraut; Nr. 44. Da der Verfasser des Briefes nur von sich selber, nicht auch von seinem Bruder spricht, müssen beide wohl nicht zusammen gereist sein. Jener war vielleicht im Gefolge des Bischofs zurückgeblieben.

Der definitiven Entfernung der Brüder aus dem Kloster scheint überhaupt eine längere Periode vorhergegangen zu sein, wo sie dasselbe mehrfach für einige Zeit verliessen. Darauf deutet Nr. 42: *‘Nescitis, quam facile non semel, sed sepius de manibus nostris ruptis circa vos caritatis meae vinculis evadere soleatis?’* In diese Zeit des wechselnden Aufenthalts, wo wir uns die jungen Leute während ihrer Abwesenheit vom Kloster meist in der Umgebung ihres Oheims Solomo II. denken können, möchte ich auch Nr. 29 setzen. Es tritt hier wie in Nr. 44 und am stärksten in Nr. 42 die Besorgnis hervor, die Zöglinge möchten dem geistlichen Stande untreu werden und an weltlichen Erwerb denken, wozu später, nachdem sie, in die Hofgeistlichkeit eingetreten, am Anfang einer ehrenvollen Laufbahn standen, die für sie genug verlockendes haben musste, weniger Veranlassung gewesen sein dürfte. Nr. 42 möchte ich wegen der offenbar eingetretenen Entfremdung und der auf eine mehrfache Unterbrechung des freundschaftlichen Verkehrs deutenden bereits angeführten Stelle möglichst an das Ende dieser Periode setzen. Hinter das Empfehlungsschreiben, welches wohl, wenigstens für Waldo, den Eintritt in die kaiserliche Capelle einleitete, sind von den an beide Brüder gerichteten Briefen mit Sicherheit nur die beiden letzten Stücke der Sammlung, Nr. 47 und 48, zu setzen. Das letztere muss wegen des stark hervorgehobenen Gegensatzes zwischen dem Mönchthum und der Hofgeistlichkeit, deren Kleidung der Verfasser bei den Brüdern voraussetzt (*‘meum cucullum Martyno non impedit nec vester habitus Petro’*) in diese Zeit gehören. Es scheint damals, wie der gereizte Ton des Briefes verräth, eine ziemlich starke Entfremdung der früheren Schüler von ihrem Lehrer eingetreten zu sein. Doch braucht man deshalb nicht diesen Brief unmittelbar neben Nr. 42, wo gleichfalls die Beziehungen etwas

gestört erscheinen, noch auch ganz an das Ende der Correspondenz zu setzen. Der Formelsammler that dies vielleicht nur wegen der sich hübsch zum Abschluss eignenden Schlusswendung dieses Briefes: 'Defecit dilectio vestra, defecit et kartula nostra'. Die Beziehungen des Lehrers zu Salomo sind später, wie uns das nicht vor 884 verfasste Schreiben A 1 zeigt, wieder so herzlich wie früher. Nr. 47 ist aber wegen der Erwähnung einer bevorstehenden Reise über die Alpen, wohin sicher Waldo und wahrscheinlich auch Salomo mehrmals dem kaiserlichen Hofe folgte, mit Wahrscheinlichkeit in diese Zeit zu setzen. Etwas dunkel ist der Schluss dieses Briefes, wo im Gegensatz zu der baldigen Trennung durch die Alpen, auf den damaligen Aufenthalt der Adressaten hingewiesen wird: 'qui, ut iam nunc advertere possumus, ita in posterum nos alloqui et salutare debemus, quando nos Alpium iuga — ab invicem separare coeperint; cum modo iuxta et in uno pene loco positi nos alterutrum libere videre non permittimur, colloqui vero prohibemur omnino'. Der Sinn ist wohl mit Bezug auf die im Briefe enthaltene Aufforderung zur Anknüpfung eines gelehrten Briefwechsels: 'so, d. h. schriftlich, werden wir in Zukunft mit einander verkehren müssen, wenn uns die Alpen trennen, wie ja auch jetzt schon, wo wir uns doch fast an einem und demselben Orte befinden'. Worauf aber kann sich die Bemerkung beziehen, dass sie trotz des nahen Zusammenseins sich nicht beliebig sehen und gar nicht sprechen könnten? Man darf hierbei wohl an den Aufenthalt des Hofes zu Bodmann am Bodensee im October 881, unmittelbar vor der Rückkehr nach Italien denken (siehe Dümmler, Ostfränkisches Reich II, S. 184). Dass die Brüder (Waldo war sicher dort; siehe Mühlbacher, a. a. O. S. 506; Böhmer N. 932) durch die Geschäfte und zum Theil vielleicht auch durch die Hofetiquette im Verkehre mit dem Mönche, wozu sich sonst wohl Gelegenheit finden konnte, behindert waren, ist leicht denkbar.

Den Anfang der Periode der zeitweiligen Abwesenheit der Brüder von Sanct Gallen nach dem Abschluss ihrer eigentlichen Schulstudien glaube ich schon in das Jahr 877 setzen zu müssen. Bei der Beschränkung aller datierbaren Stücke auf die Zeit der Lehr- und Wanderjahre Waldos und Salomos und bei der Beschränkung aller Briefe, welche rein private, persönliche Verhältnisse betreffen, auf dieselben beiden Brüder, ist die Vermuthung nicht abzuweisen, dass die Entstehung der ganzen Sammlung von Briefformeln in enger Beziehung zu denselben steht. Ja, ich glaube auf Anzeichen hinweisen zu können, die dafür sprechen, dass die Brüder selbst die erste Anlage der Sammlung ausgeführt haben.

Der Grund zu derselben dürfte im Jahre 877 gelegt sein.

In dieses Jahr sind mit Bestimmtheit die Vorlagen der Nummern 35 und 36 zu setzen¹⁾. Das letztere Stück ist für sich nicht datierbar, bezieht sich aber auf dasselbe Ereignis, welchem die Entstehung des vorhergehenden zuzuschreiben ist, auf eine Reise des Bischofs Gebhard von Speier nach Rom und die Beherbergung und Verpflegung desselben durch die Amtleute des Bischofs von Constanx in Bohlingen (zwischen Radolfszell und Stein). Das erste ist vom Bischof von Constanx, wohl sicher Salomo II, an seinen Viztum gerichtet und enthält die Aufforderung, das Nöthige für die würdige Aufnahme des Gastes zu veranlassen und denselben womöglich selbst zu empfangen. Das zweite ist vom Viztum an den 'Procurator in Pollingen' gerichtet und enthält die speziellen Anweisungen. Die Ankunft des Bischofs in Bohlingen wird im ersten Schreiben auf Montag den 29. April angemeldet. Dieses Datum fiel aber in der ganzen Zeit, wo die Regierung Salomos II. mit der des Gebhard von Speier zusammenfiel (875–880) nur im Jahre 877 auf einen Montag. Die Jahreszahl 877 ist auch im Datum angegeben in Nr. 43, einem Briefe des Erzbischofs Liutbert von Mainz an Papst Hadrian. Das dieser Formel zur Vorlage dienende Schreiben kann allerdings nicht von jenem Jahre, wo Hadrian längst verstorben war, datiert gewesen sein; es wird vielmehr, wie Dümmler mit Recht annimmt, in das Jahr 871, in welches die Indictionsziffer weist, gehören²⁾. Sollte hier nicht der Sammler die Zahl des Jahres, in welchem er das Document benutzte, eingesetzt haben? Wahrscheinlich demselben Jahre und zwar ebenfalls dem Frühjahr gehört eine in Nr. 38 und 39 enthaltene Correspondenz an, zwischen demselben Erzbischof von Mainz und Salomo II. von Constanx. Ersterer ladet diesen ein, sich zu einer Provinzialsynode, von der sonst nichts bekannt und die vielleicht gar nicht zu Stande gekommen ist, am 4. April zu Mainz einzufinden. Worauf sich Salomo entschuldigt mit der dringend nothwendigen Visitation seiner eigenen Diöcese, welche er, selbst erst im zweiten Jahre seines Amtes, erst zur Hälfte habe ausführen können. Auf dieselbe Visitationsreise dürfte auch Nr. 31 zu beziehen sein, wo ein Bischof über ein während derselben ('cum diocesim meam circumirem') abgehaltenes Sendgericht an seinen Erzbischof berichtet. Da Salomo zuerst 876 urkundlich erwähnt wird, sein Vorgänger zuletzt 874, so ist mit mehr Wahrscheinlichkeit das Frühjahr 877 als das von 878, zwischen denen

1) Ich bemerke ausdrücklich, dass ich die Resultate der grundlegenden Untersuchungen Dümmlers für die einzelnen Stücke vielfach acceptiere ohne jedesmal auf die betreffende Stelle seiner Ausgabe zu verweisen.

2) Will, 'Regesta Moguntina', führt dieses Schreiben irrthümlich doppelt (Liutbert 22 und 23) nach verschiedenen Drucken an.

beiden Dümmler die Wahl lässt, zu vermuthen¹⁾). Auch möchte ich aus Nr. 30 ein Anzeichen dafür entnehmen, dass Salomo II. bereits Ende 875 oder im ersten Monat 876 Bischof war. Nach dieser Zeit kann, wie Dümmler, Formelbuch S. 123, bemerkt hat, dieser Brief, das Schreiben eines Bischofs an den König, nicht geschrieben sein, da der Bischof 'pro incolumitate vestra et coniugis et filiorum' betet, was wegen der Söhne nicht auf Karl III. und wegen der Königin nicht nach Januar 876 auf Ludwig den Deutschen bezogen werden kann. Dass aber Salomo II. der Briefschreiber ist, dürfte an sich, da die Sammlung so viele auf ihn zu beziehende Stücke enthält, wahrscheinlich sein, und wird es noch mehr, wenn man diesen Brief auf die stilistische Aehnlichkeit mit anderen, welche ihm sicher zuzuschreiben sind, vergleicht²⁾). Der Briefschreiber entschuldigt sich, dass er wegen Krankheit sich nicht, wie befohlen, dem Könige hätte vorstellen können, was gut auf einen neuernannten Bischof passen würde.

Neben diesen 6 Stücken, welche wir unbedenklich dem Jahre 877 zuschreiben dürfen, treten andere, welche dem folgenden Jahre angehören. Nr. 40 und 41 enthalten eine Correspondenz zwischen Salomo II. und dem Bischof Anton von Brescia. Ersterer bittet um Auskunft über das Verhältniss der Könige, der Söhne Ludwigs, zu einander und zu ihrem Vetter, dem Sohne Karls des Kahlen, namentlich wünscht er zu wissen, wem Italien, dessen Bewohner die Beute bald des einen bald des anderen seien, zufallen werde, damit er sich diesem anschliessen könne. Der Constanzer Bischof antwortet darauf, dass eine wunderbare Eintracht zwischen den Königen herrsche. Italien sei an Karlmann übertragen ('Karol' die Rheinauer Handschrift, die anderen 'K'), welcher alsbald nach seiner Genesung nach Italien kommen und seine Widersacher verjagen werde. Die Antwort muss etwa, wie Dümmler, der die in den Briefen enthaltenen Beziehungen eingehend bespricht, nachweist, in den Mai oder Juni 878 fallen, die Anfrage entsprechend früher (Formelbuch, S. 138 ff. und Gesch. des Ostfränk. Reichs II, S. 71 ff). Gegen Ende desselben Jahres, der Indictionsziffer gemäss nach dem 1. September, gehört Nr. 27, ein Schreiben (*epistola formata*), worin Salomo II. von Con-

1) Im Jahre 877 fiel Gründonnerstag auf den 4. April, sodass sich die Wahl gerade dieses Datums erklärt. 2) Vgl. Nr. 30: 'celsitudinem vestram ad munimen ecclesiae omnipotentis Dei misericordia diu conservare dignetur'; Nr. 25: 'vos — ad correctionem totius Germaniae, ad consolationem omnis ecclesiae — s. trinitas diu conservare et ad perpetuam remunerationem perducere dignetur'; Nr. 41: 'ad correctionem ecclesiae suae et omnium bonorum consolationem et ad caelestia regna perducere dignetur'. Die beiden letzten Stellen verstärken zugleich die Gründe für die Identität des Verfassers von 25 und 41.

stanz dem Erzbischof von Bisanz den Ueberbringer als Candidaten des Königs Karl für das durch den Tod des Bischofs (Hermann) in diesem Jahre erledigte Bisthum Lausanne empfiehlt (Formelbuch, S. 115 ff., Ostfränk. Reich II, S. 129). Ebenfalls am Ende dieses Jahres oder im Anfang des folgenden muss der Brief Nr. 28 entstanden sein, welchen Ludwig der Jüngere an seinen gleichnamigen Vetter, den Sohn Karls des Kahlen geschrieben hat oder doch geschrieben haben soll (Formelbuch S. 118 ff., Ostfränk. Reich II, S. 971).

In dieselben Jahre 877 und 878 können auch andere der hier in Betracht kommenden Stücke gehören. Für Nr. 34 hat Dümmler die Zeitgrenze von 876—881, und für Nr. 37 von 875—888 bestimmt. Wie diese können auch Nr. 26 und 33 recht wohl eben in jenen beiden Jahren entstanden sein. Daneben finden sich wohl einige etwas ältere Stücke, aber keins, für welches mit Nothwendigkeit eine spätere Entstehung anzunehmen wäre; denn wenn die in Nr. 32 erwähnte Zusammenkunft der Könige sich auch nicht mit einem der gleichzeitigen Ereignisse identifizieren lässt, so kann sie in der früheren Zeit gesucht werden. Auch Nr. 30 kann nicht nach 875 (oder Anfang 876) geschrieben sein; siehe oben S. 526.

Ich glaube berechtigt zu sein, aus den in fast allen genauer bestimmbaren Stücken ersichtlichen Beziehungen auf 877 und 878 zu schliessen, dass alle diese Formeln innerhalb jener Jahre gesammelt sind, wobei auch einzelne ältere Stücke Aufnahme finden konnten. Fast alle beziehen sich auf die Amtsthätigkeit eines Bischofs, seine Correspondenz, auf die bischöfliche Verwaltung. Die Mehrzahl derselben knüpft sich direct an die Person Salomos II. von Constanz¹⁾, andere an Liutbert von Mainz²⁾. Wenn wir nun die beiden Brüder Waldo und Salomo in Nr. 44 in der Gesellschaft jener beiden Kirchenfürsten zu Mainz finden, wenn aus Nr. 46 und Nr. 25 hervor-

1) Man wird gegenüber der Anzahl von Stücken, in welchen sich sichere Kennzeichen oder doch Andeutungen finden, dass er der Verfasser ist, auch bei denjenigen, welche schlechtweg einen Bischof als solchen bezeichnen, zunächst gerade an ihn denken dürfen. Es sind dabei die stilistischen Aehnlichkeiten zu beachten. Für Nr. 30 habe ich schon oben auf einen Anklang an Nr. 25 und 41 hingewiesen. Mit jenen Stellen ist auch der Schluss von Nr. 31 zu vergleichen: *'religiositatem vestram ad regimen ecclesiae suae mediator Dei et hominum roborare dignetur'*. Dass Nr. 26 von demselben Bischof, welcher Nr. 25 ausstellte, also von Salomo II. verfasst ist, macht die Wiederkehr einer Wendung in beiden Schreiben wahrscheinlich, Nr. 25: *'Priorem autem eius vitam sapientiae vestrae absque fuco manifestare curamus'*; Nr. 26: *'Vitam eius priorem, Deo teste, sine fuco vobis intimamus'*. 2) Diesen hält Dümmler für den eigentlichen Verfasser von Nr. 28: *'De rege ad regem'*; eine Annahme, welche, die mir doch nicht ganz unzweifelhafte Echtheit vorausgesetzt, wahrscheinlich ist.

geht, dass die jungen Leute sich bei ihrem Oheim Salomo II. zeitweilig aufhielten, und wenn die einzigen wirklichen Privatbriefe und zugleich die einzigen in eine spätere Zeit weisenden Stücke der ganzen Sammlung ihrer Correspondenz angehören, so ist anzunehmen, dass nicht nur sie es waren, welche jene Stücke sammelten, sondern dass sie dies eben gelegentlich ihres Aufenthaltes bei Salomo II. und Liutbert thaten. Da wir aber die erste Anlage dieser Sammlung in das Jahr 877, die Fortsetzung in das Jahr 878 setzen konnten, so dürfte sich alles am besten durch folgende Annahme erklären.

Seit dem Frühjahr 877 waren die Brüder mehrfach auf längere Zeit von Sanct Gallen abwesend, um durch ihren Oheim und den ihm befreundeten Erzbischof in die Geschäfte des bischöflichen Amtes und der bischöflichen Verwaltung eingeführt zu werden. In dieser Zeit sammelten sie jene Muster und die Briefe¹⁾, welche ihnen der Sanct Galler Lehrer nachsandte. So erklärt sich vollständig die Entstehung und höchst eigenthümliche Zusammensetzung sämmtlicher Briefformeln von Nr. 25—44 einschliesslich.

Nach der definitiven Entfernung der Brüder vom Kloster mag die Mustersammlung im Kloster, etwa in den Händen ihres Lehrers, zurückgeblieben sein, der dann die letzten vier Nummern hinzufügte. Denn so viel für die Annahme spricht, dass Salomo und Waldo jene früheren Stücke gesammelt haben, so wenig glaublich ist, dass sie oder einer von ihnen diese letzten Stücke hinzugefügt haben sollten. Es ist undenkbar, dass zu einer Zeit, wo sie bereits, der ältere in einer wichtigen amtlichen Stellung, am Kaiserhofe lebten, wo ihnen Schriftstücke, welche ihnen neu und interessant waren, in grosser Anzahl vor Augen kommen mussten, sie gerade (mit Ausnahme von Nr. 46, jenes von Waldo oder Salomo selbst früher verfassten Entschuldigungsschreibens an Salomo II.) nur Briefe ihres früheren Lehrers, den sie doch sonst offenbar vernachlässigten, ihrer Mustersammlung einverleibt haben sollten. Sehr gut denkbar ist dagegen, dass dieser, der ihnen dauernd die rührendste Freundschaft bewahrte, seine an sie gerichteten Briefe der von ihnen angelegten Sammlung hinzugefügt habe. Ebenso ist denkbar, dass er seiner Zeit in den Besitz jenes Entschuldigungsschreibens eines seiner Zöglinge gekommen war und dasselbe nun, da es thatsächlich gut stilisiert war, in seine Zusätze aufnahm. Vielleicht fügte auch er erst Nr. 44 hinzu, so dass die Stellung dieses chronologisch ganz an den Anfang gehörigen Stückes hier am Ende und

1) Sie würden den Bischof dann auch auf der Visitationsreise, die zweimal in unserer Sammlung hervortritt, begleitet haben, was jedenfalls für die Einführung in die Amtsthätigkeit von grossem Nutzen sein konnte.

damit die ganze auffallende, weder chronologisch noch systematisch richtige Reihenfolge der einzelnen Nummern ihre ausreichende Erklärung finden würde.

Da keiner der Zusätze in die Zeit nach 884 gehört, einer aber, Nr. 45, entweder dem Anfang dieses oder dem Ende des vorhergehenden Jahres angehört, so ergibt sich daraus die Zeit des Abschlusses der Sammlung. Ein späterer Brief des Sanct Galler Lehrers an Salomo allein gerichtet (A 1), ist dem entsprechend nicht mehr aufgenommen.

Wir wenden uns nun zurück zu der II. Gruppe.

Dieselbe besteht aus einer ursprünglich selbständigen Sanct Galler Formelsammlung, welche nur Muster für Privaturkunden enthält. Von diesen nehmen Nr. 13. 14. 15. 18. 19 auf keinerlei kirchliche Stiftung Rücksicht; sie sind für Rechtsgeschäfte unter Laien bestimmt und enthalten Muster für Bestellung der *dos*, Prekareivertrag zwischen Vater und Sohn und Freilassung. Ebenso enthält Nr. 11, Notitia über Feststellung der Grenze zwischen der gemeinen Mark einer Gemeinde und dem Immunitätsgebiet eines königlichen Fiskus, im Texte selbst keine Beziehung auf ein kirchliches Institut, während der Ueberschrift nach die Formel auch für Gränzfestsetzungen zwischen königlichem Gut einerseits und bischöflichem oder klösterlichem Gut andererseits dienen soll.

Dagegen nehmen auf ein Kloster Bezug Nr. 9. 10. 12. 17. 20. 21. 22 und zwar ausschliesslich, während 6. 7. 8 und 16 in erster Linie freilich gleichfalls ein Kloster berücksichtigen, daneben aber Bemerkungen enthalten, welche dieselben Formeln auch für Rechtsgeschäfte in Bezug auf eine bischöfliche Kirche brauchbar machen sollen. Ein Stück, welches allein oder auch nur in erster Linie dem Bedürfnis eines Bisthums angepasst wäre, findet sich nicht.

Das Kloster, auf welches diese Formeln Bezug nehmen, ist, wie man auch schon früher richtig erkannt hat, Sanct Gallen. Ausdrücklich genannt ist dasselbe freilich nur in Nr. 9 (*trado ad monasterium S. Galli*), während das Kloster in Nr. 8 und 12 als *'monasterium Sanctae Mariae'* und in Nr. 6 abgekürzt als *'monasterium S. M.'* bezeichnet wird. Dass aber auch hier Sanct Gallen gemeint ist, geht unwiderleglich daraus hervor, dass in Nr. 6 Grimald als Abt genannt wird. Diese Bezeichnung des Klosters ist allerdings auffällig; denn wenn die heilige Maria neben dem heiligen Gallus auch in den Urkunden als Patronin genannt wird, so gehören doch sämtliche sicheren Beispiele hierfür einer wesentlich früheren Zeit an. Bei Wartmann Nr. 90, vom Jahre 779 heisst es: *'monasterium Sancti Galli confessoris seu Sanctae Mariae semper virginis'*; in Nr. 144. 147. 148. 154. 163. 201. 205, aus den Jahren 797—811 findet sich: *'monasterium — constructum in*

honore sanctae Mariae et sancti Gallonis'. In Nr. 215 vom Jahre 815 wird das Kloster zunächst als 'coenobium sancti Galli' bezeichnet, dann aber im weiteren Texte der Urkunde auch die heilige Maria als Patronin erwähnt. Dieses ist das letzte sichere Beispiel, denn in Wartmann Nr. 475 vom Jahre 860 oder 861 beruht die Nennung der heiligen Maria nur auf Ergänzung: 'coenobii sancti Galli s[anctaeque Mariae]', wofür vielleicht mit Rücksicht darauf, dass eine solche Bezeichnung damals sonst nicht mehr nachweisbar ist, ergänzt werden kann: 's[eu ceterorum sanctorum]'. Es ist somit deutlich, dass die Benennung als 'monasterium Sanctae Marie' in unseren Formeln nicht aus den etwa benutzten Sanct Galler Urkunden herübergenommen sein kann, sondern vom Bearbeiter eingesetzt sein muss. Auch die Nennung des 'monasterium Sancti Petri' in Nr. 7, welche auf Reichenau deuten würde, können wir mit Dümmler, Formelbuch S. 92. 93, ebenso wie die Erwähnung der 'ecclesia Ambianensis' in derselben Formel und des 'titulus Basiliensis' als willkürlich vom Bearbeiter gewählte Beispiele betrachten. Wo neben dem Kloster eine bischöfliche Kirche erwähnt wird, liegt am nächsten der Gedanke an das Bisthum Constanz und dieses wird auch ausdrücklich in Nr. 8 neben dem Kloster genannt: 'ille abba monasterii Sanctae Mariae vel ille episcopus praesul ecclesiae Constantiensis'.

Im Kloster aber und nicht in Constanz sind unsere Formeln entstanden. Das beweist schon der erwähnte Umstand, dass viele Stücke allein auf ein Kloster, keins allein auf ein Bisthum Bezug nehmen und dass da, wo die Formeln für beide Arten von Kirchen eingerichtet sind, stets das Bisthum an zweiter Stelle steht. Ganz besonders aber kommt in Betracht, dass die Beziehungen auf das Bisthum keineswegs consequent durchgeführt sind. Dümmler findet in der doppelten Bezugnahme auf Bisthum und Kloster einen Grund zu der Annahme, dass den betreffenden Formeln keine wirklichen Urkunden zu Grunde liegen, Formelbuch S. 92, doch scheint mir grade die Art, wie die Beziehungen auf das Bisthum gefasst sind, zu bezeugen, dass dieselben entweder von demjenigen, der aus den zu Grunde liegenden Sanct Galler Urkunden zuerst die Formeln machte, oder von einem späteren Bearbeiter, dem die Formeln bereits als solche, aber nur mit Beziehungen auf ein Kloster, vorlagen, eingesetzt sind.

In Nr. 8 tritt dies Verhältnis sehr deutlich hervor. Der Bearbeiter oder Ueberarbeiter, welcher die Beziehungen auf die bischöfliche Kirche im Contexte mehrfach einsetzte, auch noch zu 'Actum in eodem monasterio' das freilich ungeschickte 'vel episcopo' hinzusetzte, vergass das entsprechende Verfahren auch in der Anführung der Unterschriften, wo als erster und allein namhaft gemachter Signant Abt Grimald 'cum ad-

vocato suo' genannt wird, und dann jene Reihe von Kloster-Offizialen, die wir in den Sanct Galler Urkunden so oft finden, folgt. Freilich sind auch im Contexte die Worte: 'Complacuit mihi cum consensu fratrum et cum manu advocati mei', wohl nur in der Urkunde eines Abtes, nicht in der eines Bischofs möglich. Dass in den Formeln 6—8, oder in den zu Grunde liegenden Urkunden die Beziehung auf das Kloster die ursprüngliche war, zeigt auch der hier vom Tradenten gemachte Vorbehalt des Eintritts in das Kloster für sich selbst und seine Kinder, neben welchem der Bearbeiter in etwas künstlicher Weise für den Fall der Anwendung auf ein Bisthum den Vorbehalt des Eintritts einer weiblichen Person in eine dem Bischof direkt unterstehende Canonissencongregation einsetzt. Doch auch diese Eventualität ist nicht consequent berücksichtigt; so wird in Nr. 8 die Person, welche die Schenkung macht und sich den Eintritt 'in congregationem fratrum vel sororum' vorbehalten soll, im vorausgehenden Theile des Textes durchaus als männlich gedacht.

Beachtenswerth ist auch, dass die Beziehungen auf ein Bisthum grade in den drei ersten Stücken der Sammlung hinzugefügt sind. Als der Bearbeiter die betreffenden Zusätze in 6—8 gemacht hatte, mochte er die Schwierigkeit seines Unternehmens erkannt haben und auf die weitere consequente Durchführung verzichten, obwohl Nr. 10. 12. 20. 21. 22 die gleiche Gelegenheit darboten. In Nr. 11 begnügte er sich, die doppelte Anwendbarkeit auf ein Bisthum und ein Kloster in der Ueberschrift anzudeuten, obwohl der Text der Formel weder auf das eine noch auf das andere Rücksicht nimmt. Versucht ist die Beziehung auf ein Bisthum nur noch im Texte von 16, freilich mit noch schlechterem Erfolge als in den früheren Fällen. Hier tradiert Jemand sein gesamntes Gut: 'ad illum vel illum locum vel cuilibet potenti viro', und zwar so, dass 'idem vir vel episcopus seu rectores eiusdem loci' sofort den Besitz antreten und dem Tradenten lebenslängliche Verpflegung angedeihen lassen sollen. Es ist klar, dass unter den 'rectores eiusdem loci' im Gegensatz zu dem 'vir potens' und dem 'episcopus' die Vorsteher des Klosters verstanden werden müssen. Ausser den beiden angeführten Stellen nimmt aber der übrige Text der Formeln weder auf einen weltlichen Grossen noch auf einen Bischof Bezug; der Tradent spricht von der anderen Partei nicht nur stets im Plural, sondern nennt als solche am Schluss noch einmal ausdrücklich und allein die 'rectores eiusdem loci'. Consequent ist Wortlaut und Inhalt sämmtlicher Stücke, welche ein kirchliches Institut berücksichtigen, nur dann, wenn dieselben auf ein Männerkloster, auf Sanct Gallen bezogen werden. Es ist daher sicher diese Beziehung als die ursprünglich einzige festzuhalten, wobei

es vorläufig dahingestellt bleiben mag, ob jene anderen Beziehungen demjenigen zuzuschreiben sind, welcher nach Sanct Galler Urkunden zuerst die Formeln verfasste, oder ob sie auch den Formeln ursprünglich fremd waren und erst die Zuthat eines späteren Ueberarbeiters sind.

Der Annahme des Ursprungs in Sanct Gallen entspricht auch Form und Inhalt der Urkunden. Man vergleiche z. B. mit Nr. 8: 'Christi largiente clementia ille abba monasterii S. Mariae. Complacuit mihi cum consensu fratrum mihi subiectorum et manu advocati mei, res, quas nobis N. contradidit, ei per hanc precariam repraestare', mit Wartmann Nr. 568: 'Christi largiente clementia Hartmotus abba monasteri Sancti Galli. Complacuit mihi una cum consensu fratrum mihi subiectorum et manu advocati mei Cozzolti, res, quas nobis E. — contradidit, ei per hanc precariam repraestare'; ferner mit Nr. 10: 'Christi favente clementia ille abba monasterii. Complacuit mihi cum consensu fratrum et manu advocati mei, res, quas nobis ille tradidit, ei per hanc precariam repraestare. Tradidit', Wartmann Nr. 492: 'Christi favente clementia Grimaldus abba m. S. G. Complacuit mihi cum manu advocati mei R. et consensu fratrum —, res nobis a W. traditas ei per h. p. repraestare. Tradidit'. Die Unterzeichnung der Klosteroffizialen wie in Nr. 8 und 22 findet sich in sehr vielen Sanct Galler Urkunden (vgl. die Zusammenstellung von Meyer von Knonau in den Mittheilungen zur vaterl. Geschichte, S. Gallen XIII, p. 69 ff.).

Zu den Eingängen Nr. 6: 'Cogitans pro remedio animae meae', Nr. 9: 'Incertitudinem huius vitae perpendens', Nr. 12: 'Providens paupertati meae', Nr. 22: 'In Dei nomine. Ego ille trado ad coenobium sancti ill. pro remedio animae meae parentumque meorum' vergleiche man die entsprechenden in den Urkunden, Wartmann Nr. 538. 681. 617. 593. Mit der Tauschformel Nr. 20: 'Omne namque quod inter partes diversas, bonis moribus sanisque consiliis fuerit diffinitum' u. s. w. stimmt fast buchstäblich bis auf den Schlusssatz des Contextes überein Wartmann Nr. 410, während sich ähnliche, aber nicht so genau übereinstimmende Formulierungen öfter finden, z. B. Nr. 504, die Arenga in Nr. 534. 563. 576. 611. 631 und oft. Mit Nr. 16: 'Ego N. prospiciens senectuti meae et ei, quae solita est eam sequi, penuriae, trado', hat schon Dümmler Wartmann Nr. 572 verglichen: 'Ego Willebold senio meo providens et ei, quae illud comitari solet, penuriae, trado'. Neben der stilistischen Aehnlichkeit tritt hier auch in Bezug auf den ausbedungenen Lebensunterhalt des Tradenten eine merkwürdige Uebereinstimmung hervor. Auch auf andere zahlreiche sachliche Uebereinstimmungen in Einzelheiten zwischen unseren Formeln und Sanct Galler Urkunden hat Dümmler in den Anmerkungen zu

seiner Ausgabe unserer Formeln hingewiesen; Formelbuch S. 91–102. Nach alledem ist der Sanct Galler Ursprung dieser Sammlung nicht zu bezweifeln.

Nicht minder sicher ist die Zeit der Entstehung unserer Formeln zu bestimmen. Nr. 7 trägt das Datum: 'Notavi diem V. feriam III. kal. Aprilis, annum XXXI. regni Hl. iunioris', was genau auf den 30. März 870 passt (nicht, wie bisher angenommen, 864), in welchem Jahre der 30. März auf einen Donnerstag fiel. Die Epoche Ludwigs des Deutschen ist eine der nach dem Tode seines Vaters in Sanct Gallen vorherrschend angewandten von 840. Die Bezeichnung des Königs als 'iunior' ist freilich auffallend genug in dieser Zeit. Die Stellen alamannischer Urkunden, welche Dümmler dafür anführt, gehören in die Zeit vor dem Tode Ludwigs des Frommen, doch werden wir auch einzelne spätere Beispiele kennen lernen. Das Datum selbst ist entweder daraus zu erklären, dass es einer wirklichen als Vorlage dienenden Urkunde entnommen ist, oder aus der Abfassung der Formel in jenem Jahre; denn gegenüber den vielen falschen Datierungen in Sanct Galler Original-Urkunden ist die spätere richtige Berechnung eines willkürlich ersonnenen vergangenen Datums nicht wahrscheinlich. Vielleicht aus demselben Jahre, jedenfalls aus den Jahren 841–872, ist Nr. 8, wie die Nennung des Abtes Grimald ergibt. Nr. 11 trägt das Datum 'Notavi diem V. feriam IIII. kal. April. annum XXXII regni Hl. regis Germanici', welches genau auf den 29. März 871 (nicht 865, wie bisher angenommen) passt. Da gegenüber dem Datum von Nr. 7 nur die Jahreszahl und dem entsprechend auch die Kalendenziffer um eine Einheit vorgerückt sind, liegt der Verdacht nahe, dass dieses Datum nur nach Analogie jenes früheren gebildet sei. Vielleicht schrieb der Verfasser diese Formel wirklich in jenem Jahre, und während er das ihm geläufige Regierungsjahr einsetzte, verschaffte er sich auf Grund von Nr. 5 in bequemster Weise ein richtiges Tagesdatum. Jedenfalls weisen die 3 bisher erörterten Daten auf die Entstehung in den Jahren 870. 871 als wahrscheinlich, und wegen Grimalds Nennung nicht nach 872.

In eine etwas spätere Zeit weist aber das Datum in Nr. 22: 'Notavi diem dominicam kal. Mart. tercio anno regnante K. iuniore sub Adalperto comite'. Hier wird deutlich der 1. März des Jahres 879 bezeichnet; auch die Nennung des Grafen Adalbert ist für diese Zeit richtig (vgl. z. B. Wartmann Nr. 611). Der Widerspruch, in welchem dieses Datum mit denjenigen der früheren Formeln steht, ist zu erklären aus der späteren Hinzufügung der letzten Formeln für Privaturkunden zu der schon c. 871 angelegten Sammlung. Hierfür spricht der Umstand, dass Nr. 20 und 21 einer kleinen Sammlung, den sogenannten *Formulae Isonis*, entnommen sind, die

in den vorhergehenden Stücken nicht benutzt ist und nicht vor 881 entstanden sein dürfte, wie schon die Erwähnung des Kaisers in Nr. 20 andeutet; siehe unten. Die letzte Formel wird daher nicht 879 hinzugefügt sein, sondern wie die beiden vorhergehenden Stücke nicht vor 881, so dass jenes genaue Datum aus einer benutzten Vorlage erklärt werden muss. Nach der Reihenfolge der Stücke sollte man auch von Nr. 19 vermuthen, dass es zu den Zusätzen gehörte¹⁾.

Es stimmt zu unserer Annahme von der Entstehung des Kernes der Sammlung in den Jahren 870 und 871, dass sich unmittelbar nach dieser Zeit, wie ich meine, unverkennbare Spuren ihrer Benutzung in Sanct Galler Urkunden nachweisen lassen. Es ist vor allem jene auffallende Bezeichnung Ludwigs des Deutschen als 'junior'. Dieselbe war ganz in der Ordnung, so lange der ältere Ludwig noch lebte, und demgemäss findet sie sich auch in einer ganzen Anzahl von Sanct Galler Urkunden vor Ludwigs des Frommen Tode, zuletzt 838, Wartmann 377. Für lange Zeit verschwindet sie dann aus den Urkundendaten, bis sie plötzlich ganz am Ende der Regierung Ludwigs des Deutschen wieder auftaucht und zwar in Urkunden der Jahre 872. 873 und 876, Wartmann Nr. 568. 572. Diese Erscheinung ist merkwürdig genug in einer Zeit, wo des Königs gleichnamiger Vater seit mehr als 30 Jahren todt, er selbst ein alter Mann von etwa 70 Jahren war und seit langer Zeit einen erwachsenen Sohn des gleichen Namens hatte! Es handelt sich auch nicht um die Grille eines einzelnen Schreibers, denn die drei Urkunden rühren von drei verschiedenen Schreibern her. Da sich nun die gleiche seltsame Erscheinung in einem Stücke unserer Formelsammlung findet, liegt die Vermuthung nahe genug, dass die Bezeichnung 'junior' durch Benutzung der Formeln in die Urkunden eingedrungen ist. Fast zur Gewissheit aber wird unsere Annahme durch den Umstand, dass die beiden ersten der 3 Urkunden auch sonst eine auffallende Uebereinstimmung mit Formeln unserer Sammlung aufweisen. Wartmann Nr. 568, stimmt, wie wir oben S. 532 sahen, zum grossen Theil mit der Formel Nr. 8 buchstäblich überein, und, was hauptsächlich ins Gewicht fällt, auch in solchen Dingen, die sonst in Sanct Galler Urkunden selten oder nicht üblich sind. Während gewöhnlich die Aebte sich einführen als 'Christi favente gratia — abba', hat grade diese Urkunde wie die Formel das seltenere: 'Christi largiente g. — abba'. Ungewöhnlicher noch ist, dass der Abt die Mönche als ihm unterworfen bezeichnet, (cum consensu fratrum mihi subiectorum), was ich ausser in unserer

1) Es ist dies eine Carta dotis, welche wohl zu der Carta dotalis Nr. 13 gestellt wäre, wenn sie zum Kern der Sammlung gehörte.

Formel gleichfalls nur noch in jener Urkunde gefunden habe. Die zweite Urkunde Wartmann Nr. 572 hat, wie ebenfalls bereits hervorgehoben ist, siehe oben S. 532, auffallende Aehnlichkeit mit Formel Nr. 16, namentlich in der Arenga, die mir sonst in Sanct Galler Urkunden nicht begegnet ist.

Können wir uns auf Grund dieser Beobachtungen der Annahme nicht verschliessen, dass auffällige Eigenthümlichkeiten in einzelnen Sanct Galler Urkunden aus der Zeit unmittelbar nach dem Entstehen unserer Sammlung aus einer Benutzung derselben durch die Urkundenschreiber zu erklären sind, so wird auf der andern Seite wahrscheinlich, dass der Formelsammler ihm etwa als Vorlage dienende Urkunden nicht slavisch copierte, sondern hier und da frei umgestaltend seine Muster formulierte.

Ein gleiches Verfahren lässt sich auch in den späteren Zusätzen erkennen. Die letzte Urkundenformel, Nr. 22, trägt so völlig den Charakter einer Sanct Galler Tradition, dass sie recht wohl einer wirklichen Urkunde wörtlich entlehnt sein könnte, bis auf einen Zusatz zu der Vollziehungsklausel des Schreibers. Während die Klausel sonst nichts auffälliges hat: *'Ego itaque inperitus et humillimus Dei acolitus scripsi et subscripsi hanc traditionis firmitatem'*, dürfte für den Zusatz: *'et constantiam, ut si quis hanc cartulam traditionis impredientis affectu legerit, priusquam finem cartulae legendo incurrat, oculis privatus appareat'*, in den Urkunden keine Analogie aufzufinden sein. Auch die Liebhaberei, den Königen in der Datumszeile ungewöhnliche Beinamen zu verleihen, tritt in diesem Stück (*'Karolo iuniore'*) in gleicher Weise wie in Nr. 7 (*'Hludowici iunioris'*) und 11 (*'Hludowici regis Germanici'*) hervor. Vielleicht rühren die Zusätze von demselben her, der die Sammlung zuerst anlegte; doch bleibt das ungewiss.

Erst jetzt wird es möglich sein, über die Entstehung der ganzen Sammlung, welche von Dümmler als *Formulae Salomonis* bezeichnet ist, ein Urtheil zu fällen. Die vier von uns unterschiedenen Gruppen sind schon nach ihrer Entstehungszeit zu verschieden, als dass sie von vornherein eine Sammlung gebildet haben könnten. Der älteste Theil, abgesehen vielleicht von der zeitlich nicht bestimmbaren Gruppe III, ist der Kern der Urkundenformeln, Gruppe II, welcher etwa 870. 871 entstanden und nach 881 mit Zusätzen versehen ist. Etwas jünger ist der Hauptbestandtheil der IV. Gruppe, welcher in den Jahren 877 und 878 entstanden ist und später bis 884 einige Zusätze erhalten hat. Noch etwas später, wahrscheinlich erst 885—887, sind die Diplomenformeln entstanden.

Der ganz verschiedene Charakter der einzelnen Theile fällt genug ins Auge. Während die Diplomenformeln nur hier und da eine schwache Anlehnung an wirkliche Königsurkunden

erkennen lassen, frei erfunden und wegen ihrer Fassung für wirkliche Verwendung durchaus unbrauchbar sind, lassen die Briefmuster durch ihre genaue Anlehnung an concrete Fälle, durch Bezugnahme auf Zeitereignisse, die sich mit unseren sonstigen Nachrichten vereinigen und hin und wieder genau controllieren lassen, erkennen, dass wir es hier, wenn nicht in allen Nummern, so doch in den allermeisten mit wirklichen Briefen zu thun haben, welchen nur durch mehrfache Auslassung der Namen der Charakter von Formeln gegeben ist. Wieder anders sind die Urkundenformeln fast durchweg völlig für den praktischen Gebrauch geeignete und, sei es für diesen oder für den Unterricht, systematisch gesammelte Muster, welche vielleicht in freier Anlehnung an wirkliche Urkunden, jedenfalls fast durchaus in den gebräuchlichen Formeln abgefasst sind.

Diese Verschiedenheiten sind kaum anders zu erklären als daraus, dass die einzelnen Bestandtheile des Formelwerkes ursprünglich einander fremd waren und erst später zu jener grösseren Compilation verbunden sind. Uebersieht man diese ursprüngliche Selbständigkeit, so geräth man in unlösbare Widersprüche. Es wäre unbegreiflich, dass eine wirklich aus einem Guss bestehende Formelsammlung ihre Privaturkunden den Urkunden eines Klosters, nicht denen einer bischöflichen Kirche nachgebildet haben sollte, in ihren Briefmustern aber neben zahlreichen bischöflichen Schreiben nicht eins an einen Abt oder von einem Abte darboten sollte. Auch Dümmlers Erklärung vermag diesen Widerspruch nicht zu beseitigen; derselbe vermuthet, Formelbuch S. XXI, 'dass Salomo III. unsere Formelsammlung zuerst für sein Bisthum Konstanz, demnächst auch für sein Kloster St. Gallen veranstaltet habe, damit junge Geistliche, die sich zu Bischöfen und Kanzlern ausbilden wollten, in den Schulen beider Orte an diesen Mustern ihren Stil übten'. Wäre es ihm nicht ein leichtes gewesen, Traditionsurkunden seiner bischöflichen Kirche zu beschaffen, um sie neben den Sanct Galler Mustern verwerthen zu lassen und so die hineingeflickten Beziehungen auf das Bisthum zu vermeiden? Hätte er nicht wirkliche Königsurkunden zur Herstellung brauchbarer Muster beschaffen können? Schwer zu begreifen wäre auch, weshalb, wenn damals erst die ganze Sammlung von Grund auf hergestellt wäre, man die Beispiele aus der Praxis der Verwaltung und des Verkehrs mit anderen Bischöfen sämmtlich einer wenigstens 12 Jahre zurückliegenden Zeit und zwar zumeist grade zwei Jahren entnommen haben sollte. Wenn Dümmler auch mit Recht annimmt, dass für Salomo III. die Correspondenz seines Oheims und Vorgängers im Bisthum zugänglich war, so ist doch sehr zu bezweifeln, dass damals im bischöflichen Archiv Schreiben

von so ephemerer Bedeutung, wie Nr. 34 (Bitte des Bischofs von Constanz an den von Strassburg, ihm für eine Reise in Ruffach Herberge zu geben), Nr. 35 (Anweisung des Bischofs an seinen Vicarius wegen Beherbergung des Bischofs von Speier), Nr. 37 (Anweisung des Bischofs an einen Procurator wegen Besorgung eines Briefes) aufbewahrt, oder dass andere, wie das Schreiben des Viztum an den Procurator überhaupt je in dasselbe hineingelangt sein sollten, während ein junger zur Zeit ihrer Entstehung in der bischöflichen Verwaltung thätiger Cleriker diese Stücke, die er vielleicht selbst hatte entwerfen oder schreiben müssen, sich recht wohl als Muster für spätere Fälle copieren konnte.

Wenn wir von den Briefformeln Nr. 25 bis Nr. 43 oder 44, welche der junge Salomo vielleicht gemeinschaftlich mit seinem Bruder gesammelt hat, absehen, so werden wir von irgend einem persönlichen Antheil Salomos III. an der Entstehung der Sammlung oder gar von Anlage derselben durch ihn gänzlich abstrahieren müssen. Es genügt dafür der Hinweis auf die ganz und gar unbrauchbaren Diplomenformeln, welche ein Bischof, der selbst kaiserlicher Kanzler gewesen war, nicht in die Sammlung aufnehmen oder aufnehmen lassen konnte.

Sind nun freilich zur Zeit des Abt-Bischofs Salomo III. die einzelnen Bestandtheile unserer Sammlung nicht entstanden, so werden dieselben doch damals mit einander in Verbindung gebracht sein¹⁾. Darauf deuten die Versuche in den Privaturkunden die Beziehungen auf das damals mit der Abtei durch die Person des Vorstehers verbundene Bisthum herzustellen, darauf deutet überhaupt die Verbindung von bischöflichen und klösterlichen Formeln zu einem Ganzen.

Wer dieser Compiler war, wird sich mit einiger Sicherheit nicht sagen lassen, doch möchte ich auf die Möglichkeit hinweisen, dass es Notker selbst gewesen sei. Wie wir oben sahen, werden wir die Hinzufügung der letzten Briefformeln und vielleicht überhaupt deren schliessliche Redaction eher dem Schreiber der Briefe, Notker, als den Empfängern, Waldo und Salomo, zuschreiben dürfen. Wenn nun für die Autorschaft (im weitesten Sinne) Salomos Dümmler unter anderem geltend macht, dass in der Wiener und Münchener Handschrift noch zwei theologische Schreiben und eine Anzahl Gedichte Notkers an Salomo die Formeln einschliessen, so kann man dies mit demselben, vielleicht mit noch grösserem Rechte, für die Autorschaft Notkers geltend machen, da in der Formelsammlung Salomo viel weniger hervortritt als sein älterer Bruder, Notkers

1) Bei dieser Gelegenheit mag durch den Gedanken an die Constanzer Bischofskirche auch die 'sancta Maria' in die Formel gekommen sein. Siehe oben S. 529 f.

Verfasserschaft aber jenen Briefen in der Formelsammlung mit den sie umgebenden Stücken gemeinsam ist. Notker konnte trotz seiner Gelehrsamkeit recht wohl in Unkenntnis sein über das, was einer königlichen Urkunde gemäss war oder nicht, so dass er als Verfasser der an sich nicht ohne Kunst stilisierten, aber praktisch unmöglichen Diplomenformeln gelten könnte. Vor allem kommt aber noch in Betracht, dass jene Urkunde, Wartmann Nr. 572, vom Jahre 873, welche mit der einen der Privaturkundenformeln unserer Sammlung, die in Ludwigs des Deutschen hohem Alter so seltsame Datierung nach Jahren 'Hludowici iunioris' und gleichzeitig mit einer anderen die eigenartige, sonst nicht bezeugende Arenga, sowie sachlich einiges gemeinsam hat (siehe oben S. 532 ff.), eben von unserem Notker geschrieben ist. Sollten wir nicht in ihm, von dessen Hand gerade aus jenen Jahren zahlreiche Urkunden erhalten sind, den Veranstalter jener kleinen Sammlung von Urkundenformeln (Gruppe II) erblicken dürfen und damit die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass er selbst jene Compilation der früher einzeln angelegten Sammlungen vorgenommen oder veranlasst habe? Durch die letztere Annahme würden sich manche Fehler und Unebenheiten, welche man Notker persönlich kaum zutrauen dürfte, erklären.

Unsere, wie ich meine, durch die Analysierung des Inhaltes begründete Annahme, dass die Recension der Wiener und Münchener Handschrift nicht die ursprüngliche Gestalt der Sammlung enthalte, sondern eine Compilation mehrerer ihrem Ursprunge nach verschiedener Bestandtheile, knüpfte zunächst an das Fehlen der Gruppen I und III in der Pariser Handschrift. Diese müsste demnach einer Vorlage entstammen, welche die vor Hinzufügung jener Gruppen bestehende Gestalt der Sammlung darbot. Einen im einzelnen wesentlich besseren und echteren Text, wie man vielleicht erwarten könnte, bietet aber diese Handschrift nicht. Zuweilen hat sie sogar Verderbnisse, die sich in einer der anderen Handschriften nicht finden, mit den übrigen gemeinsam; so hat gleich im ersten Stücke nur die Rheinauer Handschrift das richtige 'erga', während alle 3 anderen 'ergo' haben. Die Rheinauer Handschrift zeigt überhaupt öfter bedeutend abweichende Fassung, wo der Cod. Vind. und Mon. mit der Pariser übereinstimmen; so z. B. in der Invocation von Nr. 3, wo Cod. Rhen. hat: 'In nomine ac trinae sempiternae maiestatis', jene anderen: 'In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti', und daselbst am Schluss Cod. Rhen.: 'in virga ferrea regendo tamquam vas figuli confringat' für 'in omnem ventum dispergat' der anderen Handschriften. In an-

deren Fällen stimmt dagegen die Pariser Handschrift mit der Rheinauer in unzweifelhaft richtigen Lesarten gegenüber der Wiener und Münchener; namentlich bieten jene beiden oft einer älteren Orthographie entsprechende Formen, wo diese modernisieren. Einige Male aber tritt wirklich der Fall ein, dass Cod. Par. allein die richtige Lesart bietet, so in Nr. 2, wo nur diese Handschrift die Sigle K. enthält, die übrigen H. oder Hl. haben, und in Nr. 25, wo in der Inscriptio nur Cod. Par. den Absender ordentlich angiebt, während die übrigen an der betreffenden Stelle eine Verstümmelung aufweisen. Man wird sagen müssen, dass die handschriftliche Gestaltung der Texte im einzelnen zwar für unsere Annahme wesentliche Stützen nicht bietet, doch auch mit derselben wohl verträglich ist. Denn Fehler, wie das angeführte 'ergo' können auf die gemeinsame Vorlage zurückgehen und von einem einzelnen Abschreiber corrigiert sein.

Nach der mehr oder weniger direkten Ableitung aus einer gemeinschaftlichen Grundlage ist noch nicht allein der Werth einer Handschrift zu beurtheilen. Die Pariser hat so manche Eigenthümlichkeiten, Zusätze, Aenderungen, namentlich oft vollständigere Tilgung der Eigennamen, die wir nicht auf Rechnung der gemeinsamen Vorlage setzen dürfen, so dass schon deshalb die Möglichkeit, sie dem Texte zu Grunde zu legen, genommen ist. Die trümmerhafte Ueberlieferung der Handschrift kommt noch hinzu. Dasselbe ist der Fall mit Cod. Rhen. Auch dieser bietet oft die willkürlichsten Lesarten, obwohl er vielleicht einer älteren Recension angehört als die Münchener und Wiener Handschrift. Es wäre nicht unmöglich, dass der Brief des Papstes an einen Metropolit, Wyss 34, welchen die Handschrift leider stark verstümmelt hinter Form. Salom. 43, dem Schreiben Liutberts an den Papst Hadrian, bringt¹⁾, wirklich der Sammlung angehört hätte und nur in den sehr nahe mit einander verwandten Handschriften Codd. Vind. und Mon. ausgefallen sei, wie dies sehr wahrscheinlich mit dem Schluss von Nr. 10, der sich nur im Cod. Rhen. findet, geschehen ist. Leider fehlt es gerade an diesen Stellen an der Controlle durch eine vierte Handschrift.

Für sehr grosse Partien bieten die Wiener und Münchener Handschriften allein den Text und schon aus diesem Grunde empfiehlt es sich, dieselben der Ausgabe zu Grunde zu legen und nur aus den anderen beiden Handschriften zu verbessern. Möglich wäre vielleicht für die Gruppen I, III und IV eine ihrer ursprünglichen Selbständigkeit entsprechende gesonderte Herausgabe, unmöglich ist dies für die II. Gruppe, welche uns

1) Könnte der in dem Schreiben genannte Bischof Antonius nicht der auch sonst in der Sammlung vorkommende Bischof von Brescia sein?

nur in der Verbindung mit den übrigen überliefert ist und in einer Gestalt, welche offenbar gerade in Folge dieser Verbindung modifiziert ist. Es wird deshalb die neue Ausgabe keine von der Edition Dümmlers wesentlich verschiedene Gestalt aufweisen. Auch die Zählung wird dieselbe bleiben, da jenes Papstbrieffragment der Rheinauer Handschrift im Anhange gegeben wird. Bei der fast absoluten Uebereinstimmung der Wiener Handschrift mit der Münchener, die sich meist auch auf die Orthographie erstreckt und wohl nur so zu erklären ist, dass beide direkt aus einer dritten abgeschrieben sind, lässt sich kaum einer derselben der Vorzug geben. Dass man bisher der Wiener die grössere Auctorität zuerkannt hat, beruhte wohl nur auf der falschen Annahme vom viel jüngeren Ursprung der Münchener. Jede hat einzelne Fehler (die Wiener vielleicht am meisten), welche die andere vermeidet, während beide meist auch in solchen übereinstimmen.

Auch den von Dümmler der Sammlung beigelegten Namen 'Formulae Salomonis' wird die neue Ausgabe beibehalten, wenn gleich derselbe leicht die irrige Vorstellung einer, wenn auch nur mittelbaren Urheberschaft des Abt-Bischofs erwecken kann. Der Herausgeber namenlos überlieferter Formelsammlungen muss, zumal wo es gilt, verschiedene, am gleichen Orte entstandene zu unterscheiden, froh sein, wenn für dieselben bereits eine citierbare Bezeichnung gefunden ist. Die von Dümmler eingeführte ist überdies bereits allgemein im Gebrauch und entspricht wenigstens der Zeit, in welcher die Sammlung diejenige Gestalt erhalten hat, in welcher sie die Ausgaben darbieten.

2. Die Zusätze der Pariser Handschrift.

Dümmler hat, Formelbuch S. XXXII, mit Recht zwar die ersten drei Zusätze der Pariser Handschrift, C 1—3, von denen die beiden ersteren offenbar direkt aus einem Paar Sanct Galler Urkunden des Jahres 894 entlehnt sind, während der dritte keine Formel, sondern einen Abschnitt aus Walahfrids Schrift 'De exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum' enthält, als sicher der Sammlung ursprünglich fremd bezeichnet, dagegen für die letzten Zusätze, die Diplomenformeln C 4. 5, die Möglichkeit offen gelassen, dass dieselben ursprünglich zu unserer Sammlung gehört haben könnten: 'da sie in der That eine Ergänzung derselben bilden und Akte enthalten, die in den übrigen Mustern nicht vorkommen'. Da die Zusätze in der Handschrift vorangestellt sind, so schliessen sich diesen Diplomenformeln unmittelbar die der Sammlung selbst an, was ebenfalls für eine Zusammengehörigkeit mit derselben zu

sprechen scheint. Wir müssen diese Stücke aber bestimmt lostrennen.

Allerdings ergänzen sie die Diplomenformeln der Sammlung, doch in einer Weise, welche erkennen lässt, dass diese Ergänzungen erst später hinzugefügt sind. Schon dass sie vor den Formeln für eine bischöfliche Kirche und nicht bei denjenigen für das Kloster stehen, würde auffällig sein, wenn sie dazu gehörten. Dass dies nicht der Fall ist, geht aber deutlich aus dem ganz verschiedenen Charakter hervor. Während die Diplomenformeln frei erfundene Stilübungen sind, haben wir es hier mit Mustern zu thun, die sich eng an wirkliche in Sanct Gallen vorhandene Königsurkunden anlehnen.

C 4, das Muster für eine Urkunde über Freilassung 'per denarium' durch den König, ist, wie Mühlbacher, Die Urkunden Karls III. S. 377, Anm. 6, richtig bemerkt, 'nichts anderes als eine Umarbeitung von Böhmer 816, Wartmann UB. v. SGallen II, p. 133 (Nr. 519)'. Dümmler glaubte noch die Uebereinstimmung zwischen beiden Stücken, die auch ihm nicht entgangen war, aus einer beiden zu Grunde liegenden älteren Formel erklären zu können. Die Uebereinstimmung des rein formelhaften Theiles in beiden Stücken könnte man damit erklären, nicht so die sachliche. Nach jener Urkunde, die von Ludwig dem Deutschen ausgestellt ist, war der Hergang folgender: zwei Getreue, Managold und Egino, haben zwei ihnen gehörige Mancipien dem Frauenkloster Obermünster zu Regensburg durch die Hand des Klostersvogtes übertragen, und dagegen den Unfreien Erchanpold eingetauscht, welcher nunmehr vom Könige durch Ausschlagen des Denars freigelassen wird. Ganz wie in der Urkunde sind es auch in der Formel zwei Getreue, welche zwei Mancipien an ein Frauenkloster durch die Hand des Klostersvogtes übertragen: hier wie dort wird ein Unfreier dagegen eingetauscht und vom Könige in gleicher Weise freigelassen. Es sind nur die Namen, soweit sie nicht rein formelmässig durch N oder 'ille' ersetzt sind, geändert. Statt 'Hludowicus divina favente gratia' heisst es in der Formel: 'K. divina favente gratia imperator' und statt 'ad S. Mariam ad monasterium superiorem puellarum in Reganesburc' steht hier: 'ad monasterium novum puellarum in Brixia'. Diese Abweichungen können gegenüber der ganz auffälligen sachlichen Uebereinstimmung nur auf Rechnung des Formelschreibers gesetzt werden. Welchen Grund er haben mochte, das Kloster von Brescia für das Regensburger einzusetzen, ist freilich nicht ersichtlich, während er natürlich durch Einsetzen der Sigle K. und der Bezeichnung 'imperator' in dem Titel die Formel seiner Zeit, der Karls III, anpassen wollte. Aus der Urkunde Ludwigs des Deutschen als Vorlage unserer Formel erklärt sich auch der Titel 'divina favente gratia imperator', welcher sonst in

Urkunden Karls III. für *'divina favente clementia'* nur in einigen bestimmten Fällen auftritt (siehe Mühlbacher, a. a. O. S. 406). Aus der Vorlage erklärt sich ebenfalls, wie der Formelschreiber dazu kam, dem überhaupt ganz kanzleiwidrigen Datum eine Erwähnung des verstorbenen Königs einzufügen (*anno V. domni K. post mortem patris sui Hludovici*). Die sinnlose Aufzählung aller möglichen Münznamen hinter dem allein sachgemässen *'denarium'*: *'vel nummum vel argentum vel aureum vel dragmam vel sestertium vel minam'* ist vielleicht, da auch die *Formulae Salomonis* selbst in der Pariser Handschrift vielfach mit *'vel'* zugesetzte Varianten enthalten, nicht dem Verfasser der Formel, sondern einem späteren Uebersetzer zuzuschreiben. Der Ursprung ist, wie für die übrigen Zusätze, trotz des Fehlens ausdrücklicher Beziehungen, schon deshalb in Sanct Gallen zu suchen, weil sich dort die Vorlage befand. Ein weiteres Moment ergibt in der Datierung die Phrase: *'anno — imperatoriae vero dignitatis et apostolicae benedictionis primo'*, welche sich in keinem wirklichen Diplome und überhaupt nur in einer Sanct Galler Traditionsformel (Wyss 1) und in einer ebenfalls Sanct Galler Urkunde Salomos III. (Wartmann Nr. 712) findet.

Auch für C 5 nimmt Dümmler wegen der Uebereinstimmung mit der Urkunde Ludwigs des Frommen von 817 für Sanct Gallen (Wartmann Nr. 226) an, dass sie auf eine Quelle mit der Urkunde zurückgehe; doch auch hier wird die Formel direkt der Urkunde entlehnt sein. Abgesehen von der abweichenden Beschreibung der Lage der Güter, um welche es sich handelt, welche wir auf willkürliche Aenderung des Formelschreibers zurückführen müssen, sowie von zwei Zusätzen, welche die Formel auch für Verleihungen an ein Bisthum brauchbar machen sollten, ist die Uebereinstimmung der Texte genau. Trotz jener doppelten Beziehung auf ein Kloster und ein Bisthum, kann die Formel nur einer Urkunde des Klosters entlehnt sein, da ungeachtet des *'vel episcopio'* und *'vel episcopus'* der folgende Text allein auf ein *'monasterium'* Rücksicht nimmt. Auch hier ist Karl III. durch den Buchstaben K. als Aussteller bezeichnet, doch entspricht das Protokoll dem der Urkunde Ludwigs des Frommen, nur dass in der Invocation *'Dei'* ausgefallen und im Titel *'triumphator'* eingesetzt ist, das sich ebenso wenig in echten Diplomen Karls III. wie in denen Ludwigs findet¹⁾.

Da beide Formeln auf Karl III. Bezug nehmen, die erstere aber das genaue, auf den 24. Juni 881 angegebene Datum enthält, so können sie kaum gleich bei ihrer Entstehung den wohl etwas jüngeren übrigen Diplomenformeln hinzugeschrieben sein.

1) Vgl. Mühlbacher, a. a. O. S. 472, Anm. 5.

Zu vermuthen ist aber, da sie von den beiden frühestens 894 hinzugesetzten Traditionsformeln C 1 und 2 durch ein ganz heterogenes Stück getrennt sind und den *Formulae Salomonis* unmittelbar vorhergehen, dass sie nicht erst gleichzeitig mit jenen, sondern früher hinzugefügt sind.

Entsprechend der handschriftlichen Ueberlieferung wird unsere Ausgabe, wie die Dümmlers, diese Zusätze im Zusammenhange mit der Sammlung selbst bringen. Und zwar werden unter dem Titel: *'Additamenta e codicibus formularum Salomonis'*, als Nr. 1 der Zusatz der Rheinauer Handschrift, Wyss 34, darauf als Nr. 2 und 3 die Diplomenformeln der Pariser Handschrift C 4 und 5, dann als Nr. 4 und 5 aus derselben Handschrift C 1 und 2 gegeben, woran sich dann die *'Epistola ad seniores'*, Dümmler, Formelbuch S. 162 f., aus der Münchener Handschrift als Nr. 6 schliesst. Die Freilassungsformel auf dem letzten Blatte derselben Handschrift ist später eingetragen und deshalb als wahrscheinlich Tegernseer Ursprungs hier nicht mit aufzunehmen.

3. Die Sanct Galler Formeln der Rheinauer Handschrift.

Die Rheinauer Handschrift Nr. 131 (siehe oben S. 505) enthält in ihrem ersten Bestandtheile eine Sammlung Sanct Galler Formeln aus dem Ende des 9. Jahrhunderts. Auf den Ort der Entstehung hat bereits von Wyss in seiner Ausgabe, Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft zu Zürich, VII, 2, hingewiesen, und auch über die Zeit konnte bei den mehrfach erhaltenen Daten kein Zweifel obwalten. Es ist also nur noch Einzelnes nachzutragen und schärfer zu bestimmen.

Nr. 1 ist eine für verschiedene Fälle eingerichtete Traditionsformel. Während dieselbe für prekarische Schenkungen an verschiedene Kirchen, Abtei, *loca sanctorum* oder Bischofskirche benutzt werden kann, nennt Nr. 2, die dazu gehörige Gegenurkunde, nur den *'abba sancti G.'* als Aussteller.

Nr. 3, 4 und 5 nehmen auf keine Kirche Rücksicht und können zu Rechtsgeschäften unter beliebigen Privatpersonen dienen für Tausch, Sühnevertrag und Freilassung zum *'civis Romanus'*. Diese drei Stücke haben die übereinstimmende Eigenthümlichkeit, an Stelle von *'ille'* oder N. für die Personen fingierte Namen zu setzen. So heissen die Contrahenten in Nr. 3: Eumelus und Epitides, in Nr. 4: Otolf und Undolf, während als gegenwärtig der Graf Pindar, der Centurio Zoter und der Zeuge Logil genannt werden. In Nr. 5 heisst der Freilasser Demoleus, der Freigelassene Dares. Auch der Graf Pennus in Nr. 1 muss fingiert sein, da ein solcher unter den

zahlreichen Grafen der Sanct Galler Urkunden nicht vorkommt. Diese Eigenthümlichkeit und der Umstand, dass diese ersten 5 Formeln von den späteren Formeln für Privaturkunden durch fremdartige Stücke getrennt sind, welche zum Theil überhaupt nicht in eine Formelsammlung gehören, lässt vermuthen, dass diese 5 ersten Formeln näher zusammen gehören, vielleicht den Stamm der Sammlung bilden, dem die folgenden Stücke später hinzugefügt sind. Das einzige Datum in Nr. 1 weist auf das Jahr 883. Für die Gestalt des Autographs dieser Formeln, welche uns nur als Copie überliefert sind, ist eine Bemerkung in Nr. 2 von Interesse. Der Formelschreiber verweist für den Text der Precaria auf den entsprechenden der vorhergehenden Traditio und deutet die vorzunehmenden Aenderungen an: 'Personas hic muta. Illic: volo, hic: voluit. Illic: ego ad me recepi, hic: ipse ad se recepit et alia, ut illic supra lineam notata sunt'. Die Noten über der Linie hat zwar unsere Handschrift nicht wiedergegeben, dagegen finden sich genau solche Hinweisungen in Traditionsformeln über der Linie in der Sanct Galler Handschrift. Siehe oben S. 489. Aehnliches kommt auch in der tironischen Handschrift der *Formulae Imperiales* vor; vgl. Nr. 1 unserer Ausgabe, p. 288.

Es folgt als Nr. 6 und 7 eine *Epistola formata*, nebst der bekannten *Regula formatarum*, der Anweisung zur Abfassung solcher bischöflicher Empfehlungsschreiben. Es sind dieselben Stücke, welche als Nr. 23 und 24 in die *Formulae Salomonis* aufgenommen sind. Der Anweisung folgt passend ein griechisches Alphabet mit Angabe der Zahlenwerthe der einzelnen Buchstaben, und hieran schliesst sich der Brief des heiligen Hieronymus 'de alphabeta Hebraeorum'. Es ist deutlich, dass diese Zusammenstellung für den Unterricht gemacht war.

Nun folgen wieder Urkundenformeln 9–16, in denen sich jedoch keine fingierten Namen mehr finden. Zuerst zwei *Notitiae*, die erste betreffend eine Entscheidung über Markstreitigkeiten zwischen dem Kloster und den Gaugenossen, welche im missatischen Gericht stattfand, die andere eine Verhandlung über Besitzstreitigkeit zwischen einem Grafen und anderen Personen, ebenfalls im missatischen Gericht. Nr. 11 enthält einen Tausch zwischen einem Privatmanne und dem *Praepositus* einer Sanct Galler Cella, 'ex praecepto B(ernhardi) abbatis'. Nr. 12 und 13 sind Formeln für *Cartae dotis*. Nr. 14 und 15 bieten Muster für prekarische Schenkung an das Kloster und die Gegenurkunde des Abtes; Nr. 16 noch eine *Carta dotis*. Auch hier schliesst sich wieder eine *Epistola formata*, Nr. 17, an.

Genauere Daten haben Nr. 10: 'diem dom. VIII. Kal. Nov. annum IIII. imperatoris domini Caroli', was nicht, wie Wyss meinte, einen Widerspruch enthält, sondern sobald man die

Kaiserjahre nach der in Sanct Gallen häufig angewandten Kaiserepoche von 882 (Kaiserthum in Deutschland; siehe Wartmann, Anmerk. zu 615; vgl. das Nr. 624. 629—631. 634—640 u. a.) zählt, passt dasselbe auf den 24. October 885. Nr. 14 und 15 haben ein und dasselbe Datum, 'diem Martis (illum statt dessen Nr. 14) II. Kal. Febr. ann. Karoli imp. VI. Es ist ebenfalls nach der Epoche von 882 der 31. Januar 887, in welchem Jahre dieser Tag wirklich auf einen Dienstag fiel, nicht aber, wie von Wyss meinte, im Jahre 888. Die Formata Nr. 17 trägt das Datum 'XV. Kal. Mart., indictione VI, sub anno primo Arnulfi regis Francorum', also den 15. Februar 888.

Die Reihenfolge aller datierten Stücke ist also streng chronologisch: 883. 885. 887. 888.

Der chronologischen Folge zu widerstreiten scheint Nr. 9, da hier 'missi imperatoris domini A.' genannt werden. A. kann nur, wie von Wyss bemerkt, auf Arnulf gehen, so dass die Urkunde nicht vor 896 geschrieben sein könnte. Ich glaube aber mit Rücksicht auf die übrigen Stücke annehmen zu dürfen, dass der Buchstabe A. von einem Abschreiber zu Arnulfs Zeiten für K. eingesetzt ist.

Wir werden vermuthen können, dass die ersten fünf Formeln etwa 883 zusammengestellt sind. Dieselben scheinen nicht wirklichen Urkunden entnommen, sondern mit Anlehnung an die üblichen Fassungen frei erfunden zu sein. Die fingierten, meist griechischen Namen lassen auf einen und denselben Verfasser schliessen. Die Formata Nr. 6 mit den beiden folgenden Stücken mag zwischen 883 und 885 hinzugefügt sein und die übrigen Stücke in den folgenden Jahren bis 888. Der Mangel jeder systematischen Ordnung in diesen Zusätzen, die chronologische Reihenfolge der bestimmbaren Stücke, sowie der Umstand, dass sie meist direkt wirklichen Urkunden entnommen zu sein scheinen, lassen vermuthen, dass dieselben von einem Urkundenschreiber nach und nach aus Mustern, welche ihm seine Praxis an die Hand gab, dem älteren Theile der Sammlung hinzugeschrieben wurden. Nach den beiden Gerichtsurkunden Nr. 9 und Nr. 10 kann man annehmen, dass der Sammler als Gerichtsschreiber fungierte, trotzdem er Mönch von Sanct Gallen war, denn das 'Ego itaque S. m. s. G. scripsi' ist sicher mit von Wyss zu lesen: 'Ego itaque S. monachus Sancti Galli scripsi'. Diesen S. aber mit einigem Anspruch auf Wahrscheinlichkeit mit einem der bekannten Schreiber von Sanct Galler Urkunden zu identifizieren, wird kaum möglich sein. Sintram schrieb 885, den 8. September eine Urkunde, welche fast denselben Eingang hat wie Nr. 14: 'cogitans instabilitatem praesentium rerum et desiderans adipisci praemium futurarum trado'; vgl. Wartmann Nr. 646: 'cogitans

instabilitatem praesentium et praemia desiderans adquirere futurorum trado¹⁾. Sintram aber für den Verfasser jener Formel oder ihrer Vorlage zu halten, muss man Bedenken tragen, da er sich in der Urkunde am 8. September 'diaconus' nennt, während der S. unserer Formel sich noch einen Monat später einfach als 'monachus' bezeichnet. Etwas später finden sich mit dem gleichen Anfangsbuchstaben noch Sazzo und Salacho als Urkundenschreiber genannt, Wartmann 659. 660. 669.

Da die Stücke dieser Sammlung zum Theil wirklichen Urkunden entlehnt sind, zum Theil aber, wenn auch ohne concrete Vorlage, so doch im engen Anschluss an die in Sanct Gallen allgemein üblichen Formen abgefasst sind, wie z. B. Nr. 2 das gewöhnlichste Formular für die Praestaria-Urkunden der Sanct Galler Aebte bietet, so ist ein etwaiger Einfluss dieser Formeln auf die praktische Gestaltung der Sanct Galler Urkunden schwer zu constatieren. Einige Spuren glaube ich jedoch erkennen zu können. Die Arenga der Formel Nr. 1, 'Divinae credulus voci' kommt in ähnlicher Fassung zuerst 888, Wartmann Nr. 665, in genau gleicher Fassung zuerst 893, Wartmann Nr. 690, vor. In dieser letzteren Urkunde stimmt auch noch die Strafclausel wörtlich mit der der Formel überein, auch in Betreff der an dieser Stelle seltenen Bezeichnung des Fiskus als 'aerarium publicum'²⁾. Die Arenga der Tauschformel Nr. 11: 'Quando commutationes vel concambia rerum fiunt', findet sich zuerst 897, Wartmann 713. Während aber diese Urkunde selbst im übrigen Texte nur einzelne Anklänge an unsere Formel enthält, ist Wartmann Nr. 732 vom Jahre 904 ganz nach derselben abgefasst. Von den beiden in der Formel für die Arenga zur Auswahl gestellten Ausdrücken: 'temporibus futuris, vel venturis' bringt jede der beiden Urkunden einen anderen zur Anwendung. Endlich kehrt die ungewöhnliche Fassung der Angabe der Kaiserjahre in der Datierung von Formel 1: 'imperatoriae vero potestatis et apostolicae benedictionis' wieder in Wartmann Nr. 712 vom Jahre 897, kommt aber auch in einer anderen früheren Formel vor; siehe oben S. 542.

1) Diese Einleitung kommt von da an öfter vor; vgl. Wartmann Nr. 676. 702. 710. 2) Die Bezeichnungen dafür in den Poenalclauseln der Sanct Galler Urkunden sind: 'aerarium regis', z. B. Wartmann Nr. 550. 544. 555. 558 und oft; 'fiscus', z. B. Nr. 565. 571. 597; 'fiscus regis', Nr. 589. 633. 738 'camera regis', Nr. 599. — 'regis' bleibt auch in Zeiten einer kaiserlichen Regierung bestehen; vgl. Nr. 633. 641. 659. 702. 713. 717; doch tritt bisweilen auch 'imperatoris' an die Stelle, Nr. 625. 535. 644. 645, oder es wird 'aerarium dominicum' geschrieben, Nr. 651. Oefter findet sich auch 'in publico persolvat', z. B. Nr. 643. 646. 665, während ich 'aerarium publicum' nur in Nr. 690 und 700 gefunden habe.

Dass der erste Theil dieser Sammlung bereits im Jahre 887 bestand, bezeugt auch der Codex Colmariensis, auf dessen Inhalt hier noch kurz einzugehen ist. Nr. 1 der Ausgabe von Bonvalot (siehe oben S. 505) gehört dem Kern der eben besprochenen Sammlung an. Es ist genau die Formel Wyss 5; sogar die fingierten, für jene Formeln charakteristischen Eigennamen sind beibehalten; nur das Datum ist interpoliert. Wie hier sicher jene Sammlung die Quelle für den Sammler dieser vier Formeln war, so waren es in Nr. 2 u. 3 die *Formulae Salom.* 17. 18, welche ganz unverändert übernommen sind. Diese drei ersten Stücke sind sämmtlich Formeln für Freilassungsurkunden und wohl gerade deshalb aus jenen Sammlungen ausgewählt. Hinzugefügt ist eine *Carta dotis*, Nr. 4 (bei De Rozière, *Addit.* III, p. 329). Diese trägt das Datum: 'Notavi diem dom. VII. Idus Iul. annum VI. imperii piissimi K[aroli] Caesaris, secundi filii Hludovici celeberrimi regis Germaniae¹⁾, Adelberto comite constituto'. Das Datum stimmt genau zu 887, wo der 9. Juli auf einen Sonntag fiel. In eben dasselbe Jahr weist auch Monats- und Wochentag in Nr. 1: 'Notavi diem V. feriam III. Kal. Jul. annum Ottonis regis XXIV. sub Liutfredo comite'. Dass die auf 960 weisenden Regierungsjahre dieses Datums gegenüber der sicheren Datierung von Nr. 4 echt sein sollten, ist an sich wenig wahrscheinlich. Da sie ausserdem nicht zu der Monats- und Wochentagsangabe stimmt, diese dagegen, wie gesagt, auf 887, wo der 28. Juni auf einen Donnerstag fiel, passt, so ist die Vermuthung wohl sicher begründet, dass ein Abschreiber das laufende Regierungsjahr für das in seiner Vorlage befindliche einsetzte, ohne das Monats- und Wochendatum entsprechend zu ändern. Vermuthlich wurde gerade die uns erhaltene Abschrift, über deren Alter der Herausgeber nur sagt, dass sie jünger sei als das 9. Jahrhundert, eben 960 geschrieben.

Dass die Formeln nach Sanct Gallen gehören, ist nach ihren Quellen unzweifelhaft, so dass die von Bonvalot gewählte Ueberschrift: '*Nouvelles formules Alsatiques*' ebenso unpassend ist, wie die seiner Zeit von Le Pelletier für die *Formulae Salomonis* erfundene.

4. Die sogenannten *Formulae Isonis*.

Nach der bisher gültigen Ansicht soll Iso, der berühmte Sanct Galler Lehrer, eine Formelsammlung verfasst haben. Dümmler äussert sich, *Formelbuch* S. XIV, dahin, dass Sanct

1) Diese Bezeichnung auch *Form. Salom.* 1 und ähnlich das. Nr. 11: *regis Germanici*'.

Gallen, an Geistesbildung hinter dem benachbarten Reichenau zurückstehend, sich anfangs, so wie es die Murbach-Reichenauer Annalen nur fortsetzte, auch mit dem zu einem Ganzen vereinigten Formeln von Murbach und Reichenau begnügt hätte. Erst Iso, der erste berühmte Lehrer der Sanct Galler Klosterschule, habe gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts neue, der Praxis entnommene oder selbst erdachte Muster aufgestellt. Nur wenige seien erhalten, nämlich die fünf, welche Goldast in seiner *Centuria chartarum* herausgegeben habe. Es sind dies dieselben, welche später Baluze am Schluss seiner grösseren Sammlung als Nr. 45–49 nebst einer wirklichen von Iso geschriebenen Urkunde, Nr. 44 = Wartmann Nr. 418, wieder abdruckte.

Wie an Isos Verfasserschaft dieser Stücke seit Goldast allgemein geglaubt wurde, so ist dieselbe auch noch in neuester Zeit allgemein anerkannt worden¹⁾. Zweifel sind mir nur aufgestossen in einer handschriftlichen Notiz Merckels, wonach Cod. Vatic. Christ. reg. 469, saec. X(?), die sogenannten *Formulae Isonis* enthalte und zwar auf dem Rande verschiedener Blätter 'ohne Zweifel als Autograph', und ferner in der Einleitung des Sanct Galler Urkundenbuches, wo Wartmann S. IX, Anmerkung 7, verspricht, im Anhang des Werkes untersuchen zu wollen, mit welchem Rechte die von Goldast als *Formulae Isonis* bezeichneten Formeln diesen Namen führen. Diese Untersuchung ist meines Wissens nicht erschienen, doch kann ich kaum zweifeln, dass das Resultat mit demjenigen, zu welchem ich gelangt bin, im wesentlichen übereinstimmen würde. Um das Resultat voranzustellen: Iso ist nicht der Verfasser der ihm zugeschriebenen Formeln, noch ist uns überhaupt bekannt, dass er solche verfasst habe. Die gegentheilige Annahme beruht lediglich darauf, dass Goldast jenen fünf Formeln, die er einzeln unter den Urkunden seines Werkes einstreute, die Ueberschrift: 'Formula Isonis' gab. Seidensticker behauptet freilich in seinem Werke 'De Marculfinis similibusque formulis' I, p. 17, jene Formeln seien entnommen 'ex Isonis isagoge de arte chartas conficiendi c. a. 909 scripta' und verweist 'de hoc tractatu eiusque auctore' auf verschiedene Stellen der *Casus Sancti Galli* des Ekkehart in Goldasts Ausgabe, welche freilich über Iso allerlei mittheilen, aber von jenem Werke nichts melden.

Die Handschrift, aus welcher Goldast jene fünf Formeln abdruckte und welche wohl durch ihn aus der Sanct Galler Bibliothek verschleppt worden ist, haben wir unzweifelhaft in

1) Siehe z. B. Stobbe, *Geschichte der deutschen Rechtsquellen* I, S. 255; Wattenbach, *Geschichtsquellen Deutschlands* I⁴, S. 223; Meyer von Knonau, *Ausgabe des Ekkehart*, S. 121 f., Anmerkung 418.

dem bereits genannten Cod. Vatican. Christ. reg. Suec. 469. Die Formeln finden sich dort genau, wie Goldast sie abdruckte, sogar in derselben Reihenfolge, wie sie unter den Urkunden der Centuria chartarum folgen¹⁾. Von Ueberschriften aber, welche die Formeln dem Iso zuschrieben, enthält die Handschrift offenbar nichts, wie nach den Texten, der Inhaltsangabe der Handschrift in De Rozières Recueil général und Merkels Notiz unbedingt angenommen werden muss²⁾. Woher aber Goldast der Gedanke kam, gerade dem Iso jene Formeln zuzuschreiben, ist unschwer zu errathen. Er erkannte die Stücke als Formeln und wusste oder errieth, dass solche in damaliger Zeit für den Unterricht im Urkundenschreiben dienten. Da ihm nun einerseits aus Ekkehart bekannt war, dass Iso ein berühmter Lehrer der Sanct Galler Schule gewesen, und er andererseits Iso in einer der wirklichen von ihm herausgegebenen Urkunden des Klosters als Schreiber angegeben fand, so lag jene Combination für ihn nahe genug, die er dann in seiner Weise ohne weiteres wie eine sicher überlieferte Thatsache hinstellte, indem er über die Formeln Isos Namen setzte, wie über die anderen wirklichen Urkunden die der betreffenden Schreiber.

Dass Goldast irgend eine uns verlorene Nachricht gehabt haben sollte, wonach Iso solche Formeln verfasst hätte, ist durchaus unwahrscheinlich. Doch selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, liegt auf der Hand, dass diese fünf Formeln von Iso weder verfasst, noch auch nur gesammelt sein können.

Der Inhalt spricht deutlich dagegen. Die Uebereinstimmung der Tauschformeln Baluze 48 (= Form. Salom. 20) mit der Urkunde Wartmann 410 ist bereits von Dümmler bemerkt. Die Uebereinstimmung ist eine vollständige bis auf den Schlusssatz des Textes, den Vorbehalt der kaiserlichen Genehmigung enthaltend, welcher in der Urkunde fehlt. Diese ist 850 oder 851 ausgestellt und von Albrich geschrieben. Da wir nun schon aus dem Jahre 852 von Iso geschriebene und zum Theil wohl auch stilisierte Urkunden besitzen, so könnte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen scheinen, dass Albrich hier bereits ein Diktat Isos benutzt habe. Dem steht aber die Erwähnung des Kaisers in jener Klausel und die Datierung nach Jahren eines Kaisers in der Formel entgegen. Iso, der im Jahre 871 starb, müsste die Formel demnach noch zur Zeit Ludwigs des Frommen, also vor 840 verfasst haben, was mit der sehr wahrscheinlichen Annahme Meyers von Knonau, dass die 851 oder 852 geschriebenen Urkunden ganz in den Anfang von Isos

1) Merkwürdiger Weise hat Baluze die Ordnung gerade umgekehrt.

2) Es ist dies durch die mir inzwischen zugegangene Collation des Herrn Dr. Mau bestätigt.

Einkleidung als Mönch fallen, nicht recht zu vereinigen wäre¹⁾. Noch sicherer ist aber die Verfasserschaft Isos von der *Carta pactionis* Bal. 47 (= Form. Salom. 21) auszuschliessen, da diese Formel einer am 3. December 837 von Theothart geschriebenen Urkunde entnommen ist, Wartmann Nr. 367. Die bis auf eine Auslassung in der Datierung der Formel wörtlich genaue Uebereinstimmung mit der Urkunde lässt bei der in beiden gleichen Specialisierung der Sache, um die es sich handelt, nur die Erklärung zu, dass die Formel der Urkunde entlehnt ist, und nicht dass diese nach jener geschrieben sei.

Von den übrigen Formeln gehören Bal. 45. 46 zusammen, als *Traditio* und Gegenurkunde des Abtes, letztere nach alamannischem Sprachgebrauch richtig in der Ueberschrift '*Precaria*' genannt, im Texte dagegen mehr dem fränkischen Ausdruck entsprechend als '*praestarium*' bezeichnet²⁾. Subscriptions- und Datumsformel sind nur in Bal. 46 angegeben, hier aber in Uebereinstimmung mit den beiden vorher besprochenen Formeln mit '*anno illius imperatoris*'. Ganz wie in den entsprechenden Sanct Galler Urkunden werden die Unterschriften der Klosteroffizialen und die '*signa aliorum testium*' erwähnt. Ueberhaupt tragen auch diese beiden Formeln durchaus den gewöhnlichen Typus der Sanct Galler Urkunden, wenngleich ich unter denselben keine in allen Einzelheiten damit übereinstimmende gefunden habe. Dasselbe ist der Fall mit Bal. 49, einer '*Carta dotis*', welche den in Sanct Gallen sehr üblichen barbarischen Eingang hat: '*Sumpsit mihi consilium*'³⁾.

Eine Vergleichung der Formeln mit den von Isos Hand herrührenden Urkunden, Wartmann Nr. 418. 419. 420. 422. 539 (vgl. auch 540 nach dem Muster der vorhergehenden von 'Engilbert vice Isonis' geschrieben), ergibt, dass ihnen mit diesen durchaus nichts gemeinsam ist, was sie nicht auch mit zahlreichen anderen Sanct Galler Urkunden ebenso gemein hätten. Ja, eine Lieblingswendung Isos, wie es scheint, die er freilich nicht selbst erst in die Sanct Galler Urkunden eingeführt, aber in dem Eingange aller von ihm geschriebenen Traditionen gebraucht hat, '*divinis ammonitionibus compunctus*' oder ähnlich lautend, fehlt in der *Traditio* Bal. 45.

Gegen Isos Verfasserschaft spricht somit alles. Es könnte nur etwa noch die Bemerkung Goldasts, wonach die Formeln von Isos eigener Hand geschrieben sein sollen, in Betracht kommen, da dieselbe möglichen Falls auf einer genauen Ver-

1) Iso nennt sich in denselben, Wartmann Nr. 418. 419. 420 '*immerens monachus, indignus monachus*' und '*indignus monachico habitu indutus*'. im Jahre 854, Wartmann Nr. 422, '*humilis monachus*', dagegen 868, Wartmann Nr. 539: '*monachus ac presbyter*'. Vgl. Meyer von Knonau a. a. O. Anmerkung 417. 2) So auch vereinzelt in Sanct Galler Urkunden, z. B. Wartmann Nr. 404. 3) Siehe oben S. 495.

gleichung der Schrift mit dem Goldast gleichfalls vorliegenden Originale Isos beruhen könnte. Da nun die Formeln nach Kaiserjahren datieren, müsste entweder Iso, als Verfasser angenommen, die Formeln vor 840 geschrieben oder später lediglich aus älteren vorhandenen Mustern in die Handschrift eingetragen haben. Der ersten Annahme steht, wenn man auf die Altersbestimmung der Handschrift, die immerhin irrig sein könnte, kein Gewicht legen will, entgegen, dass die Formeln am Rande einer Handschrift der Gedichte des Walahfrid Strabo stehen, dessen Werke, soweit sie überhaupt bereits geschrieben waren, damals noch nicht sehr verbreitet gewesen sein können; der zweiten eben die Datierung nach Kaiserjahren, die Iso nach 840 sicher nicht aus den Urkunden übernommen hätte. Diesen Schwierigkeiten gegenüber ist aber Goldasts Zeugnis nicht gewichtig genug. Viel näher liegt ihm zuzutragen, dass er nur aus der ganzen Art der Ueberlieferung mit Recht schloss, die Formeln seien Autograph des Verfassers oder Sammlers, und daher ohne weiteres auf Grund seiner Combination von der Verfasserschaft Isos dieselben für dessen Autograph ausgab.

Die Annahme, dass Goldast aus einem grösseren dem Iso zuzuschreibenden Formelwerke nur jene fünf mitgetheilt habe, ist durch die Auffindung der Handschrift widerlegt. Somit fällt aber auch die frühere Annahme hin, wonach Isos Thätigkeit für das Sanct Galler Urkundenwesen von besonderer Bedeutung gewesen sei, indem er gegenüber der bisherigen Abhängigkeit von den aus Reichenau und Murbach überkommenen Formeln zuerst selbständige Diktate aufgestellt habe. Die Formeln können für diese Ansicht nichts beweisen, da sie nicht von Iso sind, und Isos Urkunden beweisen im Gegentheil, dass auch er sich durchaus an die herkömmlichen Formeln hielt und weniger Eigenes hinzuthat als mancher andere Sanct Galler Schreiber. Ueberhaupt sprechen die älteren Sanct Galler Urkunden keineswegs für eine Abhängigkeit des Sanct Galler Urkundenwesens von dem Reichenaus oder gar Murbachs. Dass sich aus jenen beiden Klöstern stammende Formeln in einer Sanct Galler Handschrift finden, die frühestens gegen die Mitte des 9. Jahrhundert nach Reichenauer Vorlagen geschrieben sein kann, berechtigt ebensowenig zu jener Annahme.

Also nicht nur die Verfasserschaft unserer fünf Formeln, womit wir den Ruhm Isos wenig schädigen, müssen wir ihm absprechen, sondern auch die Aufstellung neuer Muster durch ihn und beim Mangel aller Nachrichten darüber selbst die Veranstaltung einer Sammlung älterer Muster.

Nachdem so das negative Resultat feststeht, fragt es sich nun, wann jene kleine Sammlung entstanden ist. Haben wir bisher nur betont, dass die Formeln, falls sie von Iso herrühren

sollten, vor 840 verfasst sein müssten, so ist nach Beseitigung Isos auch die Möglichkeit einer späteren Entstehung, nämlich nach der Kaiserkrönung Karls III. im Jahre 881 ins Auge zu fassen; und in der That werden wir die Entstehung erst in diese Zeit setzen müssen. Schon das Alter der Handschrift dürfte dies fordern. Dagegen könnte angeführt werden, dass unter den 5 Stücken zwei nachweislich so viel älteren Vorlagen entnommen sind. Wären aber diese Muster bereits in der Zeit Ludwigs des Frommen nach Urkunden abgefasst, so würde der Bearbeiter wohl kaum die Datierung in der 'Carta pacationis', welche in der Vorlage nach den Kaiserjahren Ludwigs des Frommen und daneben nach den Königsjahren Ludwigs des Deutschen angegeben war, ausschliesslich auf Kaiserjahre gestellt haben. Beachtenswerth ist auch der Zusatz in der Tauschformel, der die Bestätigung des Kaisers vorbehält: 'ita dumtaxat, si imperatoris clementiae complacuerit'. Diese Klausel findet sich in einer Tauschurkunde von 897, Wartmann Nr. 713. Wenngleich nun die Bestätigung des Herrschers auch in früherer Zeit für gewisse Tauschgeschäfte der Kirchen erforderlich war¹⁾, so geht doch aus dem Fehlen der Klausel in sämmtlichen (etwa 50) früheren Tauschurkunden hervor, dass in Sanct Gallen früher nicht üblich war, jenen Vorbehalt hinzuzufügen.

Mit der wahrscheinlichen Annahme, dass die Formeln gegen Ende des 9. Jahrhunderts entstanden seien, ist vielleicht auch die paläographische Bestimmung des Alters der Handschrift zu vereinigen. Wären sie erst im 10. Jahrhundert entstanden, so könnte dies wegen der Datierung nach Kaiserjahren nicht vor 962 geschehen sein. Dem widerspricht aber zu bestimmt die Aufnahme von zwei unserer Formeln in die *Formulae Salomonis*.

Aus praktischen Gründen, namentlich um die Citirbarkeit zu erleichtern, empfiehlt es sich, die beiden zuletzt besprochenen kleinen Sammlungen, welche überdies bei ihrer wenig abgerundeten Gestalt und mehr zufälligen Entstehung kein besonderes Anrecht auf gesonderte Herausgabe haben, unter der allgemeinen Bezeichnung *Formulae Sangallenses* mit fortlaufender Numerierung in der Ausgabe zusammenzustellen, ähnlich wie schon früher bei den *Formulae Bituricensis* geschehen

1) Siehe Sickel, Beiträge zur Diplomatik I (Wiener S. B. XXXVI) S. 362; dazu Waitz, Verfassungsgeschichte VII, S. 201; Loening, Gesch. des deutschen Kirchenrechts II, S. 700; Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgesch. I, S. 301 f.

ist. In dieselbe Sammlung ist auch noch eine bisher unedierte Formel aufzunehmen. Dieselbe findet sich in der Sanct Galler Handschrift 125, von einer Hand des ausgehenden 8. oder des angehenden 9. Jahrhunderts, unter der Ueberschrift: 'Reclamatio ad regem vel ducem'. Bei der Nennung des Herzogs möchte ich nicht sowohl an die alten alamannischen Herzöge oder die späteren Praetendenten denken, als an Karl Martell oder seine Söhne vor der Thronbesteigung Pippins. Wenigstens Karlmann wird auch in einer Sanct Galler Urkunde vom Jahre 741, Wartmann Nr. 7, als 'dux' bezeichnet. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte III², S. 55. In jedem Falle gehört die Formel noch der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts an. Auf dieses als Nr. 1 voranzustellende Stück folgen dann unter Nr. 2—17 die Formeln der Rheinauer Handschrift mit Auslassung der Epistola Hieronymi (Wyss 8), darauf unter Nr. 18 die von Bonvalot aus der Colmarer Handschrift als Nr. 4 herausgegebene Carta dotis von 887 (siehe oben S. 547) und endlich die Pseudo-Isonischen Formeln in der Reihenfolge der Handschrift (Baluze 49. 48. 47. 45. 46) als Nr. 19—23.
